

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (StVÄG 1984)

A. Zielsetzung

Innerhalb des letzten Jahrzehnts hat die Geschäftsbelastung in der Strafjustiz erheblich zugenommen. Weder mit Hilfe des vorhandenen, in den letzten Jahren verbesserten gesetzlichen Instrumentariums, noch allein mit organisatorischen Maßnahmen oder durch Personalvermehrungen kann die von der Praxis geforderte Einsparung erreicht und in Zukunft eine sachgemäße Bewältigung der Strafverfahren gewährleistet werden.

Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, durch Gesetzesänderungen im Strafverfahrensrecht die Strafjustiz zu entlasten, ohne daß dabei die rechtsstaatlich erforderlichen Garantien des Strafverfahrensrechts beeinträchtigt werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Vielzahl von Einzeländerungen in allen Abschnitten des Strafverfahrensrechts vor. Sie lassen Entlastungswirkungen von unterschiedlichem Umfang erwarten, die — in ihrer Summe gesehen und bewertet — eine spürbare Entlastung der Strangerichtsbarkeit bewirken können.

Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:

1. Der Endzeitpunkt für die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird vorverlegt.
2. Bei unanfechtbaren Urteilen genügt statt förmlicher Zustellung die einfache Mitteilung.
3. Die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung im Berufungsverfahren wird erweitert.
4. Die Anwesenheitspflicht des Staatsanwalts bei der Leichenöffnung wird in eine Anwesenheitsbefugnis umgewandelt.

5. Bei der Auswahl des Pflichtverteidigers ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Außerdem werden die Zustellungsvollmachten des Verteidigers und seine Befugnisse bei Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung erweitert.
6. Das Verbot der Mehrfachverteidigung wird eingeschränkt.
7. Die Möglichkeiten einer Hauptverhandlungsunterbrechung in besonders umfangreichen Verfahren und bei Krankheit des Angeklagten werden erweitert.
8. Der Anwendungsbereich des Verzichts auf die Urkundenverlesung in der Hauptverhandlung wird durch eine vereinfachte Neufassung des § 249 Abs. 2 StPO erweitert.
9. Auch in rechtskräftigen, auf Geldstrafe lautenden Urteilen der Landgerichte und Oberlandesgerichte kann zur Begründung auf den Anklagesatz verwiesen werden.
10. Über die Ablehnung des Antrages auf wörtliche Protokollierung entscheidet allein der Vorsitzende.
11. Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Oberlandesgericht wird eingeschränkt.
12. Die Befugnis des Berufungsgerichts, wegen eines Verfahrensfehlers zurückzuverweisen, entfällt, und mit der Sprungrevision kann nur noch die Verletzung materiellen Rechts geltend gemacht werden.
13. Für die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung im Privatklageverfahren ist ein erfolgloser Sühneversuch erforderlich.
14. Die Effektivität des Strafbefehlsverfahrens wird verbessert.
15. Im strafprozessualen Kostenrecht werden Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen.
16. Die kleine Strafkammer entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung nur noch durch einen Richter.
17. Der Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafvollstreckungskammer wird erweitert.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf weitergehende Änderungen vorgeschlagen, denen die Bundesregierung zum Teil zustimmt oder die sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen wird.

D. Kosten

Der Bund, die Länder oder die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Für die Justizhaushalte der Länder bewirken die Vorschläge des Entwurfs Einsparungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Str 81/84

Bonn, den 12. April 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (StVÄG 1984) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (StVÄG 1984)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 659), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist nach Mitteilung der Besetzung des Gerichts, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach Beginn der Hauptverhandlung unverzüglich geltend zu machen, sobald die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, dem zur Ablehnung Berechtigten bekannt sind.“

2. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 25“ ersetzt.

3. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht für die Mitteilung von Urteilen“ gestrichen.

4. In § 35 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist gegen ein Urteil Berufung zulässig, so ist der Angeklagte auch über die Rechtsfolgen des § 40 Abs. 3 und der §§ 329, 330 zu belehren.“

5. In § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.“

6. § 87 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leichenöffnung wird von zwei Ärzten vorgenommen. Einer der Ärzte muß Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Dem Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Lei-

chenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Staatsanwaltschaft kann an der Leichenöffnung teilnehmen. Auf ihren Antrag findet die Leichenöffnung im Beisein des Richters statt.“

7. In § 139 werden die Worte „des Angeklagten“ durch die Worte „dessen, der ihn gewählt hat,“ ersetzt.

8. In § 140 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Beschuldigte“ das Wort „blind“ und ein Beistrich eingefügt.

9. In § 142 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dem Beschuldigten soll Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsanwalt zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt den vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.“

10. § 145 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zustellungen“ die Worte „und sonstige Mitteilungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; ihm wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird dem Beschuldigten eine Ladung zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon unterrichtet.“

11. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen. In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte verteidigen.“

12. Nach § 146 wird folgender § 146 a eingefügt:

„§ 146 a

(1) Ist jemand als Verteidiger gewählt worden, obwohl die Voraussetzungen des § 146 oder des § 137 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, so ist er als Verteidiger zurückzuweisen, sobald dies er-

kennbar wird; gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des § 146 nach der Wahl eintreten. Zeigen in den Fällen des § 137 Abs. 1 Satz 2 mehrere Verteidiger gleichzeitig ihre Wahl an und wird dadurch die Höchstzahl der wählbaren Verteidiger überschritten, so sind sie alle zurückzuweisen. Über die Zurückweisung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

(2) Handlungen, die ein Verteidiger vor der Zurückweisung vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorlagen.“

13. In § 153a Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.“

14. § 229 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich zu den Unterbrechungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 kann eine Hauptverhandlung nach Ablauf von zwölf Monaten seit ihrem Beginn jeweils einmal innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden, wenn sie davor an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kann ein Angeklagter zu einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß fest.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in seinem Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Worte „den vorstehenden Absätzen“ ersetzt.

15. Nach § 234 wird folgender § 234a eingefügt:

„§ 234a

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden; der Verzicht des Angeklagten nach § 61 Nr. 5 sowie sein Einverständnis nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.“

16. § 249 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der §§ 251, 253, 254 und 256, abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstückes Kenntnis genommen haben und die übrigen Prozeßbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Die Feststellungen hierüber sind in das Protokoll aufzunehmen.“

17. § 257 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.“

18. § 265 Abs. 5 entfällt.

19. In § 267 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Strafrichters und des Schöffengerichts“ gestrichen.

20. § 268 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 229 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

21. § 273 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“

22. § 304 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen.“

23. § 325 Abs. 2 entfällt.

24. § 328 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

25. Nach § 339 wird folgender § 340 eingefügt:

„§ 340

In den Fällen, in denen die Revision statt der Berufung eingelegt wird (§ 335), kann die Revision wegen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf eine Verletzung des § 358 gestützt werden.“

26. § 364 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gelten § 117 Abs. 2 bis 4, § 118 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

27. § 373 a erhält folgende Fassung:

„§ 373 a

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten ist auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.

(2) Im übrigen gelten für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens die §§ 359 bis 373 entsprechend.“

28. In § 380 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle der Klammerverweisung „(§§ 223, 230 des Strafgesetzbuches)“ die Klammerverweisung „(§§ 223, 223 a, 230 des Strafgesetzbuches)“.

29. § 407 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.“

- b) In § 407 Abs. 3 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeschuldigten“ ersetzt.

30. § 408 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 entfällt.

- b) An die Stelle des Absatzes 2 treten die folgenden Absätze 2 und 3:

„(2) Erachtet der Richter den Angeschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlaß eines Strafbefehls ab. Die Entscheidung steht dem Beschluß gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist (§§ 204, 210 Abs. 2, § 211).

(3) Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er beraumt Hauptverhand-

lung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.“

31. Nach § 408 wird folgender § 408 a eingefügt:

„§ 408 a

(1) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. § 407 Abs. 1 Satz 4, § 408 finden keine Anwendung.

(2) Der Richter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Andernfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß ab und setzt das Hauptverfahren fort.“

32. § 409 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 wird jeweils das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeklagten“ ersetzt.

- bb) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs und die dafür vorgeschriebene Frist und Form sowie den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, soweit gegen ihn kein Einspruch nach § 410 eingelegt wird.“

- cc) In Satz 2 wird das Wort „Beschuldigte“ durch „Angeklagte“ ersetzt.

- dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 267 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 3 entfällt.

33. § 410 erhält folgende Fassung:

„§ 410

(1) Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(3) Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.“

34. § 411 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408 a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „gebunden“ ein Beistrich und die Worte „soweit Einspruch eingelegt ist“ eingefügt.

35. § 464 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die sofortige Beschwerde zulässig; sie ist unzulässig, wenn eine Anfechtung der in Absatz 1 genannten Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist.“

36. § 467 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift ein, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, so werden die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse nicht auferlegt, es sei denn, daß es unbillig wäre, den Angeschuldigten damit zu belasten.“

37. § 467 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.“

38. § 469 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.“

39. § 473 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Ein Rechtsmittel gilt als erfolglos, soweit eine Anordnung nach den §§ 69 Abs. 1 oder 69 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches nur deshalb nicht aufrechterhalten wird, weil ihre Voraussetzungen wegen der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Abs. 1) oder einer Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 69 a Abs. 6 des Strafgesetzbuches) nicht mehr vorliegen.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Die Strafkammern sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer) besetzt. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit.“

2. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 120 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 169 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 77 b des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs gemäß § 380 der Strafprozeßordnung bei der Vergleichsbehörde eingeht, bis zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung.“

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Bescheid erlassen hat“ durch die Worte „das Verfahren durchführt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Bußgeldbescheides“ durch die Worte „eines Bußgeldbescheides“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen; für die Zustellung einer Ladung des Betroffenen gilt dies nur, wenn der Verteidiger in der Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Wird dem Betroffenen eine Ladung zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon unterrichtet.“

2. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60 Verteidigung

Ist die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren der Verwaltungsbehörde geboten (§ 140 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so ist für dessen Bestellung die Verwaltungsbehörde zuständig. Sie entscheidet auch über die Zulassung anderer Personen als Verteidiger und die Zurückweisung eines Verteidigers (§ 138 Abs. 2, § 146a Abs. 1 Sätze 1, 2 der Strafprozeßordnung).“

3. In § 67 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Sind in dem Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen festgesetzt, so kann der Einspruch auf einzelne Taten beschränkt werden.“

4. In § 87 Abs. 1 und § 88 Abs. 1 werden jeweils am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 60 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist gegen den

1. selbständigen Kostenbescheid,
2. Kostenfestsetzungsbescheid (§ 106) und
3. Ansatz der Gebühren und Auslagen

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Antrag innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides zu stellen; gegen die Entscheidung des Gerichts ist in den Fällen der Nummer 2 sofortige Beschwerde zulässig, wenn

der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

Artikel 5

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 55 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts, gegen die Berufung zulässig ist, statt mit Berufung mit Revision angefochten, so kann diese auch auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gestützt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 6

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm Lockerungen des Vollzuges gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Urlaub gemäß § 13 gewährt worden sind und kein Grund zum Widerruf oder zur Zurücknahme nach § 14 Abs. 2 vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

In § 37 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, daß das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Absatz 1 Satz 5).“

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

In § 406 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch ..., wird die Verweisung „§ 408 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 408 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 9

Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 8 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Hauptverhandlungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen haben, sind die §§ 25, 26 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(3) Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschwerdeführer in den Fällen des § 335 der Strafprozeßordnung die Revision gewählt, so ist auf dieses Rechtsmittel § 340 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(4) Auf Strafbefehle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden sind, ist § 409 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 153 a Abs. 2 Satz 5, § 464 Abs. 3 Satz 1, § 467 a Abs. 3, § 469 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, § 108 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 37 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung dieses Gesetzes sind nicht in Beschwerdeverfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Allgemeine Begründung

A. Die Ziele des Entwurfs und seine Vorbereitung

I. Zielsetzung

Mit den in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen strafverfahrensrechtlicher Vorschriften wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die Strafgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft, vor allem durch Verfahrensvereinfachung, zu entlasten. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus dem gestiegenen und weiter steigenden Geschäftsanfall und der zunehmenden Kompliziertheit vieler Verfahren.

Innerhalb des letzten Jahrzehnts ist der Geschäftsanfall in allen Bereichen der Strafjustiz deutlich gestiegen. So nahmen die Neueingänge beim Amtsgericht von rund 878 000 im Jahre 1972 auf rund 1 471 000 im Jahre 1981 um 67,5% und beim Oberlandesgericht als Revisions- und Rechtsbeschwerdeinstanz von rund 11 600 auf 16 900 um 45,7% zu. Diese besonders starke Steigerung des Geschäftsanfalles ist allerdings zum größeren Teil auf die überproportionale Zunahme von Bußgeldverfahren nach dem OWiG zurückzuführen. Gesetzliche Maßnahmen zur Entlastung in diesem Bereich werden in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vorgeschlagen werden.

Aber auch die Belastung mit Strafsachen hat sich in den letzten Jahren ungünstig entwickelt. Die Zahl der von den Gerichten abgeurteilten Tatverdächtigen nahm von 1971 bis 1981 von rund 769 000 auf rund 952 900 um 23,8% zu. Beim Amtsgericht nahm die Zahl der erledigten Strafverfahren (hier — anders als bei den oben genannten Zahlen — einschließlich rechtskräftig werdender Strafbefehle) von rund 920 000 im Jahre 1971 auf rund 1 051 000 im Jahre 1981 um 14,2% zu; wegen des Rückgangs des Anteils der rechtskräftig werdenden Strafbefehle stieg der Anteil der im ordentlichen Verfahren erledigten Strafverfahren wesentlich stärker, nämlich von rund 520 000 auf rund 757 000 um 45,6%. Beim Landgericht stieg im gleichen Zeitraum die Zahl der erledigten Verfahren in erstinstanzlichen Sachen von rund 10 000 auf rund 12 000 um 20% und in Berufungssachen von rund 50 800 auf rund 64 900 um 27,8%. Die Zahl der Beschwerden zum Landgericht und zum Oberlandesgericht nahm von rund 90 000 auf rund 101 900 um 13,2%, die der Revisionsverfahren bei den Oberlandesgerichten von rund 6 900 auf rund 8 000 um 15,9% und die der Revisionen beim Bundesgerichtshof von rund 3 700 auf rund 4 600 um 24,3% zu. Die Neueingänge (ohne Unbekanntsachen) bei der Staatsanwaltschaft stiegen von rund 2 670 000 im Jahre 1977 auf rund

3 052 500 im Jahre 1981 um 14,3%; diese Zuwachsrate liegt deutlich höher als die Zuwachsrate bei den Gerichten im gleichen Zeitraum.

Jedenfalls in Teilbereichen hat sich ferner der Verfahrensaufwand für die einzelnen Verfahren erkennbar erhöht. So sank beispielsweise bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren der Anteil der in einem Hauptverhandlungstag durchgeführten Hauptverhandlungen von 62,4% im Jahre 1971 auf 51,6% im Jahre 1981, dagegen stieg der Anteil der mehr als 5 Tage in Anspruch nehmenden Hauptverhandlungen von 3,5% auf 8,3% und der mehr als zehn Tage dauernden von 1,2% auf 3,3%. Die Zahl der Hauptverhandlungstage insgesamt ist dadurch in diesem Bereich von rund 16 800 auf 26 700 um 58,9% gestiegen.

Die seit längerem erkennbare Zunahme des Geschäftsanfalls in Strafsachen war der Grund dafür, daß im letzten Jahrzehnt mehrfach gesetzliche Maßnahmen mit dem Ziel der Beschleunigung von Strafverfahren verwirklicht wurden. Diesem Zweck dienten namentlich das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrens (1. StVRG) vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), einzelne Vorschläge des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979) vom 5. 10. 1978 (BGBl. I S. 1685). Die Rechtsänderungen haben im wesentlichen ihr Ziel erreicht; sie haben bewirkt, daß die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren nicht weiter zugenommen hat und teilweise sogar eine Verfahrensbeschleunigung erkennbar ist. Eine wesentliche, auch zahlenmäßig ins Gewicht fallende, Entlastung hat namentlich der am 1. Januar 1975 in Kraft getretene § 153 a StPO bewirkt, der bei Vergehen die Verfahrenseinstellung bei geringer Schuld nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen gestattet. 1981 wurden nach dieser Vorschrift etwa 160 000 Verfahren eingestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, daß inzwischen von der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis diejenigen gesetzlichen Neuregelungen, die eine Entlastung der Strafgerichtsbarkeit bewirken können, insgesamt in erheblichem Umfang angewandt werden. Mit Hilfe des vorhandenen Instrumentariums kann deshalb die notwendige weitere Entlastung nicht mehr in ausreichendem Umfang erreicht werden.

Neben den Gesetzesänderungen ist der Belastungszunahme in der Strafgerichtsbarkeit auch durch eine beträchtliche Personalvermehrung Rechnung getragen worden. In der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit nahm von 1971 bis 1981 die Zahl der Richter von 9 979 auf 12 407 um 24,3% und der Staatsanwälte von 3 229 auf 4 361 um 35,1% zu. Ge-

nauere Aufschlüsse ermöglicht die seit 1977 geführte detailliertere Personalverwendungsstatistik namentlich im Vergleich mit den entsprechenden Zuwachsraten in den Erledigungszahlen. Von 1977 bis 1981 stieg die Zahl der Staatsanwälte um 10,8%, die Zahl der erledigten Ermittlungsverfahren um 14,1%. Die Zahl der erledigten Straf- und Bußgeldsachen beim Amtsgericht nahm um 12,5% zu, während die Zahl der dort eingesetzten Richter um 6,6% stieg. Bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren wurde die Richtierzahl um 23,2% vermehrt; die Zahl der erledigten Verfahren stieg um 10,9%, die Zahl der Hauptverhandlungstage um 21,5%. Die Haushaltslage der Länder schließt es aus, die Personalvermehrung im bisherigen Umfang fortzusetzen. Damit ist diese Möglichkeit, dem steigenden Geschäftsanfall in der Strafjustiz zu begegnen, für die absehbare Zukunft verschlossen.

Gegenwärtig ist — für die Bundesrepublik insgesamt gesehen — nach den statistischen Daten über die Verfahrensdauer und die Rückstände die Situation in der Strafrechtspflege zwar noch als einigermaßen zufriedenstellend zu werten. Allerdings gibt es regional, besonders in Ballungsräumen, wesentlich ungünstigere Verhältnisse, und auch für bestimmte Verfahrensarten, besonders für umfangreiche und schwierige Verfahren etwa der Wirtschaftskriminalität, reichen die Erledigungskapazitäten nicht aus. Selbst der gegenwärtige Zustand kann nur gehalten werden, wenn — neben organisatorischen Maßnahmen, die die Landesjustizverwaltungen betreiben — alsbald weitere Gesetzesänderungen vorgenommen werden, die ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Prinzipien verwirklicht werden können.

Neben diesen die Entlastung der Strafjustiz bezweckenden Gesetzesänderungen schlägt der Entwurf einige weitere Änderungen des geltenden Rechts vor, mit denen Zweifelsfragen klargestellt und Lücken geschlossen werden. Die dadurch erreichbare klarere Rechtslage bewirkt ebenfalls eine Entlastung der Justiz; Mehrbelastungen sind mit diesen Vorschlägen nicht verbunden.

II. Die Vorbereitung des Entwurfs

Die Vorschläge zur Entlastung der Strafjustiz beruhen auf einer breit angelegten Sichtung aller überhaupt in Betracht kommenden Möglichkeiten unter Beteiligung der Praxis und der Verbände.

Die Vorschläge zur Verbesserung der Effektivität des Strafbefehlsverfahrens und zu den Änderungen im strafprozessualen Kostenrecht (vgl. unten B II 3 und 4) gehen auf Überlegungen zurück, die vom Bundesministerium der Justiz entwickelt wurden und zu denen die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis sowie die Verbände der Richterschaft und Anwaltschaft und deren Fachkommissionen sich ausführlich äußerten.

Angesichts der zunehmend kritischer werdenden Geschäftsbelastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschloß die 52. Konferenz der Justizmini-

ster und -senatoren der Länder im Oktober 1981, gemeinsam mit dem Bundesminister der Justiz Vorschläge für gesetzliche Maßnahmen zur Entlastung der Strafgerichtsbarkeit zu entwickeln und zu prüfen. Nach einer ersten Vorauswahl wurde ein Katalog von Möglichkeiten zusammengestellt, der in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie in den Fachkommissionen der Anwaltschaft und der Richterschaft und in deren Verbänden zur Diskussion gestellt wurde. Die weitere Vorbereitung führte zu einer wesentlichen Reduzierung des Katalogs. Die 53. Konferenz der Justizminister und -senatoren bat im September 1982 den Bundesminister der Justiz, auf der Grundlage dieser Vorschläge die notwendigen gesetzgeberischen Entlastungsmaßnahmen einzuleiten. Dies geschah durch den den vorliegenden Entwurf vorbereitenden Referentenentwurf (Stand: 30. September 1982), zu dem sich die Praxis sowie die Verbände nochmals äußerten. Die 54. Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder bat im Juni 1983 den Bundesminister der Justiz, auf der Grundlage der Erörterungen zum Referentenentwurf einen Regierungsentwurf vorzulegen. Diesem Wunsch trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

B. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs

I. Allgemeines

Der Möglichkeit von Gesetzesänderungen mit dem Ziel, die Strafjustiz zu entlasten, sind Grenzen gesetzt. Diese ergeben sich einmal daraus, daß bereits das 1. StVRG und das StVÄG 1979 eine ähnliche Zielsetzung verfolgt haben. Deshalb ist vielfach der gesetzgeberische Spielraum für zugleich effiziente und die Grundbedingungen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens wahrende Rechtsänderungen ausgeschöpft. Ferner müssen sich die noch in Betracht kommenden Gesetzesänderungen in die Grundstrukturen des bestehenden Strafverfahrensrechts einordnen lassen, die in einem zeitlich eilbedürftigen und umfangmäßig beschränkten Gesetzentwurf nicht in Frage gestellt werden können. Schließlich darf eine zu erwartende Entlastung in einzelnen Bereichen nicht mit Komplikationen und Mehrbelastungen in anderen Bereichen erkauft werden. Entscheidend ist aber vor allem, daß das Entlastungsziel nicht verabsolutiert und überbetont werden darf. Durch Entlastungsmaßnahmen darf nicht in Frage gestellt werden, daß das Strafverfahrensrecht ein rechtsstaatliches Verfahren ermöglichen muß, in dem ein der Wahrheit möglichst nahekommendes, gerechtes Urteil gefunden werden kann und in dem dem Beschuldigten als Prozeßsubjekt eine wirksame Verteidigung gewährleistet ist. Entlastungsmaßnahmen finden dort ihre Grenze, wo sie das fein austarierte Gleichgewicht des deutschen Strafverfahrens beeinträchtigen würden.

Vornehmlich aus diesen Gründen nimmt der Entwurf eine Reihe von Vorschlägen nicht auf, die bei der Vorbereitung näher untersucht und teilweise befürwortet worden sind. Teilweise erweisen sich diese Vorschläge bei genauerer Betrachtung als

nicht hinreichend effizient, teilweise würden sie die Wahrheitsfindung gefährden oder die legitimen Verteidigungsinteressen des Beschuldigten zu sehr beeinträchtigen.

Die vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen betreffen alle Abschnitte des Strafverfahrens. Sie sind in ihrer zu erwartenden Entlastungswirkung von unterschiedlichem Gewicht. Auch wenn Vorschläge für sich allein betrachtet nur eine geringe Entlastung erwarten lassen, ist ihre Verwirklichung geboten, weil es entscheidend auf die Summe der insgesamt vorgeschlagenen Maßnahmen ankommt.

II. Die Vorschläge im einzelnen

1. Entlastungsmaßnahmen im erstinstanzlichen Verfahren

Das Schwergewicht der hier vorgeschlagenen Maßnahmen liegt bei den Bedürfnissen umfangreicher Verfahren, deren Zunahme und wachsende Schwierigkeiten Gesetzesänderungen besonders dringlich machen. Im einzelnen schlägt der Entwurf hierzu vor:

— Zu § 25 StPO:

Die Ablehnungsberechtigten sollen die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit stets unverzüglich geltend machen müssen, sobald die Besetzung des Gerichts (durch Besetzungsmittelteilung oder Beginn der Hauptverhandlung) und der Ablehnungsgrund bekannt sind.

— Zu § 229 StPO:

Die Möglichkeiten einer Hauptverhandlungsunterbrechung in besonders umfangreichen Verfahren und in Fällen krankheitsbedingter Unfähigkeit des Angeklagten, zur Hauptverhandlung zu erscheinen, werden erweitert.

— Zu § 234 a StPO:

Die neue Vorschrift gestattet es bei allen Hauptverhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten, daß rechtliche Hinweise allein dem Verteidiger gegeben werden und daß dieser allein gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungen erteilt.

— Zu § 249 StPO:

Durch eine vereinfachende Neufassung des Absatzes 2 soll erreicht werden, daß in weiterem Umfang als bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, von der sehr zeitraubenden Verlesung von Urkunden abzusehen.

— Zu § 267 StPO:

Durch eine Änderung des Absatzes 4 wird die Möglichkeit, in den schriftlichen Urteilsgründen auf den Anklagesatz Bezug zu nehmen, über die Urteile des Amtsgerichts hinaus erweitert.

— Zu § 273 StPO:

Es wird die Möglichkeit beseitigt, gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über die wörtliche Protokollierung das Gericht anzurufen.

2. Entlastungsmaßnahmen im Rechtsmittelbereich

Es ist eingehend geprüft worden, welche Entlastung sich durch eine tiefgreifende Umgestaltung des gegenwärtigen Rechtsmittelsystems, eine Veränderung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen oder der Besetzung der Gerichte erreichen läßt. Dabei hat sich gezeigt, daß ein Teil der erwogenen Lösungen, etwa die Einführung eines Wahlrechtsmittels oder die Abschaffung der Berufung gegen Urteile des Schöffengerichts, keine Entlastung verspricht, und daß ein anderer Teil zumindest starke Zweifel daran aufkommen läßt, ob er ein gerechtes Urteil und den rechtsstaatlich unverzichtbaren Schutz des Beschuldigten noch gewährleisten würde. Dazu gehört etwa die Lockerung von Beweisaufnahmევorschriften für das amtsgerichtliche Verfahren und die Einführung von Zulassungsvoraussetzungen für die Revision gegen Berufungsurteile.

Der Entwurf schlägt daher keine tiefergreifenden Eingriffe in das Rechtsmittelsystem einschließlich seiner gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen vor, sondern beschränkt sich auf einzelne Vorschläge, die das gegenwärtige Rechtsmittelsystem unverändert lassen, von denen aber eine Entlastung der Strafjustiz erwartet werden kann. Im einzelnen:

— Zu den §§ 328 Abs. 2, 340 StPO:

Die Zurückverweisungsmöglichkeit des Berufungsgerichts bei Verfahrensfehlern im amtsgerichtlichen Verfahren soll beseitigt und die Sprungrevision auf materiell-rechtliche Gesetzesverletzungen beschränkt werden.

— Zu § 76 GVG:

Mit der Neufassung wird erreicht, daß die für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters zuständige kleine Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung nur mit einem Berufsrichter entscheidet.

— Zu den §§ 35 a, 40 StPO:

Durch Änderungen in den §§ 35 a und 40 StPO wird die Möglichkeit verbessert, bei Berufungen des Angeklagten Ladungen und Entscheidungen öffentlich zuzustellen.

— Zu § 35 StPO:

Bei Urteilen, die nicht mehr mit Rechtsmitteln anfechtbar sind, entfällt die Pflicht zur förmlichen Zustellung.

— Zu § 304 StPO:

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Oberlandesgerichts soll in gleichem Umfang eingeschränkt werden, wie dies beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes nach geltendem Recht der Fall ist.

3. Verbesserung der Effektivität des Strafbefehlsverfahrens

Für das praktische Funktionieren der Strafgerichtsbarkeit ist das Strafbefehlsverfahren (§§ 407

bis 412 StPO) von entscheidender Bedeutung. Die Möglichkeit, in geeigneten Fällen die Rechtsfolgen der Tat ohne Hauptverhandlung aufgrund des Akteninhalts in einem schriftlichen Verfahren festzusetzen, ist — neben der Möglichkeit der Einstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO — das wichtigste strafprozessuale Rechtsinstitut zur ökonomischen Erledigung beweismäßig einfach gelagerter Fälle von geringer Tatschwere. Ein hinreichend großer Anteil von rechtskräftig werdenden Strafbefehlen ist eine entscheidende Bedingung dafür, daß die Strafgerichtsbarkeit nicht überlastet ist. Der Beschuldigte wird durch das Strafbefehlsverfahren nicht benachteiligt, weil er durch den Einspruch das ordentliche Hauptverfahren erreichen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen (BVerfGE 3, 248 [253]; 25, 158 [164]), das summarische Strafverfahren sei mit dem Gedanken des Rechtsstaates nicht unvereinbar, es sei im Rahmen des deutschen Strafprozeßsystems nicht zu entbehren; seine Aufrechterhaltung liege nicht nur im Interesse der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, sondern auch im Interesse des Staatsbürgers, dem daran gelegen sei, einfache Straffälle verhältnismäßig billig und auch diskret ohne Zeitverlust und Aufsehen erledigen zu können.

Im letzten Jahrzehnt hat das Strafbefehlsverfahren durch mehrere Umstände einen Teil seiner entlastenden Wirkung eingebüßt. Der Anteil der rechtskräftig werdenden Strafbefehle an allen Strafverfahren beim Amtsgericht ist von 43,9 % im Jahre 1972 auf 28,0 % im Jahre 1981 gesunken. Hierfür waren zwei gegenläufige Entwicklungen maßgebend. Einerseits ist die Antragsquote der Staatsanwaltschaft von 52,3 % im Jahre 1973 auf 41,9 % im Jahre 1981 zurückgegangen. Andererseits ist die Häufigkeit der Einsprüche von 20 % im Jahre 1971 auf 32,1 % im Jahre 1981 gestiegen. Da allerdings in der gleichen Zeit auch die Zahl der Einspruchsrücknahmen (von 25,4 % auf 31,5 %) angewachsen ist, ist der Zuwachs an durchgeführten Einspruchsverfahren etwas geringer; deren Zahl stieg von 14,8 % (1971) auf 21,8 % (1981). In absoluten Zahlen bedeutet das, daß allein wegen dieses Rückgangs der rechtskräftig werdenden Strafbefehle 1981 rund 167 000 Strafverfahren mehr im ordentlichen Verfahren verhandelt werden mußten, als wenn dieser Anteil konstant geblieben wäre. Nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung ist allein durch diese Entwicklung ein Mehrbedarf von rund 250 Richterstellen entstanden.

Über die Ursachen dieser Entwicklung lassen sich vollständig empirisch gesicherte Aussagen nicht machen. Der Rückgang der Antragshäufigkeit bei der Staatsanwaltschaft dürfte teilweise (wenn auch nicht gänzlich) mit der Einführung des § 153a StPO durch Artikel 21 Nr. 44 des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 496) zu erklären sein, weil die Staatsanwaltschaft nunmehr einen Teil der früher für das Strafbefehlsverfahren geeigneten Verfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153a StPO einstellt. Darüber hinaus wird auch die gestiegene Einspruchsquote das Antragsverhalten der Staatsanwaltschaft negativ beeinflusst

haben. Denn nach Nummer 175 Abs. 3 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) soll ein Strafbefehl nicht beantragt werden, wenn ein Einspruch zu erwarten ist. Die Steigerung der Einspruchshäufigkeit dürfte mit einer allgemein gestiegenen Bereitschaft, von Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen, und mit einer vermehrten Rechtsberatung durch Rechtsanwälte in Verbindung stehen.

Angesichts der erheblichen Entlastungswirkung des Strafbefehlsverfahrens besteht ein dringendes Bedürfnis daran, daß sein Anwendungsbereich nicht weiter zurückgeht; darüber hinaus muß er erweitert werden. Da ein Teil der früher durch Strafbefehl erledigten Verfahren inzwischen durch andere vereinfachte Verfahrensarten, namentlich nach § 153a StPO, erledigt wird und es nicht Ziel einer Änderung sein kann, diese Entwicklung zurückzudrehen, müssen für das Strafbefehlsverfahren zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten erschlossen werden. Ferner sollten für die Praxis relevante Zweifelsfragen, die durch unklare und veraltete Gesetzesfassung entstehen, durch klarstellende Neufassungen beseitigt werden, da auch damit ein zügigerer Ablauf von Strafbefehlsverfahren erreicht werden kann. Schließlich muß in Strafbefehlsverfahren auch das ordentliche Verfahren nach Einspruch vereinfacht werden, damit auch hier eine Entlastung der Strafgerichtsbarkeit erreicht werden kann, die wegen der Häufigkeit von Einspruchsverfahren (rund 140 000 jährlich) auch dann spürbar sein wird, wenn die Entlastungswirkung im Einzelfall geringfügig ist.

Der Entwurf schlägt die hierfür erforderlichen Gesetzesänderungen vor:

- Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 StPO soll die Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, in geeigneten Fällen in möglichst großem Umfang Strafbefehlsanträge zu stellen.
- Die Neufassung des § 408 StPO gibt dem Richter klarere Vorschriften darüber, wie er auf einen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.
- Mit dem neuen § 408a StPO wird die Möglichkeit geschaffen, vom Normalverfahren ins Strafbefehlsverfahren überzugehen; damit kann in geeigneten Fällen ein steckengebliebenes Hauptverfahren rationell beendet werden.
- Es wird vorgeschlagen, die Einspruchsfrist auf zwei Wochen zu verlängern, um in diesen Fällen des „ersten Zugangs“ zum ordentlichen Verfahren eine ausreichende Prüfung und Beratung zu ermöglichen (§ 410 Abs. 1 i. d. F. d. E.). Damit können auch übereilte und nur zur Fristwahrung eingelegte Einsprüche vermieden werden.
- Um die Einspruchsverfahren von überflüssigem Verhandlungsstoff zu entlasten, wird vorgesehen, daß der Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden kann (§ 410 Abs. 2 i. d. F. d. E.).
- Es wird ausdrücklich klargestellt, daß ein unzulässiger Einspruch ohne Hauptverhandlung

durch Beschluß zu verwerfen ist, und bestimmt, daß hiergegen sofortige Beschwerde zulässig ist (§ 411 Abs. 1 i. d. F. d. E.).

- Die nach der Rechtsprechung sehr weitgehenden Möglichkeiten der Rechtskraftdurchbrechung von Strafbefehlen zuungunsten des Verurteilten sollen erheblich eingeschränkt werden (§ 373 a i. d. F. d. E.).

Der Entwurf benutzt die Gelegenheit dieser weitgehenden Neufassung der Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren zu einer Reihe vorwiegend redaktioneller Verbesserungen.

Weitere, denkbare Änderungen im Strafbefehlsverfahren sind entweder nicht geeignet, die Effektivität dieses Rechtsinstituts hinreichend zu steigern oder grundsätzlichen, übergeordneten Bedenken ausgesetzt.

Eine Erweiterung des Sanktionsrahmens kommt nicht in Betracht, weil sie weder den angestrebten Erfolg erreichen könnte, noch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vertretbar ist. Bereits nach geltendem Recht ist im Strafbefehlsverfahren die Verhängung von Geldstrafen bis zur gesetzlichen Obergrenze, die Verhängung aller wesentlichen Nebenfolgen sowie die Verhängung der allein massenhaft vorkommenden Fahrerlaubnisentziehung bis zu einer Sperrfrist von zwei Jahren zulässig. Daß die mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung für das Strafbefehlsverfahren ungeeignet sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Der weite Sanktionsrahmen des geltenden Rechts umfaßt über 80 % der verhängten Sanktionen und geht damit über den tatsächlichen Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens soweit hinaus, daß von einer weiteren Ausdehnung keine Veränderung zu erwarten ist. Den Sanktionsrahmen des Strafbefehlsverfahrens auf Freiheitsstrafen bis zu etwa 6 Monaten zu erweitern, wäre aber nicht nur anhand der statistischen Daten wenig erfolgversprechend, sondern auch nach der Gesamtstruktur des neuen Sanktionssystems nicht vertretbar. Denn solche kurzen Freiheitsstrafen dürfen nach § 47 Abs. 1 StGB grundsätzlich nicht verhängt werden; sie sind nur in Ausnahmefällen zulässig, die regelmäßig nur in einer mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht beurteilt werden können. Diese materiellstrafrechtlichen Vorbedingungen haben den Gesetzgeber veranlaßt, 1975 die Verhängung von Freiheitsstrafen durch Strafbefehl ausnahmslos auszuschließen; an der damaligen rechtspolitischen Wertung hat sich inzwischen weder tatsächlich noch rechtlich etwas geändert.

Die Erstreckung der Zuständigkeit zum Erlaß des Strafbefehls auf die in erster Instanz vor dem Landgericht zu verhandelnden Sachen empfiehlt sich ebenfalls nicht, weil hiervon keinerlei Entlastung zu erwarten ist. Denn von allen gerichtlich anhängig werdenden Strafsachen wird nur etwa 1 % vor dem Landgericht in erster Instanz verhandelt; nur ein verschwindender Bruchteil hiervon würde sich für die Erledigung im Strafbefehlsverfahren eignen.

Die Beseitigung des Prinzips, daß der Richter, wenn er den Strafbefehl erlassen will, an den Sanktionsvorschlag im Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden ist, während er andernfalls Hauptverhandlung anberaumen muß (§ 408 Abs. 2 StPO), würde nicht zu einer Vereinfachung des Verfahrensganges beitragen. Zu Hauptverhandlungen aufgrund von § 408 Abs. 2 StPO kommt es nur in etwa 0,5 % aller Strafbefehlsanträge; in der Regel wird bei Meinungsverschiedenheiten über die zu verhängende Sanktion eine Verständigung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft erreicht. Wollte man die Bindung an den Antrag der Staatsanwaltschaft aufgeben, so müßte man für diese Fälle auch der Staatsanwaltschaft die Einspruchsbefugnis einräumen und für den Richter bei Abweichungen eine Pflicht zur Begründung vorsehen. Das würde zu einer Komplizierung des Verfahrens führen.

4. Vereinfachungen im strafprozessualen Kostenrecht

Mit den Vorschlägen zur Änderung einiger strafprozessualer Kostenvorschriften (§§ 464, 467, 467 a, 469 und 473 StPO) sollen auf diesem Gebiet einige besonders vordringliche Verfahrensvereinfachungen und Entlastungen der Strafgerichtsbarkeit erreicht werden. Eine umfassende Überarbeitung und Erneuerung des strafprozessualen Kostenrechts ist dagegen nicht beabsichtigt. Hierzu können Vorschläge erst unterbreitet werden, wenn verlässlichere rechtstatsächliche Daten über die praktischen und auch finanziellen Auswirkungen der Kostentragungsvorschriften der StPO vorhanden sind, auf denen die weiteren Überlegungen aufbauen können.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird deshalb in das systematische Gesamtgefüge der §§ 464 bis 473 StPO nicht eingegriffen. Sie beschränken sich auf Einzeländerungen, bei denen nicht die Gefahr besteht, daß sie das in seinen Einzelheiten schwer durchschaubare Kostenrecht weiter komplizieren.

Im einzelnen wird vorgeschlagen:

- Durch die Neufassung des § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO wird klargestellt, daß die Kostenentscheidung nicht weiter anfechtbar ist als die Hauptentscheidung. Mit einer weiteren Klarstellung in § 153 a Abs. 2 StPO und § 37 BtMG wird erreicht, daß diese Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung auch bei der endgültigen Einstellung des Verfahrens nach der Erfüllung der Auflagen und Weisungen bzw. einer Therapie nach dem § 37 BtMG gilt. Durch diese Maßnahmen kann eine Reduzierung der Zahl der Beschwerden in Kostensachen, deren prozentualer Anteil an allen Beschwerden in Strafsachen mit 15 % bis 25 % verhältnismäßig hoch ist, und damit eine Entlastung der Strafgerichtsbarkeit erreicht werden. § 467 a Abs. 3 und § 469 Abs. 3 StPO werden dem angepaßt.
- Nach der Neufassung des § 467 Abs. 4 StPO soll der Angeschuldigte grundsätzlich die notwendigen Auslagen seiner Verteidigung selbst tragen

müssen, wenn das Gericht das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift (z. B. § 47 OWiG, § 153 StPO) einstellt. Damit wird für die Gerichte eine klarere gesetzliche Wertungsleitlinie vorgegeben.

- Durch den neuen § 473 Abs. 5 StPO wird die in der Rechtsprechung umstrittene Frage dahingehend klargestellt, daß der Angeklagte die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels dann zu tragen hat, wenn allein wegen des Zeitablaufs durch das Rechtsmittelverfahren eine im ersten Urteil ausgesprochene Fahrerlaubnisentziehung entfällt. Dadurch wird der Anreiz zu Rechtsmitteln verringert, die allein mit dem Ziel eingelegt werden, durch Zeitablauf den Wegfall der Fahrerlaubnisentziehung zu erreichen.

5. Änderungen im Recht der Verteidigung

Im Bereich der Verteidigung (§§ 137 bis 148 StPO) schlägt der Entwurf einige vordringliche, insgesamt die Justiz entlastende und zugleich die Stellung des Verteidigers verbessernde Maßnahmen vor. Eine tiefgreifende Reform des Rechts der Verteidigung ist dagegen nicht beabsichtigt. Insoweit erscheint zunächst eine Fortsetzung der in den letzten Jahren begonnenen allgemeinen rechtspolitischen Diskussion sowie eine Verbesserung des rechtstatsächlichen Erkenntnisstandes erforderlich.

Im einzelnen wird vorgeschlagen:

- Zu § 140 StPO
In bezug auf die Notwendigkeit der Verteidigung soll der blinde Beschuldigte dem Tauben und Stummen gleichgestellt werden.
- Zu § 142 StPO:
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dem Beschuldigten grundsätzlich ein Rechtsanwalt seines Vertrauens als Pflichtverteidiger beizuordnen. Mit der Änderung des § 142 StPO wird diese Rechtslage verdeutlicht und zugleich in Grenzbereichen präzisiert.
- Zu § 145 a StPO:
Die (fingierte) Zustellungsvollmacht des Verteidigers soll erweitert werden. Das dient zugleich der Verfahrensökonomie und den Interessen des Beschuldigten.
- Zu §§ 146, 146 a StPO:
Das Verbot der Mehrfachverteidigung soll durch eine Neufassung gegenüber der sehr weiten Interpretation des geltenden Rechts durch die Rechtsprechung sachgerecht eingeschränkt werden; insbesondere wird die sog. „sukzessive Mehrfachverteidigung“ gestattet.

6. Weitere Entlastungsmaßnahmen

An sonstigen Entlastungsmaßnahmen schlägt der Entwurf folgendes vor:

- Zu § 87 StPO:

Die Pflicht zur Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei der Leichenöffnung wird in eine Anwesenheitsbefugnis umgewandelt.

- Zu den §§ 380 StPO, 77 b StGB:

Zur Verringerung der Zahl von Strafverfahren, namentlich von Privatklageverfahren, im Bagatellbereich soll die Schlichtung durch Vergleichsbehörden verstärkt genutzt werden. Es wird vorgeschlagen, die gefährliche Körperverletzung in den Fällen, in denen sie nicht im Officialverfahren verfolgt wird, in den Katalog der sühnepflichtigen Delikte aufzunehmen (§ 380 StPO) und den Lauf der Strafantragsfrist bei Anrufung der Vergleichsbehörde ruhen zu lassen (§ 77 b StGB).

- Zu § 78 b GVG:

Der Zuständigkeitsbereich der weniger personalaufwendigen kleinen Strafvollstreckungskammer wird erweitert.

C. Kosten und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Für die Justizhaushalte der Länder bewirken die Vorschläge des Entwurfs beträchtliche Einsparungen. Für den Bundeshaushalt ergeben sich keine Mehrkosten und keine erheblichen Kosteneinsparungen. Auch für die Haushalte der Gemeinden ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Das Preisniveau und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung werden durch den Entwurf nicht berührt.

Die Vorschläge zur Entlastung der Strafgerichtsbarkeit werden die Aufwendungen der Länder für die Justizhaushalte merkbar verringern oder aber doch bei weiter steigender Geschäftsbelastung eine sonst erforderliche Ausgabensteigerung verhindern. Eine Quantifizierung oder auch nur eine zuverlässige Schätzung der Gesamteinsparungen ist nicht möglich, weil nicht mit ausreichender Sicherheit vorausgesagt werden kann, in welcher Form und mit welchen genauen Auswirkungen die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis von den vorgeschlagenen Möglichkeiten Gebrauch machen wird. Lediglich bei einigen Vorschlägen lassen sich Schätzungen vertreten. So würde die Heraufsetzung der Zuständigkeitsgrenze der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78 b GVG i. d. F. d. E.) einen Richterminderbedarf von etwa 20 Stellen ergeben. Bei einer Steigerung des Anteils der rechtskräftig werdenden Strafbefehle an allen Strafverfahren ist mit jeder Zunahme um einen Prozentpunkt ein Richterminderbedarf von etwa 16 Stellen verbunden. Bei der Einschränkung der Kostenbeschwerden durch die Änderung des § 464 StPO erscheint die Erwartung eines rein rechnerischen Richterminderbedarfs von etwa 10 Stellen nicht unbegründet.

Im übrigen werden die Vorschläge des Entwurfs sich namentlich — ohne daß dies quantifiziert wer-

den kann — in folgenden Punkten mindernd auf den Richterpersonalbedarf auswirken: Durch die Besetzung der kleinen Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung mit nur einem Richter sowie durch die Einschränkung der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters des OLG wird ein — wenn auch nicht sehr erheblicher — Minderbedarf eintreten. Hauptverhandlungen können dadurch erspart werden, daß — namentlich in Großverfahren — durch die Neuregelung der Unterbrechungsfristen (§ 229 StPO i. d. F. d. E.) die Wiederholung umfangreicher Hauptverhandlungen vermieden werden kann, daß die Sprungrevision eingeschränkt und die Zurückverweisungsbefugnis durch das Berufungsgericht beseitigt wird, daß durch die Neuregelung des Verbots der Mehrfachverteidigung (§§ 146, 146 a StPO i. d. F. d. E.) versehentliche, unzulässige Mehrfachverteidigungen vermieden werden, und daß bei Verfahren ohne Anwesenheit des Angeklagten rechtliche Hinweise an den Verteidiger gegeben werden können. Durch die Vorverlegung des Ablehnungszeitpunktes (§ 25 StPO i. d. F. d. E.) und die Erweiterung des Absehens von der Urkundenverlesung (§ 249 Abs. 2 StPO i. d. F. d. E.) ist insgesamt eine nicht unbeträchtliche Verkürzung der Hauptverhandlungsdauer insbesondere in Großverfahren zu erwarten, die zu einer Verminderung des Richterbedarfs beiträgt. Gleiches ist — wegen der großen Zahl von Einspruchsverfahren nach Strafbefehl — trotz der im Einzelfall möglicherweise nur geringfügigen Einsparungen von den verfahrenserleichternden Änderungen im Strafbefehlsverfahren zu erwarten. Die Berufungsinstanz wird namentlich dadurch entlastet werden, daß von den Änderungen des § 473 StPO ein Berufungsrückgang zu erwarten ist und daß die Erweiterungen der Möglichkeiten der öffentlichen Zustellung (§ 40 StPO i. d. F. d. E.) den Anwendungsbereich der Verwerfung der Berufung ohne Beweisaufnahme nach § 329 Abs. 1 StPO vergrößern kann. Die Einbeziehung der gefährlichen Körperverletzung in den Katalog der der Sühnepflicht unterliegenden Delikte wird den Anfall an Privatklagen — wenn auch nicht sehr erheblich — verringern. Darüber hinaus bewirken viele Vorschläge des Entwurfs eine im Einzelfall zwar geringfügige, insgesamt aber ins Gewicht fallende Verminderung des Arbeitsaufwandes für richterliche Begründungen und für die mehr technischen richterlichen Aufgaben.

Bei der Staatsanwaltschaft ist eine Verringerung des Bedarfs an Staatsanwälten zunächst dadurch zu erwarten, daß sich, wie bereits dargelegt, die Zahl und die Dauer von Hauptverhandlungen deutlich verringern wird. Eine Entlastung der Staatsanwaltschaft ergibt sich weiter durch den verstärkten Einsatz von Vergleichsbehörden und durch den Wegfall der obligatorischen Anwesenheit des Staatsanwalts bei Leichenöffnungen (§ 87 StPO i. d. F. d. E.).

Bei dem sonstigen Personal der Strafjustiz tritt allein schon dadurch ein Minderbedarf ein, daß sich der Bedarf an Richtern und Staatsanwälten verringert. Eine Reihe von Vorschlägen wird die Belastung gerade dieser Bediensteten vermindern.

Hierzu gehören etwa die Erweiterung der öffentlichen Zustellung im Berufungsverfahren, der Wegfall der Zustellungspflicht bei unanfechtbaren Urteilen (§ 35 StPO i. d. F. d. E.) und die Erweiterung der Bezugnahmemöglichkeiten in den Urteilsgründen (§ 267 Abs. 4 StPO i. d. F. d. E.).

Außerdem hat eine Reihe von Entwurfsvorschlägen unmittelbar kostenmindernde Auswirkungen: Durch die Verkürzung der Hauptverhandlungsdauer und die Verringerung von Hauptverhandlungswiederholungen sinken die Ausgaben für die Entschädigung für die ehrenamtlichen Richter. Die erweiterte Unterbrechungsmöglichkeit nach § 229 StPO i. d. F. d. E. macht es möglich, auf Urlaubsunterbrechungen zu verzichten, bei denen die Staatskasse die Kosten zu tragen hat. Die Neufassung des § 467 StPO und des § 473 StPO wird zu einer Verminderung der an Angeklagte zu erstattenden Beträge führen. Schließlich werden durch die Einschränkung der Zustellungspflicht (§ 35 StPO i. d. F. d. E.) und die Erweiterung der Zustellungsmöglichkeiten an den Verteidiger (§ 145 a StPO i. d. F. d. E.) Zustellungskosten gespart.

Einzelvorschläge, die zu einer Mehrbelastung der Strafjustiz oder zu Mehrkosten führen können, enthält der Entwurf nicht.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 25, 26 StPO)

Nach § 25 Abs. 1 — in der Fassung gemäß Artikel 5 Nr. 2 des StPÄG vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) — ist ein auf die Besorgnis der Befangenheit gestützter Ablehnungsantrag bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache, in der Hauptverhandlung über die Revision bis zum Beginn seiner Ausführungen zur Revision zulässig und zwar auch dann, wenn die Ablehnungsgründe längst bekannt sind. Der Endzeitpunkt wird durch § 25 Abs. 2 insoweit hinausgeschoben, als neu eingetretene oder bekannt gewordene Umstände auch später geltend gemacht werden können, falls dies unverzüglich geschieht. Erst nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung endgültig unzulässig. Vornehmlich in Wirtschaftsstrafverfahren und in Prozessen wegen politisch motivierter Straftaten ist beobachtet worden, daß Angeklagte und Verteidiger Ablehnungsgründe aus Umständen vor Beginn der Hauptverhandlung gesammelt, zurückgehalten und unter Ausnutzung des § 25 massiert erst unmittelbar vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache geltend gemacht haben. Dies hat zu erheblichen Störungen, Unterbrechungen und zu Aussetzungen von Verfahren geführt, die vermieden worden wären, wenn das Ablehnungsgesuch früher bei Gericht angebracht worden wäre.

Der Entwurf schlägt daher eine Änderung des § 25 Abs. 1 vor, die den Ablehnenden anhält, alle ihm bekannten Ablehnungsgründe unverzüglich geltend zu machen, sobald die Besetzung des erkennenden

Gerichts bekannt gegeben bzw. erkennbar ist. Gegen diese Änderung bestehen weder systematische noch rechtspolitische Bedenken. Ein sachlich berechtigtes prozessuales Interesse des Beschuldigten, die Ablehnung von Richtern bis zur Vernehmung der Sache in der Hauptverhandlung aufsparen zu können, besteht nicht. Das Recht zur Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit, das im Interesse der Beteiligten wie auch zur Erhaltung des Vertrauens in die Unparteilichkeit der Rechtspflege besteht und damit eine der rechtsstaatlichen Garantien für ein faires Strafverfahren darstellt, wird inhaltlich nicht eingeschränkt. Vielmehr wird durch die Neuregelung das Verfassungsgebot, niemand seinem gesetzlichen Richter zu entziehen (Artikel 101 Abs. 1 GG) besser gewährleistet. Die Ablehnungsberechtigten sollen möglichst schnell die Frage der Befangenheit eines mit der Sache befaßten erkennenden Richters prüfen lassen. Damit wird vermieden, daß das Verfahren eine gewisse Zeit von einem Richter bearbeitet wird, der aus bestimmten Gründen den Anschein erweckt, daß er die gebotene Neutralität und Distanz vermissen läßt. Es dient einer geordneten Rechtspflege, wenn alsbald sichergestellt wird, daß ein als befangen anzusehender Richter gegenüber dem Angeklagten nicht tätig wird. Außerdem wird die Hauptverhandlung durch den Vorschlag entlastet, weil die Prüfung eines Teils der Ablehnungsgesuche zeitlich vorgezogen und unter Umständen vor die Hauptverhandlung oder vor die Vernehmung zur Person zu Beginn der Hauptverhandlung verlagert wird. Auch das Verhandlungsklima kann im Einzelfall dadurch verbessert werden.

Entsprechend dem geltenden § 25 ist auch die vorgeschlagene Fassung auf das erkennende Gericht im Sinne von § 305 (vgl. auch § 28 Abs. 2 Satz 2) beschränkt. Werden Richter nicht als erkennende Richter, sondern in anderem Zusammenhang, z. B. als Haftrichter im Ermittlungsverfahren tätig, so gilt das Unverzüglichkeitsgebot nicht, weil es unzweckmäßig wäre und eine erhebliche, das Verfahren belastende Zunahme der Ablehnungsgesuche auslösen könnte.

Die Frist, von der ab die Ablehnung geltend zu machen ist, wird durch zwei Ereignisse bestimmt, von denen das zuletzt eintretende das Unverzüglichkeitsgebot auslöst. Einmal kommt es darauf an, wann die Besetzung des Gerichts bekannt geworden ist. Diese Kenntnis wird durch die Mitteilung der Besetzung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, durch den Beginn der Hauptverhandlung vermittelt. Erst dann ist eine gezielte Ablehnung möglich und rein vorsorgliche Ablehnungsgesuche gegen Richter, die nicht zur Besetzung des erkennenden Gerichts gehören, werden vermieden. Nach Sinn und Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Vorschrift, die bei der Mitteilung der Besetzung nicht auf die §§ 222 a, 222 b Bezug nimmt, kommt es nicht darauf an, ob eine Besetzungsmittteilung gesetzlich vorgeschrieben ist oder verlangt wird (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2), sondern allein darauf, daß die Besetzung tatsächlich mitgeteilt worden ist. Hiervon kann ein Gericht auch außerhalb der Reichweite der §§ 222 a, 222 b Gebrauch machen.

Der Ablehnungsberechtigte ist zur Wahrung seines Ablehnungsrechtes aber nicht gehalten, sich vor Beginn der Hauptverhandlung bei Gericht nach der Besetzung zu erkundigen oder ohne eine ausdrückliche Besetzungsmittteilung auf die ihm bekannte Besetzung zu reagieren. Zum anderen kommt es darauf an, ab wann die die Ablehnung begründenden Umstände dem Ablehnungsberechtigten bekannt sind, was ggfs. nach § 26 Abs. 2 Satz 1 glaubhaft zu machen ist.

Durch den letzten Satzteil des vorgeschlagenen Absatz 1 wird entsprechend der schon im geltenden Recht allgemein angenommenen Rechtslage ausdrücklich bestimmt, daß es für die die Ablehnung begründenden Umstände auf die Kenntnis des Ablehnungsberechtigten selbst ankommt. Hat nur der Verteidiger, der aus eigenem Recht nicht ablehnungsberechtigt ist, Kenntnis von solchen Umständen, so löst dies für den Angeklagten das Unverzüglichkeitsgebot noch nicht aus. Dadurch, daß dieser letzte Satzteil nur die Umstände nennt, auf welche die Ablehnung gestützt wird, nicht aber die Kenntnis von der Besetzung, ergibt sich im Wege des Umkehrschlusses, daß insoweit für den Fristbeginn die Kenntnis des Verteidigers ausreicht, wenn die Besetzungsmittteilung an ihn gerichtet wird. Das entspricht den Grundgedanken des § 145 a und der in § 222 a Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung.

Der Begriff der Unverzüglichkeit entspricht dem bereits im geltenden Recht im Rahmen des § 25 Abs. 2 verwandten; an die hierzu ergangene Rechtsprechung kann angeknüpft werden. Da nach der Neufassung der Vorschrift alle bekannten Ablehnungsgründe unverzüglich anzubringen sind, bedarf es weder einer Festlegung verschiedener Ablehnungszeitpunkte noch der Bestimmung, daß alle Ablehnungsgründe gleichzeitig vorzubringen sind.

§ 26 Abs. 2 Satz 1 ist der Änderung des § 25 anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 35 StPO)

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 werden Entscheidungen, die nicht in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, grundsätzlich durch förmliche Zustellung (vgl. § 37 i. V. m. den Vorschriften der Zivilprozeßordnung) bekanntgemacht. Hiervon macht Satz 2 eine generelle Ausnahme für solche Entscheidungen, durch die keine Frist in Lauf gesetzt wird; insoweit genügt formlose Bekanntmachung. Als Gegen Ausnahme zu dieser Ausnahme bestimmt der zweite Halbsatz, daß Urteile stets zuzustellen sind, also auch dann, wenn durch sie keine Frist in Lauf gesetzt wird. Diese Voraussetzung ist regelmäßig bei Urteilen der Revisionsgerichte gegeben, die nach den Vorschriften der StPO nicht weiter anfechtbar sind.

Mit der vorgeschlagenen Aufhebung des zweiten Halbsatzes des Satzes 2 werden die nicht weiter anfechtbaren Urteile, namentlich die Revisionsurteile, den sonstigen Entscheidungen gleichgestellt, für die formlose Mitteilung genügt. Es reicht damit regelmäßig aus, wenn Revisionsurteile und andere Urteile, durch deren Mitteilung ausnahmsweise

keine Frist in Lauf gesetzt wird, den Betroffenen durch einfachen Brief übersandt werden. Für die Sonderstellung der Urteile im geltenden Recht gibt es kein praktisches Bedürfnis. Bereits nach geltendem Recht reicht bei Beschlußentscheidungen der Revisionsgerichte nach § 349 die formlose Mitteilung aus; hierdurch sind, obwohl diese Entscheidungsform in der Praxis überwiegt, Unzuträglichkeiten nicht aufgetreten. Sofern ausnahmsweise sichergestellt werden muß, daß der Betroffene zu einem nachweisbaren Zeitpunkt von der Entscheidung Kenntnis erhalten hat, etwa weil an die Rechtskraft des Urteils sanktionsbewehrte Pflichten anknüpfen (vgl. z. B. §§ 145a und 145c StGB), kann die förmliche Zustellung im Einzelfall angeordnet werden.

Die Möglichkeit, gegen Urteile der Revisionsgerichte Verfassungsbeschwerde einzulegen, steht der formlosen Mitteilung nicht entgegen, da hierdurch trotz der Befristung der Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 Abs. 1 BVerfGG keine Frist im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 2 in Lauf gesetzt wird. Die Wendung „keine Frist in Lauf gesetzt“ bezieht sich nur auf strafprozessuale Fristbestimmungen (vgl. auch § 93 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BVerfGG).

Mit der vorgeschlagenen Änderung läßt sich eine Vereinfachung des Geschäftsablaufs, namentlich auf den Geschäftsstellen, und eine finanzielle Entlastung wegen des Wegfalls der nicht unerheblichen Zustellungskosten erreichen.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 35a, 40 StPO)

Nach § 329 Abs. 1 hat das Gericht eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen, wenn bei Beginn der Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist. Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Sie soll vermeiden, daß der Angeklagte durch sein Ausbleiben in der Berufungsverhandlung die Entscheidung des Berufungsgerichts über das von ihm eingelegte Rechtsmittel verhindern kann. Diese Möglichkeit ist von nicht unerheblicher Bedeutung. 1981 wurden in rund 5 000 Verfahren Berufungen nach § 329 Abs. 1 verworfen.

Die Verwerfung der Berufung nach § 329 Abs. 1 setzt voraus, daß der Angeklagte zur Berufungshauptverhandlung ordnungsgemäß geladen ist. Der Angeklagte, der den Eintritt der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils hinauszögern will und deshalb an der Durchführung der von ihm eingelegten Berufung kein Interesse hat, kann jedoch die ordnungsgemäße Ladung erheblich erschweren, indem er seinen Wohnsitz aufgibt und sich an einem dem Gericht unbekannten Ort aufhält. Zwar ist in diesen Fällen die öffentliche Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung nach § 40 Abs. 1 oder 2 zulässig. Dies setzt jedoch voraus, daß das Gericht zuvor mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln versucht hat, andere Zustellungsmöglichkeiten zu erkunden (vgl. z. B. zuletzt OLG Köln VRS Bd. 64, 1983, S. 198). Nach den Erkenntnissen der Praxis kann dies au-

ßerordentlich zeit- und arbeitsaufwendig sein. Abgesehen von der damit verbundenen Belastung der Justiz kann es dem Angeklagten auf diese Weise gelingen, den Abschluß des Verfahrens auf Monate hinauszuzögern.

In entsprechender Weise kann das Verhalten des Angeklagten den weiteren Ablauf des Berufungsverfahrens behindern und den Eintritt der Rechtskraft der Berufungsentscheidung verzögern, soweit nämlich nach der Ladung erforderlich werdende Zustellungen, namentlich die des Berufungsurteils, erschwert werden.

Der Entwurf schlägt deshalb in dem neuen § 40 Abs. 3 im Interesse einer Entlastung der Justiz und der Verfahrensbeschleunigung in derartigen Berufungsverfahren vor, die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung zu erleichtern. Auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 und 2 soll sie schon zulässig sein, wenn die Ladung des Angeklagten zur Berufungshauptverhandlung oder eine andere Zustellung im Berufungsverfahren nicht unter einer Anschrift zugestellt werden kann, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat. Damit wird der Angeklagte zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dazu angehalten, dem Berufungsgericht seine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen, wenn er eine von ihm angegebene Anschrift oder die, unter der zuletzt zugestellt wurde, aufgibt. Ihm wird damit eine Mitwirkungsobliegenheit auferlegt. Sie ist auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vertretbar. Der neue § 40 Abs. 3 ist nur auf Zustellungen anwendbar, die in Verfahren über eine Berufung des Angeklagten notwendig werden. In diesen Fällen hat er aber mit der Berufung sein Interesse bekundet, daß das Urteil erster Instanz von dem Berufungsgericht überprüft wird. Es ist nicht unbillig, von ihm zu verlangen, daß er dann auch das seinerseits Erforderliche tut, damit das Verfahren abgeschlossen werden kann. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 35a stellt sicher, daß er sich über diese Situation im Klaren ist. Führen Fehler beim Zustellungsversuch, etwa im postalischen Zustellungsverfahren, dazu, daß fälschlicherweise angenommen wird, die Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 lägen vor, so ist dem Angeklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§§ 44, 329 Abs. 3), wenn nicht die öffentliche Zustellung mangels Vorliegens ihrer Voraussetzungen ohnehin unwirksam ist.

Der neue § 35a Satz 2 stellt sicher, daß der neue § 40 Abs. 3 nur nach entsprechender Belehrung anwendbar ist. Einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß diese Belehrung erteilt sein muß, wenn öffentlich zugestellt werden soll, bedarf es nicht, weil sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, daß die Zulässigkeitsvoraussetzung einer Maßnahme nach § 40 Abs. 3 ist. Nach der umfassenden Belehrung über die Rechtsfolgen des § 40 Abs. 3 und der §§ 329, 330 kann der Angeklagte sein Verhalten auf diese Folgen einstellen. Dabei erscheint es sachgerecht, den Angeklagten auch auf die Folgen der §§ 329, 330 nicht erst in der öffentlichen Zustellung der Ladung hinzuweisen, sondern schon in der all-

gemeinen Rechtsmittelbelehrung. Verfahrensverzögerungen durch diese Erweiterung der Belehrungspflicht sind nicht zu befürchten, weil bei Belehrungen nach § 35 a dem Angeklagten ein Merkblatt ausgehändigt wird, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen werden kann (Nr. 142 Abs. 1 RiStBV). Die Belehrungspflicht des § 323 Abs. 1 Satz 2 bei der Ladung zur Berufungshauptverhandlung sollte beibehalten bleiben, weil sie keinen nennenswerten Aufwand erfordert.

Aus dem § 40 Abs. 3 ergibt sich, daß die — neben Absatz 1 und 2 — zusätzlich gegebene Möglichkeit der öffentlichen Zustellung nur im Verfahren über eine Berufung des Angeklagten zulässig ist, daß sie sich insoweit auf alle Zustellungen, nicht nur die Ladung des Angeklagten bezieht, und daß sie schließlich — verglichen mit Absatz 1 und 2 — schon unter erleichterten Voraussetzungen zulässig ist. Es wird jedoch verlangt, daß die Zustellung weder unter der letzten Zustellungsadresse noch unter der vom Angeklagten selbst zuletzt angegebenen Anschrift möglich ist. Damit wird erreicht, daß von der Möglichkeit der öffentlichen Zustellung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn die ordentliche Zustellung erhebliche Probleme aufwirft und der Schluß naheliegt, der Angeklagte wolle die Zustellung verhindern oder nehme dies zumindest in Kauf.

Der sonst in der StPO nicht verwendete Begriff „öffentliche Zustellung“ bezieht sich auf die in § 40 Abs. 1 und 2 beschriebenen Verhaltensweisen. Da dem Angeklagten in den hier in Betracht kommenden Fällen regelmäßig die Ladung zur Hauptverhandlung (des ersten Rechtszugs) zugestellt sein wird, genügen im allgemeinen die Anforderungen des Absatzes 2.

Die öffentliche Zustellung nach § 40 Abs. 3 ist — wie sich auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung von selbst versteht — nicht zulässig, wenn eine Zustellung an den Verteidiger nach § 145 a möglich ist.

Zu Nummer 6 (§ 87 StPO)

Der Entwurf schlägt vor, § 87 Abs. 2 StPO dahin zu ändern, daß die Staatsanwaltschaft an Leichenöffnungen nicht mehr teilnehmen muß, aber teilnehmen kann.

Nach § 87 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 21 des 1. StVRG vom 9. 12. 1974 (BGBl. I S. 3393) findet die Leichenöffnung im Beisein der Staatsanwaltschaft, auf deren Antrag im Beisein auch des Richters statt. Bei jeder aufgrund der Vorschriften der StPO stattfindenden Obduktion ist daher während ihrer gesamten Dauer zwingend die Anwesenheit eines Staatsanwalts vorgeschrieben. Dies erfordert einen erheblichen zeitlichen Aufwand. In Niedersachsen benötigte im Jahre 1980 die Staatsanwaltschaft rund 2 000 Arbeitsstunden für Teilnahme an Leichenöffnungen, in Nordrhein-Westfalen etwa 6 400 Arbeitsstunden. Die Teilnahme verursacht zudem beträchtliche Kosten, da Reise- und Nebenkosten zu erstatten sind.

Durch die vorgeschlagene Änderung können dieser Aufwand und die damit verbundenen Kosten erheblich vermindert werden; sie gestattet es der Staatsanwaltschaft, nur noch dann an der Leichenöffnung teilzunehmen, wenn hierfür Sachgründe sprechen.

Eine uneingeschränkte Anwesenheitspflicht des Staatsanwalts bei Leichenöffnungen ist weder aus systematischen Gründen noch im Interesse einer möglichst vollständigen Sachaufklärung unerlässlich.

Die Leichenöffnung dient der Feststellung, in welchem Zustand sich das Innere der Leiche befindet. Vor allem soll die Todesursache geklärt werden. In erster Linie ist die Leichenöffnung daher Sachverständigenbeweis. Ihren Schwerpunkt bildet die Untersuchung und Befundermittlung durch medizinische Sachverständige. Der Staatsanwalt hat die Leichenöffnung zu überwachen und zu leiten. Er hat auf die genaue Einhaltung der Verfahrensvorschriften der §§ 88 ff. zu achten. Er soll sich außerdem davon überzeugen, daß der von den Ärzten festgestellte Befund mit seinen Beobachtungen übereinstimmt. Er kann Hinweise geben, beweissichernde Maßnahmen treffen, besondere Untersuchungen anordnen und Streitigkeiten zwischen Sachverständigen entscheiden.

Der Sachverständige kann — im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Regelungen der §§ 88 ff. — in der Regel problemlos die in § 88 vorgeschriebene Identifizierung des Verstorbenen durchführen. Noch weniger Zweifel bestehen, daß der Obduzent ohne Staatsanwaltschaft in der Lage ist, die Leichenöffnung in dem von §§ 89 bis 91 vorgeschriebenen Umfang durchzuführen. Der Staatsanwalt wird außerdem in der Regel nur einen Teil des gewöhnlich von dem Obduzenten diktierten Befundes beurteilen können. Vor allem aber kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß der Arzt den Befund fachgerecht feststellt und richtig zu Protokoll nimmt.

Im Interesse eines effektiven Ermittlungsverfahrens kann es allerdings liegen, während der Obduktion beweissichernde Maßnahmen durchzuführen (z. B. die Beschlagnahme von Beweisstücken), an den Sachverständigen gezielte Fragen zu stellen oder weitere Untersuchungen anzuordnen. Derartige Handlungen des Staatsanwalts sind jedoch nicht die Regel. Besondere Anordnungen, deren Erforderlichkeit vorhersehbar ist, können seitens der Staatsanwaltschaft bereits vor der Leichenöffnung getroffen werden. Außerdem können, auch ohne daß dies ausdrücklich geregelt werden muß, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft an der Leichenöffnung teilnehmen. Im übrigen geht in der Praxis die Anregung, weitere Maßnahmen zu treffen, überwiegend von dem medizinischen Sachverständigen aus. In diesen Fällen läßt sich eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung auch kurzfristig herbeiführen, wenn kein Staatsanwalt der Obduktion beiwohnt.

All das spricht dafür, die starre Regelung des geltenden Rechts aufzugeben und durch eine bloße, freilich wegen der im Einzelfall durchaus mögli-

chen Bedeutung in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmende Teilnahmebefugnis zu ersetzen. Der Staatsanwalt kann und wird namentlich in Kapital-sachen und anderen problematischen Fällen im Rahmen seiner Verantwortung für die umfassende Sachaufklärung im Ermittlungsverfahren an der Leichenöffnung teilnehmen; die Behördenleiter und die Landesjustizverwaltungen können hierzu den örtlichen Bedürfnissen angepaßte allgemeine Weisungen erteilen.

Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, mit bindender Wirkung zu beantragen, daß ein Richter an der Leichenöffnung teilnimmt, soll nicht beseitigt werden. Von dieser Befugnis macht die Staatsanwaltschaft nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch, so daß von einer Gesetzesänderung keine nennenswerte Entlastung zu erwarten wäre. Es sind Fälle denkbar, in denen insbesondere im Hinblick auf die Verlesbarkeit des Protokolls eine Leichenöffnung im Beisein des Richters erforderlich ist.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Umwandlung der Teilnahmepflicht des Staatsanwalts in eine bloße Teilnahmebefugnis läßt es aus redaktionellen Gründen als zweckmäßig erscheinen, den geänderten Inhalt des bisherigen Satzes 1 als Sätze 5 und 6 an das Ende des Absatzes einzustellen; dadurch muß auch der bisherige Satz 2 (nunmehr Satz 1) rein sprachlich neu gefaßt werden. Hiervon abgesehen bleibt § 87 Abs. 2 unverändert.

Zu Nummer 7 (§ 139 StPO)

Es handelt sich um eine der Auslegung der Vorschrift im Schrifttum (vgl. Löwe-Rosenberg-Dünnebier, StPO, 23. Aufl., § 139 Rdn. 6) entsprechende Klarstellung, die früheren Entwürfen (Entwurf 1909, § 138 Abs. 3; Entwurf 1919, § 161 Abs. 3) folgt. Aus der Fassung des geltenden Rechts ließe sich ableiten (so z. B. BGH NJW 1973, 64; Laufhütte in Karlsruher Kommentar, 1982, § 139 Rdn. 5), daß die Übertragung vor Eröffnung des Hauptverfahrens unzulässig wäre; für ein solches Ergebnis ist ein sachlicher Grund nicht ersichtlich.

Zu Nummer 8 (§ 140 StPO)

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 ist die Verteidigung notwendig, wenn der Beschuldigte taub oder stumm ist. Grund für diese Regelung ist die durch eine solche Behinderung eintretende Erschwerung der Fähigkeit zur Eigenverteidigung, namentlich zur Wahrnehmung der dem Beschuldigten zustehenden prozessualen Rechte, vor allem seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Eine vergleichbare Beeinträchtigung wird durch Blindheit bewirkt. Der Entwurf ergänzt deshalb die Nummer 4 um den Fall des blinden Beschuldigten. Es bedarf deshalb zukünftig in solchen Fällen keines Rückgriffs auf die Generalklausel des Absatzes 2 mehr.

Zu Nummer 9 (§ 142 StPO)

Der Wortlaut des geltenden Rechts (§ 142 Abs. 1) überläßt es uneingeschränkt dem Ermessen des Vorsitzenden, wen er aus dem Kreis der in dieser Vorschrift Genannten als zu bestellenden Verteidiger

(sog. Pflichtverteidiger) auswählt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 9, 37 ff.; 39, 238, 243) besteht dieses Auswahlmessen jedoch nicht; vielmehr ist dem Beschuldigten grundsätzlich der Anwalt seines Vertrauens beizuzuordnen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Mit der vom Entwurf vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 1 wird dieser verfassungsrechtlichen Lage Rechnung getragen; damit wird die Rechtslage verdeutlicht und zugleich in Grenzbereichen präzisiert. Der Vorschlag knüpft an den Vorschlag in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b des Regierungsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 6. 9. 1974 (BT-Drucks. 7/2526 S. 12, 24) an, der bei den parlamentarischen Beratungen des Entwurfs zurückgestellt wurde, ist aber elastischer gefaßt. Deshalb ist mit ihm keine Mehrbelastung der Justiz verbunden. Der neue Satz 3 spricht den grundsätzlichen, verfassungsrechtlich fundierten Anspruch des Beschuldigten aus, als Pflichtverteidiger eine Person seines Vertrauens beigeordnet zu erhalten; Satz 2 gibt hierfür einige Verfahrensvorschriften.

Ist ein Pflichtverteidiger zu bestellen, so bestimmt der neue Satz 2, daß dem Beschuldigten die Möglichkeit einzuräumen ist, einen solchen vorzuschlagen, wozu er vom Vorsitzenden innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgefordert werden soll. Für den Normalfall der Pflichtverteidigerbestellung nach Erhebung der öffentlichen Klage (§ 141 Abs. 1) kann diese Aufforderung mit der ohnehin vorzunehmenden Anklagezustellung (§ 201 Abs. 1) verbunden werden, wobei die Frist zur Benennung eines Verteidigers kürzer zu bemessen sein wird, als die zur Erklärung über die Anklage. Ohne die Verpflichtung, zu einem solchen Vorschlag aufzufordern, die von der überwiegenden Rechtsprechung und Literatur nach geltendem Recht zwar nicht ausnahmslos angenommen, aber doch im Prinzip als Ausfluß der gerichtlichen Fürsorgepflicht anerkannt wird (vgl. m. w. N. Laufhütte in Karlsruher Kommentar, § 142 Rdn. 8), würde der materielle Anspruch auf Beiordnung des Vertrauensanwalts als Pflichtverteidiger vielfach nicht wahrgenommen werden können. Zugleich wird durch die Regelung erreicht, daß der Beschuldigte alsbald zu einer Äußerung veranlaßt wird. Läßt er die ihm gesetzte Frist verstreichen, so wird der Vorsitzende davon ausgehen können, daß der Beschuldigte keinen Verteidiger bezeichnen kann oder will. Diese Regelung beugt damit auch späteren Auseinandersetzungen und Anträgen auf Auswechslung des Pflichtverteidigers vor, die entstehen können, wenn der Vorsitzende alsbald einen Pflichtverteidiger ohne Anhörung des Beschuldigten bestellt und dieser später unter Berufung auf die verfassungsrechtliche Lage unter Benennung eines Verteidigers seines Vertrauens einen anderen Pflichtverteidiger verlangt. Da es Verfahrenslagen geben kann, in denen die sofortige Bestellung eines Pflichtverteidigers dringlich und deshalb die mit einer Fristsetzung verbundene Aufforderung unzweckmäßig ist oder in denen aus anderen Gründen erkennbar ist, daß der Beschuldigte keinen Vorschlag machen wird, ist Satz 2 als Sollvorschrift ausgestaltet. Die Aufforderung ist selbstverständlich auch entbehrlich, wenn der Be-

schuldigte von sich aus bereits den Wunsch nach Beiordnung eines bestimmten Verteidigers geäußert hat.

Macht der Beschuldigte von seinem Vorschlagsrecht entweder von sich aus oder innerhalb der ihm gesetzten Frist Gebrauch, so hat der Vorsitzende nach Satz 3 den Vorgeschlagenen dann zu bestellen, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Voraussetzung für diese Einschränkung des Auswahlermessens ist, wie sich aus der Verbindung der neuen Sätze 2 und 3 mit dem unveränderten Satz 1 ergibt, daß der Beschuldigte sich bei seinem Vorschlag innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Personenkreises gehalten hat. Bezeichnet der Beschuldigte, was ihm freisteht, mehrere Personen als Verteidiger seines Vertrauens, so steht innerhalb dieses Personenkreises dem Vorsitzenden das Auswahlermessen uneingeschränkt zu. Satz 3 ist als zwingende, nicht als Sollvorschrift formuliert, doch bewirkt die Generalklausel, nach der entgegenstehende wichtige Gründe die Bestellung hindern, im praktischen Ergebnis, daß sie wie eine Sollvorschrift zu handhaben ist. Bei der Vielfältigkeit der in Betracht kommenden Lebensverhältnisse kann gesetzlich nicht näher bestimmt werden, was als wichtiger Grund anzusehen ist. In Betracht kommen beispielsweise Überlastung des vom Beschuldigten bezeichneten Rechtsanwalts oder das Fehlen von Spezialkenntnissen in besonders schwierigen Strafverfahren. Angesichts der Aufgabe des Verteidigers, die Interessen des Beschuldigten zu vertreten und ihm einseitig Beistand zu leisten, versteht es sich von selbst, daß die Erwartung, der Verteidiger werde — im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse — die Interessen des Beschuldigten besonders energisch vertreten, keinen wichtigen Grund für die Nichtbestellung darstellen darf.

Zu Nummer 10 (§ 145 a StPO)

Der Grundgedanke des § 145 a besteht darin, den Verteidiger, der sonst nicht Vertreter des Beschuldigten, sondern nur sein Beistand ist, in Bezug auf den Zugang von Informationen wie einen Bevollmächtigten zu behandeln. Das ist auch sachlich gerechtfertigt. Der Verteidiger ist regelmäßig besser in der Lage als der Beschuldigte, auf Zustellungen und sonstige Mitteilungen sachgerecht zu reagieren; von ihm kann eher erwartet werden, daß er sich — falls erforderlich — mit dem Beschuldigten in Verbindung setzt als umgekehrt. Außerdem dient die Regelung auch der Verfahrensökonomie. Mit den Änderungen werden einige Erweiterungen und Klarstellungen vorgeschlagen, durch die ein breiterer Anwendungsbereich erreicht werden soll.

In Absatz 1 wird klargestellt, daß die Ermächtigung nicht nur Zustellungen, sondern auch sonstige Mitteilungen betrifft, was bereits einer verbreiteten Meinung im Schrifttum entspricht. Die in Absatz 2 des geltenden Rechts enthaltene Ausnahme kann entfallen. Ein sachliches Bedürfnis für sie ist nicht erkennbar. Auch die übrigen in Abwesenheit des Angeklagten ergehenden Urteile dürfen dem Verteidiger zugestellt werden; hieraus haben sich keine Unzuträglichkeiten ergeben. Nach dem neuen

Satz 3 in Absatz 3 (bisher Absatz 4) soll der Verteidiger auch von Ladungen des Beschuldigten unterrichtet werden. Der Verteidiger hat ein Interesse an der Kenntnis solcher Ladungen; daß der Beschuldigte ihn rechtzeitig unterrichtet, wird nicht immer zu erwarten sein.

Zu Nummer 11 (§ 146 StPO)

Das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene uneingeschränkte und objektiv gefaßte Verbot der Mehrfachverteidigung nach dem neuen § 146 StPO hat alsbald in der Rechtsprechung zahlreiche Zweifelsfragen ausgelöst. In der zentralen Frage, was „gemeinschaftliche Verteidigung“ ist, hat die Rechtsprechung nach anfänglichem Schwanken eine sehr extensive Interpretation entwickelt. Gemeinschaftlich und damit nach § 146 unzulässig ist hier nach die Verteidigung nicht nur bei Tatidentität, sondern auch bei Verfahrensidentität; gemeinschaftlich ist nach dieser Rechtsprechung vor allem die Verteidigung nicht nur dann, wenn ein Verteidiger mehrere Beschuldigte zur gleichen Zeit vertritt, sondern auch, wenn dies nacheinander geschieht (sukzessive Mehrfachverteidigung).

Probleme aus dieser weitgespannten Interpretation ergeben sich nicht nur aus dem Bedürfnis, dem Beschuldigten nicht ohne zwingenden Grund den Beistand des Verteidigers seiner Wahl vorzuenthalten, sowie aus der Schwierigkeit, bei bestimmten Deliktsarten eine ausreichende Zahl geeigneter Verteidiger zu finden, sondern auch für den zügigen und störungsfreien Verfahrensablauf. Denn Richter und Staatsanwälte müssen in jeder Lage des Verfahrens prüfen, ob bei dem tätig werdenden gewählten Verteidiger oder dem zu bestellenden Verteidiger die Voraussetzungen des § 146 vorliegen und ihn gegebenenfalls zurückweisen. Das wird zwar in der Regel unschwer zu erkennen sein, wenn ein Verteidiger gleichzeitig für mehrere derselben Tat Beschuldigte auftreten will. Ob er bereits früher einen anderen dieser Tat Beschuldigten verteidigt hat, läßt sich oft nur durch besondere Nachforschungen, bisweilen überhaupt nicht zuverlässig feststellen. Daß unter den bekanntgewordenen Fällen unzulässiger Mehrfachverteidigung nicht ganz selten Pflichtverteidiger waren, beleuchtet diese Schwierigkeit.

Wird — und dies geschieht gelegentlich erst im Revisionsverfahren — eine nach § 146 unzulässige Mehrfachverteidigung aufgedeckt, so hat dies, abgesehen davon, daß in der Revisionsinstanz der Bestand des Urteils gefährdet sein kann, regelmäßig erheblich verfahrensverzögernde Auswirkungen. Denn nach der (beschwerdefähigen) Zurückweisung des Verteidigers muß sich der neugewählte oder zu bestellende Verteidiger erst in die Sache einarbeiten. Darüberhinaus entsteht durch Zurückweisungsentscheidungen zusätzlicher Verfahrensaufwand. Auch im Interesse einer Entlastung der Strafjustiz ist es deshalb wünschenswert, das Verbot der Mehrfachverteidigung auf den Umfang zu beschränken, der aus Sachgründen unerlässlich ist.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Neufassung des § 146 hält im Grundsatz an dem objektiv gefaßten

Verbot der Verteidigung mehrerer Beschuldigter fest, weil sie die größtmögliche Rechtsklarheit enthält. Der Vorschlag schränkt aber die Unzulässigkeit der Mehrfachverteidigung gegenüber der weiten Interpretation des geltenden § 146 durch die Rechtsprechung dahingehend ein, daß nur die gleichzeitige Verteidigung mehrerer Beschuldigter unzulässig ist. Damit wird die sogenannte „sukzessive Mehrfachverteidigung“ von dieser Vorschrift nicht mehr erfaßt. Mit dieser einschränken- den Klarstellung gegenüber der gegenwärtigen Auslegung des § 146 durch die Rechtsprechung wird der nie ganz auszuschließende spezifische Interessenkonflikt in der Person des Verteidigers erfaßt, der sich unmittelbar aus den ihn als Verteidiger treffenden strafprozessualen Pflichten ergibt. Ferner präzisiert die Neufassung den Begriff der Gemeinschaftlichkeit dahingehend, daß darunter sowohl (prozessuale) Tatidentität als auch (bei verschiedenen Taten) bloße Verfahrensidentität zu verstehen ist.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Gestaltung der sukzessiven Mehrfachverteidigung beruht auf der Überlegung, daß die Rechtsprechung, indem sie sich vorrangig an dem gesetzgeberischen Motiv für die Neufassung, jeden Interessenkonflikt zu verhindern, orientierte und deshalb auch die sukzessive Mehrfachverteidigung für unzulässig hielt, die teleologisch beschränkte Reichweite des § 146 nicht ausreichend berücksichtigt hat. Mit dieser Vorschrift kann nicht jeder denkbare Interessenkonflikt, dem ein Verteidiger ausgesetzt sein kann und der die Erfüllung seiner einseitigen Beistandsaufgabe zu beeinträchtigen geeignet ist, verhindert werden. Eine Vorschrift, die die Zulässigkeit der Verteidigung regelt, kann aus systematischen Gründen nur solche Interessenkonflikte erfassen, die sich aus unterschiedlichen Beistandsaufgaben als Verteidiger ergeben. Solche drohen aber nur insoweit, als der Verteidiger gleichzeitig mehrere Beschuldigte verteidigt. Aus einer früheren Verteidigung eines anderen Beschuldigten, auch wenn sie dieselbe Tat betrifft, erwächst dem Verteidiger keine aktuelle Beistandsaufgabe mehr. Sie kann allenfalls fortwirkende Schweigepflichten und andere Verpflichtungen zur Rücksichtnahme auf seinen früheren Mandanten begründen. Diese unterscheiden sich aber ihrer Eigenart nach nicht von nachwirkenden Pflichten des Verteidigers aus seiner früheren Tätigkeit für andere Mandanten, etwa für den Verletzten oder einen Zeugen. Wenn der Verteidiger trotz dieser abgeschlossenen Vortätigkeit einen Beschuldigten verteidigt, so kann sich das im Einzelfall als Parteiverrat (§ 356 StGB) darstellen, unterfällt aber nicht dem Regelungsbereich des § 146.

Der aus der bloßen Verfahrensidentität bei verschiedenen Taten bei gleichzeitiger Verteidigung herrührende denkbare Interessenkonflikt ist zwar nicht stets so evident wie der sich aus der Tatidentität ergebende. Er kann aber regelmäßig nicht so sicher ausgeschlossen werden, daß es vertretbar erscheint, die gleichzeitige Mehrfachverteidigung bei bloßer Verfahrensidentität zu gestatten. Denn auch die rein verfahrensmäßigen Interessen mehrerer

Beschuldigter können und werden häufig durchaus unterschiedlich sein; ihnen kann ein gemeinschaftlicher Verteidiger nicht gleichzeitig Rechnung tragen.

In dieser eingeschränkten Fassung ist das an objektive Voraussetzungen geknüpfte Verbot der Mehrfachverteidigung unerlässlich; die dagegen im rechtspolitischen Schrifttum teilweise erhobene Kritik ist unberechtigt. Zur Entlastung der Justiz sind andere Lösungen weniger geeignet.

Mit den Vorstellungen des geltenden Rechts von der Aufgabe des Verteidigers im Strafprozeß unvereinbar ist der Einwand, der Beschuldigte müsse selbst entscheiden können, ob sein Verteidiger trotz der Verteidigung anderer seine Interessen wahrnehmen könne. Der Verteidiger ist ein Beistand des Beschuldigten, der in strenger Einseitigkeit allein die Interessen seines Mandanten wahrzunehmen hat. Ließe die Prozeßordnung zu, daß der Verteidiger verschiedene Beschuldigte mit widerstreitenden Interessen verteidigen dürfe, sei es auch mit ihrem Einverständnis, so liefe dies auf die Möglichkeit hinaus, daß der Beschuldigte auf den Beistand eines nur seine Interessen wahrzunehmenden Verteidigers verzichten könnte. Aus dem Institut der notwendigen Verteidigung aber folgt, daß der Gesetzgeber berechtigt und verpflichtet ist, ein Minimum an inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Ausfüllung des Leitbildes einseitiger Interessenwahrnehmung aufzustellen. Dieses Minimum umfaßt auch das Verbot der Mehrfachverteidigung bei Interessengegensätzen. Daß der Gesetzgeber seit der Entstehung der Strafprozeßordnung dies nicht anders gesehen hat, folgt schon daraus, daß nach der von 1877 bis 1974 unverändert geltenden Fassung des § 146 die Mehrfachverteidigung bei Vorliegen eines konkreten Interessenkonfliktes niemals zulässig war.

An diesen konkreten Interessenkonflikt anzuknüpfen empfiehlt sich aus mehreren Gründen nicht. Hier müßte bei Meinungsverschiedenheiten ein Gericht entscheiden, dem damit ermöglicht werden würde, in die Interna der Verteidigung einzudringen und seine Bewertung der Interessenlage durchzusetzen. Das gefährdet die Unabhängigkeit des Verteidigers. Außerdem wäre es bei der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des Verteidigerausschlusses gesetzestechnisch notwendig, den Interessenkonflikt als zusätzlichen Ausschließungsgrund auszugestalten. Dies wäre weder für den Verteidiger noch für den Beschuldigten vorteilhaft. Es würde zu zusätzlichen Verfahrenskomplikationen beitragen. Ungeeignet ist auch der Vorschlag, diesen Ausschließungsgrund auf den Fall zu beschränken, daß der Interessenkonflikt offensichtlich ist. Dieses die Erkennbarkeit des Interessenkonfliktes betreffende Merkmal besagt nichts über seine Schwere; gerade verdeckte Konflikte können die gefährlichsten sein.

Die durch die Neufassung des § 146 ausgelöste vertiefte Diskussion der Problematik hat darüber hinaus gezeigt, daß es die Verteidigung mehrerer Beschuldigter mit völlig identischen Verteidigungsinter-

teressen bis zum Abschluß des Verfahrens kaum jemals gibt. Es sind regelmäßig Entwicklungen des Verfahrens denkbar, bei denen ursprünglich gleichgelagerte Interessen in gegenläufige umschlagen. Diese Entwicklung, die auf den konkreten Interessenkonflikt abstellt, beschwört die Gefahr herauf, daß ein Beschuldigter seinen Verteidiger in einer Situation verliert, in der er auf ihn besonders angewiesen ist.

Satz 1 verbietet generell die Verteidigung mehrerer derselben Tat Beschuldigter. Maßgebend hierfür ist, was keiner besonderen Erwähnung bedarf, der prozessuale Tatbegriff. Das Verbot gilt jedoch nur für die gleichzeitige Verteidigung mehrerer Beschuldigter. Nicht mehr gleichzeitig ist die Verteidigung dann, wenn der Verteidiger rechtlich nicht mehr in der Lage ist, für seinen früheren Mandanten eine Verteidigertätigkeit zu entfalten. Da Verteidigung auch nach Rechtskraft oder nach Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft möglich ist, reicht es für die Verneinung der Gleichzeitigkeit allein nicht aus, daß das Verfahren gegen den früher verteidigten Beschuldigten abgeschlossen ist, andererseits ist dies nicht erforderlich. Vielmehr muß die Verteidigerbeziehung zum früher verteidigten Beschuldigten rechtlich beendet sein. Der gewählte Verteidiger muß, wenn nicht die Beendigung der früheren Verteidigung bereits dem Gericht angezeigt war, erklären, daß er den früher verteidigten Beschuldigten nicht mehr verteidige. Der bestellte Verteidiger wird die Rücknahme der Bestellung abzuwarten und notfalls zu beantragen haben.

Satz 2 erstreckt das Verbot der gleichzeitigen gemeinschaftlichen Verteidigung auf die Fälle der bloßen Verfahrensidentität. Liegt eine solche Verfahrensidentität im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren vor, so ist allein deshalb die gleichzeitige Mehrfachverteidigung unzulässig, auf die Tatidentität kommt es nicht mehr an. Das ermöglicht es der Rechtspraxis vielfach, allein auf diesen leicht faßbaren Unzulässigkeitsgrund abzustellen und die im Einzelfall schwierig zu beantwortende Frage der Tatidentität offen zu lassen. Anders als bei der Tatidentität beginnt die Unzulässigkeit, die allein durch die Verfahrensidentität begründet wird, erst mit einer etwaigen Verfahrensverbindung, wobei der neu vorgeschlagene § 146 a Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz die dann eintretenden Folgen regelt; sie endet automatisch mit der Verfahrenstrennung.

Zu Nummer 12 (§ 146 a StPO)

Das geltende Recht enthält keine Regelung darüber, wie bei einer nach § 146 unzulässigen Mehrfachverteidigung oder bei der Wahl von mehr als drei Verteidigern zu verfahren ist. Im Schrifttum wird diese Frage kontrovers behandelt, teilweise wird angenommen, daß ein unter Verstoß gegen § 137 Abs. 1 Satz 2 oder § 146 auftretender Verteidiger kein Verteidiger sei, mit der Folge, daß der Beschuldigte als unverteidigt behandelt werden müsse. Diese Auffassung ist anfänglich auch teilweise in der Rechtsprechung vertreten worden.

Später hat jedoch der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen die Auffassung vertreten, daß ein Verstoß gegen § 137 Abs. 1 Satz 2 oder § 146 den Verteidiger nicht automatisch inhabil mache. Vielmehr führe dieser Verstoß, sobald er erkennbar sei, dazu, daß dieser Verteidiger zurückzuweisen sei. Erst mit der Zurückweisung verliere er seine Verteidigerbefugnisse. Danach vorgenommene Handlungen des Verteidigers seien unwirksam; unwirksam sei aber auch diejenige Handlung des Verteidigers, die unmittelbar Anlaß zur Prüfung und Zurückweisung gegeben habe (BGHSt 26, 335; 26, 367; 27, 124). Die Auffassung, daß es der Zurückweisung solcher Verteidiger bedürfe, dürfte auch dem durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) neu eingefügten § 304 Abs. 5 zugrundeliegen. Obwohl sie sachgerecht erscheint, ist allerdings ihre dogmatische Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht nicht zweifelsfrei. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint daher geboten. Sie wird in dem vorgeschlagenen neuen § 146 a im wesentlichen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vorgenommen.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind gewählte Verteidiger, deren Tätigwerden gegen das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146) verstößt, oder die die Verteidigerhöchstzahl überschreiten, sobald dies erkennbar wird, zurückzuweisen. Sie verlieren mit der Zurückweisung ihre Befugnis, Verteidiger zu sein. Die Zurückweisung steht nach Satz 3 dem Gericht zu, bei dem die Sache anhängig ist; im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre. Tritt der Verteidiger gegenüber der Staatsanwaltschaft auf, so wird diese eine Entscheidung des zuständigen Gerichts herbeizuführen haben.

Der zweite Halbsatz des Satzes 1 berücksichtigt die Situation, die nach einer Verfahrensverbindung infolge von § 146 Satz 2 eintreten kann. Da durch diese Verbindung Verfahrensidentität begründet und damit bei verschiedenen Taten mehrerer Beschuldigter, die einen Verteidiger gewählt hatten, die Mehrfachverteidigung unzulässig wird, ist hier nunmehr eine Zurückweisung erforderlich, die beide Verteidigungen betrifft. Dem kann der Verteidiger allerdings dadurch entgehen, daß er die Verteidigerbeziehung zu einem der Beschuldigten beendet.

Stellt sich bei einem bestellten Verteidiger heraus, daß die Voraussetzungen des § 146 a vorliegen oder eintreten, so tritt an die Stelle der Zurückweisung die Bestellung eines anderen Verteidigers.

Zurückzuweisen ist regelmäßig nur der Verteidiger, in dessen Person die Unzulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Das ist selbstverständlich und bedarf keiner Bestimmung. Einer Regelung bedarf jedoch der Fall, daß durch das gleichzeitige Auftreten mehrerer Verteidiger die Verteidigerhöchstzahl überschritten wird. Hier kann dem Gericht nicht zugebilligt werden, die Zahl von sich aus zu reduzieren. Deshalb bestimmt Satz 2, daß in diesem Fall alle Verteidiger zurückzuweisen sind, sofern sie nicht von sich aus aufgrund der vor der Zurückwei-

sung stets gebotenen Anhörung (§ 33 Abs. 3) die Zahl auf das zulässige Maß reduzieren. Es bleibt dem Angeklagten überlassen, die Verteidiger zu bezeichnen, deren Beistandes er sich zulässigerweise bedienen will.

Nach Absatz 2 bleiben diejenigen Handlungen des zurückgewiesenen Verteidigers wirksam, die vor der Zurückweisung liegen. Diese der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgende Regelung dient der Klarheit. Die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entwickelte Ausnahme für die zur Zurückweisung Anlaß gebende Handlung ist für die gesetzliche Neuregelung nicht übernommen worden, weil für diese Ausnahme ein praktisches Bedürfnis nicht ersichtlich ist.

Zu Nummer 13 (§ 153a StPO)

Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatz 2 durch einen neuen Satz 5 steht in Verbindung mit der Neufassung des § 464 Abs. 3 Satz 1; auf die dortige Begründung wird verwiesen. Sie bewirkt, daß die endgültige Einstellung des Verfahrens nicht angefochten werden kann und deshalb auch gegen die mit ihr verbundene Kostenentscheidung keine Beschwerde zulässig ist. Die Sonderregelung ist erforderlich, weil über die Rechtsnatur der endgültigen Einstellung nach der Erfüllung der Auflagen und Weisungen im Falle des § 153a keine Klarheit besteht.

Von einem Teil der Rechtsprechung und der Literatur wird in diesem Fall die in § 153a Abs. 2 Satz 3 normierte Unanfechtbarkeit des vorläufigen Einstellungsbeschlusses auch auf die endgültige Einstellung übertragen (vgl. Löwe-Rosenberg-Schäfer, 23. Aufl., § 464 Rdn. 49; Löwe-Rosenberg-Meyer-Goßner, § 153a Rdn. 100; OLG Düsseldorf MDR 1976, 423). Von einem Teil der Rechtsprechung und Literatur wird dagegen in der Aufлагenerfüllung nach vorläufiger Einstellung ein Verfahrenshindernis gesehen, bei dem die endgültige Einstellung auf § 206a beruht (vgl. BGH NJW 1979, 770). Nach dieser Auffassung würde sich — weil gegen einen solchen Beschluß nach § 206a Abs. 2 die sofortige Beschwerde statthaft ist — die mit dem Vorschlag zu § 464 Abs. 3 Satz 1 beabsichtigte Wirkung nicht auf den Anwendungsbereich des § 153a Abs. 2 erstrecken, obwohl für ein solches unterschiedliches Ergebnis kein sachlicher Grund vorhanden ist. Durch den neuen Satz 5 wird diese ungerechtfertigte Unterscheidung verhindert.

Der Vorschlag vermeidet eine Entscheidung über die Rechtsnatur der endgültigen Einstellung, die in ihren Konsequenzen nicht überschaubar wäre und auch nicht erforderlich ist, zumal diese Streitfrage nach der mit dem Entwurfsvorschlag erreichten Klärung der Frage der Anfechtbarkeit keine praktische Bedeutung mehr hat. Die Formulierung berücksichtigt weiterhin, daß die verfahrensbeendende Wirkung schon mit der Erfüllung der Auflagen eintritt und einer endgültig einstellenden Entscheidung, die erforderlich ist (vgl. § 467 Abs. 5), lediglich deklaratorische Bedeutung zukommen soll. Falls sich herausstellt, daß der Angeschuldigte —

entgegen der ersten Annahme des Gerichts — die Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt hat, kann das Verfahren — da ein „Verfahrenshindernis“ nicht entstanden ist — ohne weiteres fortgesetzt werden.

Zu Nummer 14 (§ 229 StPO)

Mit den Änderungen des § 229 soll Unzuträglichkeiten entgegengewirkt werden, die infolge der Begrenzung der Höchstdauer der Hauptverhandlungsunterbrechung bei ganz besonders umfangreichen Verfahren oder in besonderen Verfahrenssituationen zu einer erheblichen Belastung der Justiz sowie zu einer Erhöhung der Verfahrenskosten geführt haben.

Nach dem seit dem 1. Januar 1975 geltenden Recht kann die Hauptverhandlung beliebig oft bis zu 10 Tage (§ 229 Abs. 1) und — wenn sie bereits an mindestens 10 Tagen stattgefunden hat — bis zu 30 Tagen und — nach mindestens 10 weiteren Verhandlungstagen — ein weiteres Mal bis zu 30 Tagen unterbrochen werden (§ 229 Abs. 2). Diese — teilweise — Beschränkung der Zahl und die Beschränkung der Höchstdauer der Hauptverhandlungsunterbrechungen ist Ausfluß des Konzentrationsprinzips und verhindert Verfahrenverschleppungen. Sie generell aufzugeben oder erheblich zu lockern, wie es teilweise gefordert wird, wäre daher weder mit grundsätzlichen Verfahrensprinzipien vereinbar, noch würde es eine Entlastung der Strafjustiz bewirken. Für die Mehrzahl aller Strafverfahren sind die Unterbrechungsmöglichkeiten gemäß § 229 Abs. 1 und 2 ausreichend. Dies gilt jedoch nicht für Großverfahren, z. B. in Wirtschaftsstrafsachen mit einer Verhandlungsdauer von erheblich mehr als einem Jahr. Hier kann die geltende Regelung, wenn es zu einer Aussetzung des Verfahrens kommt, weil nach der konkreten Prozeßsituation zwar eine Unterbrechung notwendig wäre, gemäß § 229 jedoch nicht im angemessenen Umfang möglich ist, zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrensabschlusses und zu einer starken Mehrbelastung der Justiz führen.

In den letzten Jahren hat sich in mehreren besonders umfangreichen Verfahren das Bedürfnis gezeigt, die Hauptverhandlung mehr als nur einmal bis zu 30 Tagen zu unterbrechen, insbesondere zur Durchführung dringend erforderlicher Erholungsurlaube, bei Erkrankungen, oder zur Beschaffung weiterer Beweismittel. Die Gerichte haben sich bisher zum Teil dadurch geholfen, daß sie die Hauptverhandlungen mehrfach unmittelbar aufeinanderfolgend gemäß § 229 Abs. 1 unterbrochen und — um dem Gesetz zu genügen — pro forma jeweils einen Verhandlungstag zwischen die Unterbrechungen eingeschoben haben. In nicht wenigen Fällen, von 1979 bis 1982 in mindestens 18 Verfahren, mußte die Hauptverhandlung, oft nach langer Dauer, ausgesetzt und von neuem begonnen werden, weil die Unterbrechungsmöglichkeiten des § 229 Abs. 2 ausgeschöpft waren. Eine höhere Zahl solcher Aussetzungen konnte nur durch erhebliche, oft schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten empfindlich beeinträchtigende und ihnen auf Dauer nicht

zumutbare, zum Teil kostenaufwendige Anstrengungen verhindert werden, z. B. durch Verzicht auf Erholungsurlaub, durch kaum zumutbare Unterbrechungen des Urlaubs nach jeweils 10 Tagen Verhandlungsunterbrechung, lange Anreisen vom Urlaubsort im Ausland und Rückreise dorthin nach dem Termin, oder durch Sitzungen an Wochenenden oder am Krankenbett von Richtern. Mitte 1982 waren bei den Gerichten mindestens 24 Verfahren anhängig, in denen die bestehenden Unterbrechungsmöglichkeiten gemäß § 229 nicht ausreichten und eine Aussetzung des Verfahrens drohte.

Neben der zahlenmäßigen Beschränkung der dreißigtägigen Hauptverhandlungsunterbrechung auf höchstens zweimal im Verlaufe auch besonders umfangreicher Verfahren sind nach den Berichten der Praxis erhebliche Unzuträglichkeiten auch dann eingetreten, wenn Angeklagte — nicht selten erst am Ende einer Unterbrechung der Hauptverhandlung — für längere Zeit erkrankten und dadurch eine Fortsetzung der Hauptverhandlung innerhalb der Frist des § 229 Abs. 1 oder 2 erschwert oder unmöglich wurde. Die Notwendigkeit, auf solche Umstände Rücksicht zu nehmen, führt vielfach dazu, daß die Gerichte die Unterbrechungsmöglichkeiten nach § 229 Abs. 2 nur im äußersten Notfall in Anspruch nehmen und grundsätzlich solange aufsparen, bis das Ende des Verfahrens absehbar ist. Auch in solchen Fällen kommt es daher nicht selten zu kurzfristigen Formalverhandlungen am Krankenbett des Angeklagten, die weder der Sache noch dem Ansehen der Rechtspflege förderlich sind.

Der Entwurf löst diese Probleme, indem er zwei Änderungen des § 229 vorschlägt. Nach der Ergänzung des Absatzes 2 soll in ganz besonders umfangreichen Verfahren in jedem Hauptverhandlungsjahr eine zusätzliche dreißigtägige Unterbrechung möglich sein. Durch den neu einzufügenden Absatz 3 soll der Lauf der Unterbrechungsfristen bei Krankheit des Angeklagten in größeren Verfahren für eine beschränkte Zeit ruhen. Durch diese Änderungen wird erreicht, daß das Konzentrationsprinzip generell gewahrt bleibt, den konkreten Bedürfnissen im Interesse aller Prozeßbeteiligten und einer wirksamen Strafrechtspflege aber Rechnung getragen werden kann.

Der neue Absatz 2 Satz 3 gestattet es dem Gericht, nach einer Verhandlungsdauer von mindestens einem Jahr zusätzlich zu den Unterbrechungsmöglichkeiten nach Satz 1 und 2 jeweils innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr die Verhandlung einmal bis zu 30 Tagen zu unterbrechen. Die zusätzliche Unterbrechung ist nicht von einem bestimmten Unterbrechungsgrund abhängig. Eine solche Regelung wäre nicht elastisch genug. Ein Mißbrauch der neuen Unterbrechungsmöglichkeit wird durch die enge Begrenzung der Anwendbarkeit auf überlange Verfahren sowie dadurch verhindert, daß vor der Inanspruchnahme dieser Unterbrechungsmöglichkeit die Hauptverhandlung mindestens zehn Tage stattgefunden haben muß.

Dieser Vorschlag erweitert ohne Schaden für den konzentrierten Ablauf der Verfahren sowie die Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

den bereits im geltenden Recht enthaltenen Kompromiß zwischen der im Strafverfahrensrecht wichtigen Konzentrationsmaxime und der Notwendigkeit, die erheblichen Belastungen eines Umfangsverfahrens für die Beteiligten in Grenzen zu halten, für die besondere Situation außergewöhnlich großer Verfahren. Die Gefahr, daß Berufsrichter und Schöffen, die ihre Überzeugung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewinnen sollen, den Verhandlungsstoff bei häufigen und längeren Unterbrechungen nicht mehr gegenwärtig haben, weil ihrem Erinnerungsvermögen Grenzen gesetzt sind, besteht bei der vorgeschlagenen Lösung nicht. Denn es ist davon auszugehen, daß sich nach Ablauf der jeweils längeren Verhandlungszeit, die grundsätzlich zwischen den Unterbrechungen bis zu 30 Tagen liegen wird, der wesentliche Verhandlungsstoff in der Erinnerung der Beteiligten trotz früherer Unterbrechungen so stark verdichtet hat, daß eine weitere längere Unterbrechung hingenommen werden kann. In solchen Verfahren machen sich die Prozeßbeteiligten in der Regel Aufzeichnungen, auf die sie ohnehin zurückgreifen, um das Erinnerungsbild aufzufrischen. Außerdem kann durch Zwischenberatungen nach Verhandlungspausen die Erinnerung aufgefrischt werden. Der Vorschlag führt auch zur Einsparung der zum Teil erheblichen Kosten, die zur Zeit — bei der Praxis der Gerichte — durch die Einschlebung von „pro-forma-Verhandlungstagen“ zwischen mehreren Unterbrechungen gemäß § 229 Abs. 1 entstehen. Sie ermöglicht zudem in einem gewissen, nicht genauer zu schätzenden Umfang die Einsparung von Ergänzungsrichtern und -schöffen.

Nach dem neuen Absatz 3 wird der Lauf der Unterbrechungsfristen für die Dauer von höchstens 6 Wochen gehemmt, wenn der Angeklagte während einer schon angeordneten Unterbrechung gemäß § 229 oder während der Hauptverhandlung — die dann zunächst zu unterbrechen ist — erkrankt und deshalb nicht am Tage nach Ablauf der in § 229 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Fristen vor Gericht erscheinen kann. Eine solche Regelung ist allerdings erst vertretbar, wenn die Hauptverhandlung bereits mindestens 10 Tage gedauert, also in der Regel mit nicht unerheblichem Aufwand zu gewissen Erkenntnissen geführt hat, die nicht verloren gehen sollen. Bei kürzeren Verfahren kann die Notwendigkeit, mit der Verhandlung von neuem zu beginnen, hingenommen werden. Die Begrenzung der Hemmung auf 6 Wochen vermeidet eine unverträgliche Verzögerung des Verfahrens. Genügt die vorgeschlagene Regelung nicht, um die Erkrankung des Angeklagten zu überbrücken, so ist mit der Hauptverhandlung gegebenenfalls von neuem zu beginnen. Im übrigen bleibt es zulässig, in geeigneten Fällen die Hauptverhandlung am Krankenbett des Angeklagten durchzuführen. Auch die Regelung des § 231 a wird nicht berührt, zumal die vorgeschlagene Regelung nicht an den Begriff der Verhandlungsunfähigkeit anknüpft, sondern bereits unter geringeren Voraussetzungen eingreifen kann.

Voraussetzung der Fristhemmung ist, daß der Angeklagte wegen einer Krankheit (vgl. hierzu auch

§ 223 Abs. 1) nicht zur Hauptverhandlung erscheinen kann, das bedeutet, daß aus medizinischer Sicht von ihm nicht gefordert werden kann, vor Gericht zu erscheinen, d. h. das Gericht aufzusuchen und an einer Verhandlung an dem Ort, an dem das Gericht tagt, teilzunehmen. Dagegen wird nicht an den Begriff der Verhandlungsunfähigkeit angeknüpft, um den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht zu eng zu halten und um Verfahrensrügen wegen Verkenntung dieser begrifflich schwierigen Voraussetzung zu vermeiden. Bei Hauptverhandlungen mit mehreren Angeklagten genügt es, wenn bei einem Angeklagten diese Voraussetzungen vorliegen, wie die Wortwahl „kann ein Angeklagter ...“ deutlich macht. Allerdings kann es, je nach Sachlage, in solchen Fällen vorzuziehen sein, das Verfahren gegen den erkrankten Angeklagten abzutrennen und es gegen die verbleibenden zügig fortzusetzen.

Die Hemmung der Frist tritt kraft Gesetzes durch die Erkrankung des Angeklagten ein, sie dauert, unbeschadet der sechswöchigen Höchstfrist, solange, bis der Angeklagte wieder erscheinen kann. Ist die Hauptverhandlung bereits unterbrochen, so läuft die Frist zunächst nicht weiter, solange die Verhinderung andauert, also die Erkrankung so schwerwiegend ist, daß der Angeklagte nach Ablauf der Unterbrechungsfrist gemäß Absatz 1 oder 2 nicht vor Gericht erscheinen könnte. Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung, so steht es dem Vorsitzenden oder dem Gericht — je nach Zuständigkeit — frei, eine Unterbrechung nach Absatz 1 oder — falls dies noch möglich ist — nach Absatz 2 zu wählen. In diesem Fall beginnt mit der Unterbrechung die Unterbrechungsfrist zunächst nicht zu laufen, solange die Verhinderung andauert. Mit dem Ende der die Hemmung auslösenden Verhinderung, spätestens nach einer sechswöchigen Dauer der Hemmung, beginnt die Unterbrechungsfrist von selbst zu laufen bzw. läuft sie weiter. Da der noch übrige Teil der Unterbrechungsfrist dann im Einzelfall sehr kurz sein kann, wenn die Hemmung erst in den letzten Tagen vor dem Ablauf der Unterbrechungsfrist begonnen hat, soll der übrige Teil der Frist nach Ende der Hemmung mindestens zehn Tage betragen. Dies soll dem Gericht die Vorbereitung der Fortsetzung der Hauptverhandlung ermöglichen. Damit wird die eigentliche Frist der Unterbrechung um höchstens zehn Tage verlängert.

Der in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Gerichtsbeschluß ist lediglich deklaratorischer Natur. Infolge der krankheitsbedingten Verhinderung des Angeklagten, das Gericht aufzusuchen, ist der Lauf der Frist gemäß § 229 Abs. 1 oder 2 von selbst gehemmt. Der Beschluß ist wegen der Bedeutung und Schwierigkeit der Entscheidung und deshalb zweckmäßig, weil unter Umständen im Zusammenhang mit der Prüfung, ob eine Hemmung eingetreten ist, sich auch die Frage stellen kann, ob gerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 134 oder 230 Abs. 2 zu treffen sind. Für diesen Beschluß muß das Gericht im Freibeweisverfahren prüfen, ob, ab wann und bis wann der Angeklagte krankheitsbedingt nicht zur Hauptverhandlung vor Gericht erscheinen kann. In Be-

tracht kommt in erster Linie die Einholung eines ärztlichen Gutachtens. Im Einzelfall kann es notwendig sein, mit der deklaratorischen Feststellung des Beginns der Hemmung durch das Gericht bis kurz vor das rechnerische Ende der jeweiligen Unterbrechungsfrist zu warten, wenn nämlich erst dann eine entsprechende Feststellung aus medizinischen oder sonstigen Gründen möglich ist. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die Hemmung gegebenenfalls schon seit einiger Zeit — nämlich mit Beginn der krankheitsbedingten Verhinderung — eingetreten ist; die Beschlußfassung des Gerichts folgt in einem solchen Fall lediglich deshalb nach, weil eine frühere Feststellung, daß die Verhinderung die Unterbrechungsfrist überschreiten werde, nicht möglich war. Ergibt die Prüfung des Gerichts während einer laufenden Unterbrechung oder nach einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Hauptverhandlung — eventuell erst kurz vor Ende der Unterbrechungsfrist —, daß der Angeklagte einen Tag nach Ablauf der rechnerischen Unterbrechungsfrist vor Gericht erscheinen kann, so ist trotz der zeitweiligen krankheitsbedingten Verhinderung des Angeklagten keine Hemmung eingetreten.

Auch das Ende der Fristhemmung ist durch deklaratorischen Beschluß festzustellen. Gegebenenfalls sind also zwei Beschlüsse zu fassen, insbesondere dann, wenn bei Feststellung des Beginns der Hemmung noch nicht festgestellt werden kann, wann die Verhinderung enden wird.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 ist der bisherige Absatz 3 entsprechend zu ändern und wird außerdem zu Absatz 4.

Zu Nummer 15 (§ 234 a StPO)

In einer Reihe von Fällen ermöglicht es das geltende Recht, die Hauptverhandlung ganz oder teilweise ohne den Angeklagten durchzuführen (vgl. z. B. § 231 Abs. 2, §§ 231 a, 231 b, 232, 233, 329 Abs. 2, §§ 387, 411 StPO, § 73 Abs. 1 OWiG). Auf der anderen Seite schreibt die Strafprozeßordnung nach § 265 bei Veränderungen des rechtlichen Gesichtspunktes einen Hinweis an den Angeklagten vor; bestimmte Verfahrensvereinfachungen, so das Absehen von der Verteidigung (§ 60 Nr. 5), der Verzicht auf präsenste Beweismittel (§ 245 Abs. 1 Satz 2) und die Verlesbarkeit richterlicher Vernehmungsniederschriften macht sie von dem Einverständnis des Angeklagten abhängig. Darüber, wie in solchen Fällen zu verfahren ist, wenn der Angeklagte nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt, gibt es keine generelle Vorschrift. Lediglich in § 265 Abs. 5 ist bestimmt, daß die rechtlichen Hinweise nach § 265 Abs. 1 und 2 dann allein dem Verteidiger gegeben zu werden brauchen, wenn die Hauptverhandlung aus den Gründen des § 231 Abs. 2 oder des § 231 a ohne den Angeklagten stattfindet. Im übrigen ist die Rechtslage nicht zweifelsfrei. Überwiegend wird angenommen, daß der Hinweis allein an den Verteidiger oder dessen alleinige Einverständniserklärung nur dann ausreicht, wenn dem Verteidiger über seine allgemeine Verteidigerstellung hinaus eine besondere Vertretungsvollmacht nach § 234 er-

teilt worden ist. In allen anderen Fällen ist, wenn ein Hinweis nach § 265 erforderlich wird, trotz der an sich gegebenen Befugnis, ohne den Angeklagten zu verhandeln, eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich und es kann von den Verfahrensvereinfachungen nach den §§ 61, 245, 251 kein Gebrauch gemacht werden.

Da die Zahl der Hauptverhandlungen in Straf- und Bußgeldsachen, die ohne Angeklagten stattfinden, nicht unbeträchtlich ist (sie betrug 1980 rund 50 000), erscheint es im Interesse der Vermeidung von Hauptverhandlungswiederholungen und einer größtmöglichen Nutzung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen wünschenswert, die sich aus der vorstehend geschilderten Rechtslage ergebenden Hindernisse zu verringern. Es kommt allerdings nicht in Betracht, bei einer Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten auf den Hinweis nach § 265 oder auf das Erfordernis des Einverständnisses nach den §§ 61, 245, 251 gänzlich zu verzichten, da dies die Schutzfunktion dieser Vorschriften unvertretbar beeinträchtigen würde. Wenn aber für den abwesenden Angeklagten ein Verteidiger als dessen rechtskundiger Beistand an der Hauptverhandlung teilnimmt, so erscheint es vertretbar, diesen generell zur Wahrnehmung der Informations- und Zustimmungsbefugnisse des abwesenden Angeklagten als ermächtigt anzusehen, ohne hierbei auf den formalen und nicht selten zufälligen Umstand abzustellen, ob dieser Verteidiger eine besondere Vertretungsvollmacht besitzt. Dies schlägt der Entwurf in dem neuen § 234 a vor.

In dieser Vorschrift regelt der erste Halbsatz die Erteilung des rechtlichen Hinweises nach § 265, der zweite Halbsatz die Zustimmung zum Absehen von der Verteidigung (§ 60 Nr. 5), zum Verzicht auf präsente Beweismittel (§ 245 Abs. 1 Satz 2) und zur Verlesung von richterlichen Vernehmungsniederschriften nach § 251 Abs. 1 Nr. 4. Einer Erwähnung des Verzichts auf die Urkundenverlesung nach § 249 Abs. 2 bedarf es nicht, weil der Entwurf in Artikel 1 Nr. 16 vorschlägt, diese Voraussetzung zu streichen. Ebensovien bedarf es der Erwähnung des § 325 Abs. 1, da die dort genannte Zustimmung neben § 251 Abs. 1 Nr. 4 keine selbständige Bedeutung hat.

Nicht einbezogen ist die Zustimmung zur Nachtragsanklage nach § 266 Abs. 1. Soll durch eine Nachtragsanklage eine zusätzliche Tat im prozessualen Sinne unter Übergehung des normalen Zwischenverfahrens in das Verfahren einbezogen werden, so erscheint im Interesse der Gewährung vollständigen rechtlichen Gehörs die Beteiligung des Angeklagten unerlässlich.

Gemeinsame Voraussetzung für beide Alternativen der neuen Vorschrift ist, daß die Hauptverhandlung zulässigerweise ohne den Angeklagten stattfindet. Damit sind alle Fälle erfaßt, in denen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung oder (entsprechend der Verweisung in § 46 Abs. 1, § 71 OWiG) nach dem OWiG eine Hauptverhandlung ganz oder teilweise ohne den Angeklagten stattfinden darf

und tatsächlich ohne ihn durchgeführt wird. Entscheidend ist dabei, ob der Angeklagte zu dem Zeitpunkt, in dem der Hinweis oder die Zustimmung notwendig wird, nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt; damit sind auch die Fälle der zeitweiligen Abwesenheit nach § 231 Abs. 2 und § 231 b erfaßt. Die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer nach § 247 rechtfertigt dagegen nicht die Anwendung des vorgeschlagenen § 234 a, wie sich aus dem Wortlaut der neuen Vorschrift ergibt. Für die Einbeziehung dieses Falles besteht kein sachliches Bedürfnis. Für die Abwesenheit eines Angeklagten aufgrund einer zeitweiligen Beurlaubung nach § 231 c hat der neue § 234 a keine Bedeutung, da während dieser Beurlaubung nur über Dinge verhandelt werden darf, durch die der Angeklagte nicht betroffen ist.

Da die Hinweise nach § 265 im Falle der Abwesenheit des Angeklagten dem Verteidiger gegeben werden müssen und dieser die Zustimmung erteilen muß, ist der neue § 234 a nur anwendbar, wenn an der Hauptverhandlung ein Verteidiger mitwirkt. Entgegen dem zur Zeit weitgehend geltenden Rechtszustand kommt es aber nicht darauf an, ob dieser Verteidiger eine besondere Vertretungsvollmacht hat. Der Verteidiger ist als rechtskundiger Beistand regelmäßig besser als der Angeklagte selbst in der Lage zu entscheiden, wie er auf die Hinweise reagieren oder ob er die erforderliche Zustimmung erteilen soll.

Falls im Einzelfall der Verteidiger nach einem Hinweis nach § 265 Abs. 1 oder 2 ohne zusätzliche Information des Angeklagten nicht sachgerecht reagieren kann, hat er die Möglichkeit, nach § 265 Abs. 3, 4 eine Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung zu beantragen; in solchen Fällen wird namentlich der Generalklausel des Absatzes 4 besondere Bedeutung zukommen.

Zu Nummer 16 (§ 249 StPO)

Der durch das StVAG 1979 in die Strafprozeßordnung eingefügte § 249 Abs. 2 gestattet es, beim Urkundenbeweis von der bis dahin nach § 249 Abs. 1 zwingend vorgeschriebenen Verlesung der Urkunde unter folgenden Voraussetzungen abzuweichen:

- Alle Prozeßbeteiligten müssen auf die Verlesung verzichten.
- Richter und Schöffen müssen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben.
- Die Gelegenheit zur Kenntnisnahme darf den Schöffen erst nach Verlesung des Anklagesatzes eingeräumt werden.
- Die übrigen Prozeßbeteiligten müssen Gelegenheit zur Kenntnisnahme gehabt haben.
- Der wesentliche Inhalt der Urkunde soll mitgeteilt werden.
- Der Verzicht und die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu sind zu protokollieren.

Verlesungen nach den §§ 251, 253, 254 und 256 sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Dieser Neuregelung liegt der Gedanke zugrunde, daß der in einer Urkunde schriftlich verkörperte Gedankeninhalt von allen Prozeßbeteiligten mindestens ebenso gut, wenn nicht besser durch den Vorgang des Lesens als durch den des bloßen Zuhörens aufgrund einer Verlesung aufgenommen werden kann. Da damit die zur Entscheidung berufenen Richter und Schöffen mindestens ebenso gut wie bei einer Verlesung über den Urkundeninhalt unterrichtet werden und Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwalt hierzu die gleiche Möglichkeit haben, kann in § 249 Abs. 2 weder eine Beschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips noch eine Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs gesehen werden. Durch die Protokollierung der maßgeblichen Vorgänge wird jedem Prozeßbeteiligten klar, daß der volle Wortlaut der fraglichen Urkunde Entscheidungsgrundlage werden kann. Er kann sich über diesen Wortlaut unterrichten; als Richter und Schöffe ist er hierzu verpflichtet. Die prozessualen Rechte und Möglichkeiten der Prozeßbeteiligten, namentlich des Angeklagten, werden durch die Anwendung des § 249 Abs. 2 gegenüber der Verlesung nach § 249 Abs. 1 nicht beeinträchtigt. Die Prozeßbeteiligten können sich (vgl. dazu auch die vorgeschlagene Neufassung des § 257 Abs. 1) nach der Mitteilung der Verwertungsabsicht durch das Gericht und in ihren Schlußvorträgen zu dem Inhalt dieser Urkunden erklären. Damit ist auch das Mündlichkeitsprinzip im Kern nicht berührt.

Daß für Zuhörer der Hauptverhandlung der Wortlaut der Urkunde bei Anwendung des § 249 Abs. 2 nicht mehr bekannt wird und damit für die Öffentlichkeit die Hauptverhandlung an Transparenz verlieren kann, ist angesichts der erheblichen prozeßökonomischen Vorteile dieser Verfahrensweise hinzunehmen. Das Öffentlichkeitsprinzip gebietet lediglich, daß Zuhörer die Hauptverhandlung so miterleben können, wie sie nach den Vorschriften des Prozeßrechts abläuft. Es gewährleistet, wie schon die geltende Rechtslage bei der Besichtigung von Augenscheinsobjekten zeigt, nicht, daß den Zuhörern alle Wahrnehmungen ermöglicht werden, die den Prozeßbeteiligten möglich sind.

Die danach weder aus dogmatischen noch aus rechtsstaatlichen Gründen zu beanstandende Ersetzung der Verlesung von Beweisurkunden hat namentlich in Großverfahren mit umfangreichem Urkundenmaterial offensichtliche, erhebliche prozeßökonomische Vorteile und kann zu einer wesentlichen Verkürzung der Hauptverhandlungsdauer beitragen. Die Urkunden können, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, außerhalb der Hauptverhandlung gelesen werden, die — wegen der notwendigen Anwesenheit aller Beteiligten — die Justizkapazität besonders beansprucht.

Aus den Berichten der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis über die Erfahrungen mit dem StVAG 1979 ergibt sich, daß der neue § 249 Abs. 2 dort, wo er angewandt werden konnte, zwar zu einer Verkürzung der Hauptverhandlung beigetragen hat, daß aber seine Anwendung nicht durchweg in dem wünschenswerten Umfang möglich war. Das hat im wesentlichen zwei Gründe gehabt: Ein-

mal war es nicht in allen geeigneten Fällen möglich, die Zustimmung aller Prozeßbeteiligten zu erreichen. Zum anderen hat sich aber auch die Kompliziertheit der Vorschrift mit ihrer Vielzahl unterschiedlicher, in ihrem Verhältnis zueinander nicht leicht durchschaubarer Voraussetzungen als nachteilig erwiesen; namentlich bei der Bestimmung, wonach der wesentliche Inhalt der Urkunde mitzuteilen ist, haben sich rechtsdogmatische Mißverständnisse und praktische Schwierigkeiten ergeben. Deshalb kann die zur Entlastung der Strafgerichtsbarkeit dringend erforderliche großzügigere Anwendung des § 249 Abs. 2 nur erreicht werden, wenn die Vorschrift wesentlich vereinfacht und die Zahl der Voraussetzungen für ihre Anwendung deutlich verringert wird. Dies schlägt der Entwurf mit der Neufassung des Absatzes 2 vor.

Nach dieser Neufassung sollen zur Anwendung des Absatzes 2 nur noch drei Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben werden:

- Kenntnissnahme durch die Richter und Schöffen,
- Gelegenheit zur Kenntnissnahme für die übrigen Prozeßbeteiligten,
- Protokollierung der Voraussetzungen.

Diese Beschränkung ermöglicht es, den Umfang der Bestimmung von zur Zeit 6 auf 2 Sätze zu reduzieren; schon die dadurch herbeigeführte größere Klarheit kann die Anwendungshäufigkeit vergrößern.

Die Voraussetzung des geltenden Rechts, daß alle Prozeßbeteiligten auf die Verlesung verzichten müssen, ist entbehrlich. Anders als etwa in den Fällen des § 245 Abs. 1 Satz 2 und des § 251 Abs. 1 Nr. 4 bedeutet die Einführung einer Urkunde in die Hauptverhandlung nach Absatz 2 gegenüber der Verlesung nach Absatz 1 keinen Verzicht auf ein Beweismittel oder auf eine an sich nach der Vorstellung des Gesetzes höherwertige Art der Beweisaufnahme, sondern lediglich die Wahl zwischen zwei für die Prozeßbeteiligten gleichwertigen Arten der Einführung eines Beweismittels in die Hauptverhandlung. Diese Wahl ist im Grunde Ausübung der Sachleitungsaufgabe des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1), bei der die Strafprozeßordnung generell den Prozeßbeteiligten keine Zustimmungsvorbehalte einräumt. Ebenso wenig kann Absatz 2 sachlich als eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz des Absatzes 1 verstanden werden, die, wie etwa bei § 60 Nr. 5, einen Zustimmungsvorbehalt rechtfertigen könnte. Lediglich gesetzestechnisch stellt sich Absatz 2 als Ausnahme vom Verlesungsgebot des Absatzes 1 dar, sachlich sind beide Alternativen als gleichwertig anzusehen.

Es ist auch nicht zu befürchten, daß die Praktikabilität der Vorschrift bei Wegfall der Verzichts Voraussetzung leidet. Daß die Prozeßbeteiligten in Ausübung ihres Erklärungsrechts (§§ 257, 258) in einzelnen Fällen Teile der Urkunde wörtlich vortragen, beeinträchtigt die Praktikabilität jedenfalls nach dem ebenfalls vorgeschlagenen Wegfall der Verpflichtung, den wesentlichen Inhalt mitzuteilen,

nicht nennenswert. Es dürfte im übrigen keineswegs so häufig zu erwarten sein wie die Verweigerung des Verzichts und kann auch nach der Verlesung einer Urkunde nicht verhindert werden.

Ebenfalls ersatzlos entfallen soll der Satz des geltenden Rechts, wonach der wesentliche Inhalt der Urkunde mitgeteilt werden soll. Eine solche Verpflichtung kann zu dem Mißverständnis Anlaß geben, als ob nur der Inhalt dieser Mitteilung Entscheidungsgrundlage für das erkennende Gericht sei, sie wäre dann für den Angeklagten eher gefährlich. Namentlich bei sehr umfangreichen Urkunden wird es oft Meinungsverschiedenheiten darüber geben können, was wesentlicher Inhalt ist; auch hier sollten Mißverständnisse und Auseinandersetzungen vermieden werden. Der Wegfall dieser Voraussetzung schließt es selbstverständlich nicht aus, daß der Vorsitzende diejenigen Urkunden, die nach Absatz 2 Entscheidungsgrundlage werden, im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Sachleitung inhaltlich und thematisch bezeichnet und ihre entscheidenden Teile bei Fragen und Vorhalten verwendet. Dies gehört zur allgemeinen Sachleitungsbefugnis nach § 238 Abs. 1, bei der sich die Strafprozeßordnung auch sonst einer näheren Regelung enthält.

Entbehrlich erscheint als gesetzliche Vorschrift auch Satz 3 zweiter Halbsatz der geltenden Fassung. Auch hier gehört es zur allgemeinen Sachleitungsaufgabe des Vorsitzenden, die sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles richtet, den Schöffen die Kenntnis des Urkundeninhalts dann zu vermitteln, wenn die Schöffen diesen in das bisherige Verhandlungsergebnis sinnvoll einordnen können. Die sehr starre und schematische Regelung des geltenden Rechts trägt hierzu nicht bei. In besonders gelagerten Einzelfällen kann es zweckmäßig sein, daß die Schöffen auch schon vor Verlesung des Anklagesatzes Kenntnis nehmen; die Neufassung stellt klar, daß dies rechtlich nicht unzulässig ist.

Die Unzulässigkeit der Ersetzung der Verlesung durch die Kenntnisnahme nach Absatz 2 bei den nach den §§ 251, 253, 254 und 256 zulässigen Verlesungen, die der gegenwärtige Satz 6 ausspricht, wird in den neuen Satz 1 übernommen.

Zu Nummer 17 (§ 257 StPO)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß das Erklärungsrecht des Angeklagten auch besteht, wenn statt der Verlesung einer Urkunde nach § 249 Abs. 2 verfahren wird. Dies ist wegen der Gleichwertigkeit beider Formen der Beweisaufnahme sachlich geboten. In Anlehnung an die Vorschläge in den Entwürfen 1909 (§ 231 Abs. 2) und 1919 (§ 250) wird die bisherige unvollständige Einzelaufzählung durch die Wendung „jede einzelne Beweiserhebung“ ersetzt. Damit wird zugleich die nicht ganz unumstrittene, von der herrschenden Meinung aber bejahte Frage, ob § 257 Abs. 1 auch nach Augenscheinseinnahmen gilt, positiv entschieden.

Zu Nummer 18 (§ 265 StPO)

Wegen der generellen Regelung, die der Entwurf in dem neuen § 234 a (Artikel 1 Nr. 15) vorgeschlägt, kann § 265 Abs. 5 entfallen.

Zu Nummer 19 (§ 267 StPO)

Mit der Streichung der Worte „des Strafrichters und des Schöffengerichts“ schlägt der Entwurf vor, die durch das StVÄG 1979 geschaffene Bezugnahmemöglichkeit auf den Anklagesatz bei rechtskräftig werdenden Urteilen, die nur auf Geldstrafe, Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis lauten, auf alle tatrichterlichen Urteile zu erstrecken und die Beschränkung auf Urteile des Amtsgerichts entfallen zu lassen. Damit kann in geeigneten Fällen eine weitere Entlastung namentlich im Kanzleibetrieb erreicht werden.

Daß in Verfahren des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Urteile nur auf Geldstrafe lauten und der Sachverhalt so einfach liegt, daß die bloße Verweisung sinnvoll ist, wird zwar nicht allzu häufig sein. Für die in Betracht kommenden Verfahren sollte aber diese Einsparungsmöglichkeit jedenfalls vom Gesetz nicht verstellt werden, zumal die Differenzierung zwischen amtsgerichtlichen und anderen Urteilen in diesem Punkt einer Rechtfertigung entbehrt.

Zu Nummer 20 (§ 268 StPO)

Die hier vorgeschlagene Verweisungsumstellung ist durch die Änderungen in § 229 bedingt. Einbezogen wird die Regelung der Fristhemmung im neuen § 229 Abs. 3, weil es auch bei der Urteilsverkündungsfrist sachgerecht erscheint, einen Verlust der bisherigen Verhandlung und ihrer Erkenntnisse allein infolge einer Erkrankung des Angeklagten zu vermeiden.

Zu Nummer 21 (§ 273 StPO)

Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag eines Verhandlungsbeteiligten die vollständige Protokollierung anzuordnen, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt. Lehnt der Vorsitzende diese Anordnung ab, so gibt § 273 Abs. 3 Satz 2 den Verhandlungsbeteiligten das Recht, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Diese Regelung beruht auf Artikel 7 Nr. 15 StPÄG 1964. Sie ist eingefügt worden (BT-Drucks. IV/1020 S. 5), um den Interessen der Verhandlungsbeteiligten auf Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Aussage besser Rechnung zu tragen als die bis dahin geltende Fassung des § 273 Abs. 3, die weder die Möglichkeit eines Antrags der Verfahrensbeteiligten noch die der Anrufung des Gerichts gegen die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden enthielt.

Nach dem heutigen Erfahrungsstand der Praxis sind die Fälle nicht zahlreich, in denen es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts ei-

ner Erklärung ankommt, zumal die Rechtsprechung der Revisionsgerichte alsbald nach der Neuordnung klargestellt hat, daß die Revision nicht auf eine Diskrepanz zwischen der wörtlich protokollierten Aussage und dem Inhalt des Urteils gestützt werden kann. Die geltende Regelung enthält jedoch insbesondere durch die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts die Gefahr einer Verfahrensbehinderung, da der Gang der Verhandlung und insbesondere die Konzentration und Erinnerungsfähigkeit eines gerade aussagenden Zeugen oder Sachverständigen durch wiederholte Protokollierungsanträge und vor allem durch anschließende Anrufung des Gerichts bei deren Ablehnung durch den Vorsitzenden empfindlich gestört werden kann. Außerdem können hierdurch im Einzelfall Verzögerungen entstehen und schließlich hat die Ablehnung einer Protokollierung durch das Gericht gelegentlich Befangenheitsanträge gegen alle Richter provoziert.

Der Entwurf schlägt mit der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 vor, die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts zu beseitigen, wenn der Vorsitzende den Antrag auf wörtliche Protokollierung ablehnt. Die Antragsbefugnis der Verfahrensbeteiligten soll dagegen erhalten bleiben. Nach der Grundkonzeption der Strafprozeßordnung liegt die Verantwortung für den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls nicht beim Gericht, sondern allein beim Vorsitzenden (und dem Protokollführer). Deshalb ist gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Protokollierungsfragen auch nicht die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 zulässig und es bedurfte der im geltenden Recht in § 273 Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Sonderregelung, um sie zu ermöglichen.

Schutzwürdige Rechte des Angeklagten werden durch die Neufassung des Absatz 3 Satz 2 nicht beeinträchtigt. Nach herrschender Meinung kann ein Rechtsmittel in der Regel nicht mit Erfolg auf die Ablehnung der vollständigen Niederschrift gestützt werden, so daß ein revisionsrechtlich begründbares Interesse an einer Entscheidung des gesamten Gerichts nicht besteht. § 261 StPO wird durch eine ablehnende Entscheidung nicht berührt. Da das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 erhalten bleibt, muß der Vorsitzende seine ablehnende Entscheidung begründen (§ 34); Antrag und Ablehnung sind ihrerseits nach § 273 Abs. 1 zu protokollieren.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll Absatz 3 Satz 2 nicht lediglich aufgehoben, sondern durch eine Neufassung ersetzt werden, die die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden ausdrücklich bestimmt. Damit wird zunächst nochmals klargestellt, daß § 238 Abs. 2 nicht anwendbar ist. Ferner soll damit die trotz der in § 305 Satz 1 getroffenen Regelung in bestimmten Fällen nach § 304 Abs. 1 für zulässig gehaltene Beschwerde ausgeschlossen werden, weil sie ebenfalls den Verfahrensablauf erheblich erschweren könnte und sachlich nicht notwendig erscheint.

Die besondere Protokollierungsvorschrift nach § 183 GVG bei einer in der Hauptverhandlung be-

gangenen Straftat bleibt durch die Neuordnung unberührt.

Zu Nummer 22 (§ 304 StPO)

Die Änderung nach Buchstabe a dient der Klarstellung. Die gegenwärtige Fassung des § 304 Abs. 4 Satz 3 ist mißverständlich, weil sie sich als selbständiger Satz auch auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Ausschließungsangelegenheiten zu beziehen scheint. Das hat in Teilen des Schrifttums bereits zu der vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Auslegung geführt, daß auch Ausschließungsentscheidungen des Bundesgerichtshofes mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar seien. Dieser Auslegung wird der Boden entzogen, wenn der geltende Satz 3 als Halbsatz dem nur die Entscheidungen der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug betreffenden Satz 2 zugeordnet wird.

Mit der Neufassung des Absatzes 5 (Buchstabe b) wird die Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1 Satz 1 StPO, § 116 Abs. 1 Satz 2 GVG) im geltenden Umfang eingeschränkt, wie dies durch das StVÄG 1979 in Bezug auf die Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes geschehen ist. Die damalige Rechtsänderung hat sich bewährt; Unzulänglichkeiten sind nicht aufgetreten. Im wesentlichen aus den bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf des StVÄG 1979 dargelegten Gründen (BT-Drucks. 8/976 S. 57f.) erscheint es geboten, die damals getroffene Regelung auf die Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts zu erstrecken. Damit kann eine Entlastung der für Staatsschutz-Strafsachen zuständigen Strafsenate der Oberlandesgerichte erreicht werden. Da die Beschwerde gegen solche Entscheidungen erhalten bleibt, die den Betroffenen erheblich belasten, wird der Rechtsschutz der von der Entscheidung Betroffenen nicht unvertretbar beeinträchtigt.

Die weitere Änderung des Absatzes 5 ist erforderlich, weil nach dem neu vorgeschlagenen § 146 a Abs. 1 Satz 3 im Vorverfahren das erkennende Gericht und nicht der Ermittlungsrichter für die Zurückweisung von Verteidigern zuständig sein soll.

Zu Nummer 23 (§ 325 StPO)

Absatz 2 muß als Folgeänderung der Neufassung des § 249 Abs. 2 entfallen, da der Zeitpunkt, von dem ab den Schöffen Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Wortlaut der Urkunde zu geben ist, dort nicht mehr durch das Gesetz bestimmt wird.

Zu den Nummern 24 und 25 (§§ 328, 340 StPO)

Der Entwurf schlägt mit der Aufhebung des § 328 Abs. 2 und der Einfügung eines neuen § 340 vor, die fakultative Zurückverweisungsbefugnis des Berufungsgerichts bei Verfahrensmängeln im amtsgerichtlichen Verfahren ersatzlos zu beseitigen und die Sprungrevision nach § 335 auf die Rüge der Verletzung des sachlichen Rechts zu beschränken. Dies dient der Verfahrensvereinfachung. § 328 Abs. 2 und § 335 gestatten Abweichungen vom regelmäßigen Instanzenzug und Verfahrensgang, die wegen ihres

Sondercharakters nicht selten zu erheblichen Komplikationen führen können, oft keine Entlastung bewirken und bei bestimmten, von den Beschwerdeführern genutzten Verfahrenslagen das Verfahren erheblich verzögern können. Schutzwürdige Interessen des Angeklagten an der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes bestehen nicht; für ihn wird der Rechtsschutz nicht beeinträchtigt, wenn ihm zugemutet wird, regelmäßig den normalen Instanzenzug einzuhalten. Auch sonst überwiegen die gegen die unveränderte Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes sprechenden Gründe.

In der Praxis wird von § 328 Abs. 2 und § 335 verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. 1980 lauteten bei rund 40 000 Berufungsurteilen lediglich 0,4 % (= 160) auf Zurückverweisung nach § 328 Abs. 2, während in 40,2 % (= 16 000) das Berufungsgericht eine abändernde Sachentscheidung traf. Von insgesamt 58 707 Rechtsmitteln gegen Urteile der Amtsgerichte (ohne Jugendgerichte) waren nur 733 Sprungrevisionen. Der Sprungrevisionsanteil beträgt daher im Bundesdurchschnitt 1,25 %; er liegt jedoch in einzelnen Gerichtsbezirken wesentlich höher. Dabei werden mit Hilfe der Sprungrevision nicht selten Verfahrensfehler geltend gemacht.

Nach dem geltenden und vom Entwurf nicht geänderten Recht sind alle Urteile des Amtsgerichts mit der Berufung anfechtbar, gegen die Berufungsurteile des Landgerichts ist uneingeschränkt Revision zulässig. Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht folgt den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren; die für das Berufungsgericht maßgebenden Entscheidungsgrundlagen beruhen allein auf seiner Verhandlung. Etwaige Verfahrensfehler im amtsgerichtlichen Verfahren sind daher für das Ergebnis des Berufungsverfahrens bedeutungslos. Es ist deshalb konsequent, daß nach § 328 Abs. 1 das Berufungsgericht stets in der Sache selbst entscheiden kann. Wegen der erneuten Tatsachenverhandlung im Berufungsverfahren bedarf es einer revisionsartigen Zurückweisungsbefugnis für das Berufungsgericht auch dann nicht, wenn das amtsgerichtliche Urteil auf einem solchen Verfahrensfehler beruht; er ist für das Berufungsurteil bedeutungslos.

Von dieser an sich sachgerechten und rechtsstaatlichen Erfordernissen voll entsprechenden Regelung enthält der geltende § 328 Abs. 2 eine Ausnahme. Er gestattet dem Berufungsgericht nach seinem Ermessen die bloße Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an das Amtsgericht bei einem Verfahrensfehler im amtsgerichtlichen Verfahren, und zwar auch dann, wenn der Beschwerdeführer den Fehler überhaupt nicht rügt. In diesen Fällen muß das Amtsgericht die Hauptverhandlung wiederholen; gegen das neue amtsgerichtliche Urteil ist wiederum Berufung mit nachfolgender Revision zulässig. Daß die Zurückverweisung nach § 328 Abs. 2 zu einer zusätzlichen Belastung der Justiz und zu einer Verfahrensverzögerung führt, ist offensichtlich. Sachgründe für die Aufrechterhaltung dieser Regelung sind nicht erkennbar. Bei einer die Hauptverhandlung wiederholenden und ihre Ent-

scheidung allein auf deren Grundlage treffenden Berufungsentscheidung kann in jedem Fall in der Sache selbst entschieden werden. Die Justizförmigkeit und Rechtsstaatlichkeit der Entscheidung ist dadurch gewährleistet, daß das Berufungsgericht ein ordnungsgemäßes Verfahren durchführt und daß dies mit Hilfe der Revisionsmöglichkeit kontrolliert werden kann.

Die vom Entwurf in Nummer 24 vorgeschlagene Aufhebung des § 328 Abs. 2 dient damit ohne Einbuße an Rechtsschutz der Entlastung und Verfahrensbeschleunigung. Absatz 3 muß dagegen bestehenbleiben; er konkretisiert für die Berufungsinstanz den in § 6 ausgesprochenen Grundsatz und vermeidet die sonst gebotene Verfahrenseinstellung.

Bei der nach § 335 nach Wahl des Beschwerdeführers anstelle der Berufung zulässigen Revision (sog. Sprungrevision) bewirkt namentlich der Umstand, daß mit ihr auch uneingeschränkt Verfahrensfehler geltend gemacht werden können, eine nicht unerhebliche, vermeidbare Belastung der Justiz. Der Beschwerdeführer wird solche Verfahrensrügen mit der Sprungrevision nur dann erheben, wenn er ihres Erfolges sicher sein kann. Wenn diese Rügen Erfolg haben, führen sie zur Zurückverweisung an das Amtsgericht, gegen dessen neues Urteil nochmals Berufung möglich ist. Damit kann der Beschwerdeführer durch die Wahl der Sprungrevision, namentlich wenn im amtsgerichtlichen Verfahren ein Revisionsgrund klar ersichtlich ist, eine zusätzliche, vom Rechtsmittelsystem der Strafprozeßordnung nicht vorgesehene dritte Tatsacheninstanz erzwingen. Würde er dagegen den normalen Rechtsmittelzug einhalten und Berufung einlegen, so würde der Verfahrensfehler des amtsgerichtlichen Verfahrens durch die Neuverhandlung vor dem Berufungsgericht seiner Bedeutung entkleidet.

Dagegen kann die Sprungrevision bei sachlich-rechtlichen Rechtsfragen eine sinnvolle und verfahrensökonomische Funktion erfüllen. Ist ein — möglicherweise vielfach vorkommender — Sachverhalt unstreitig und ist eine streitige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung zu klären, so kann ein Bedürfnis bestehen, über diese alsbald eine Revisionsentscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts herbeizuführen oder gegebenenfalls diesem zu einer Vorlage an den Bundesgerichtshof Gelegenheit zu geben. In derartigen Fällen erscheint es zweckmäßig, die wegen der Verpflichtung zur erneuten Tatsachenfeststellung in einer Hauptverhandlung aufwendige und zeitraubende Berufungsinstanz jedenfalls dann zu überspringen, wenn sich, was § 335 Abs. 3 sicherstellt, alle Rechtsmittelführer über diesen Weg einig sind. Eine völlige Beseitigung der Sprungrevision durch Aufhebung des § 335 kommt daher nicht in Betracht.

Der Entwurf schlägt vielmehr, um diesen gegenläufigen Interessen Rechnung zu tragen, mit dem durch Nummer 25 neu eingefügten § 340 vor, bei der Wahl der Sprungrevision die Geltendmachung von Verfahrensfehlern grundsätzlich auszuschließen und damit den Umfang der Revisibilität zu be-

schränken. Die vorgeschlagene Fassung entspricht der, die bereits von 1924 bis 1950 galt, so daß bei der Auslegung auf die damalige Interpretation durch Rechtsprechung und Wissenschaft zurückgegriffen werden kann.

Da das Revisionsrecht den Begriff der materiell-rechtlichen Rüge in dem hier interessierenden Zusammenhang nicht kennt, sondern lediglich aus allen denkbaren Gesetzesverletzungen Verletzungen von Rechtsnormen über das Verfahren negativ ausgrenzt (vgl. § 344 Abs. 2), kann auch im neuen § 340 nicht die Revisibilität auf sachlich-rechtliche Fehler beschränkt werden, sondern es können in ihm nur rein verfahrensrechtliche Verstöße ausgenommen werden. Diese Regelung hat zur Folge, daß mit der Sprungrevision, wie bereits in der Zeit von 1924 bis 1950 allgemein angenommen, auch (ohnehin von Amts wegen zu prüfende) Verfahrenshindernisse sowie solche Verstöße geltend gemacht werden können, bei denen die Gesetzesverletzung nicht bloß im Prozeßrecht, sondern auch im materiellen Recht liegt.

Die Revisibilität des § 358 (Verstoß gegen die Bindungswirkung und das Verbot der reformatio in peius nach einer Zurückverweisung durch das Revisionsgericht) muß, obwohl es sich um einen verfahrensrechtlichen Verstoß handelt, revisibel bleiben. Das sieht der neue § 340 vor.

Zu Nummer 26 (§ 364 b StPO)

Gemäß § 364 b StPO ist dem Verurteilten auf Antrag ein Verteidiger zur Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens zu bestellen, wenn — neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen — der Verurteilte nicht in der Lage ist, den Verteidiger auf eigene Kosten zu beauftragen.

Das Gericht hat die Mittellosigkeit des Verurteilten zu prüfen. Insoweit richtet sich das Verfahren nach § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, einer Vorschrift aus dem Verfahrensrecht zur Prozeßkostenhilfe (§ 364 b Abs. 2).

Die Vorschriften zur Prozeßkostenhilfe in Zivilsachen sind durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) neu gefaßt und verbessert worden. Dies betrifft auch die Verfahrensvorschriften zur Feststellung der „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ einer Partei. § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist nur eine von mehreren Regelungen zur Prüfung der Mittellosigkeit. Weitere Bestimmungen, die eine geordnete und sachgerechte Prüfung der Vermögensverhältnisse der Partei durch das Gericht regeln, finden sich in § 117 der Zivilprozeßordnung.

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 2 bezweckt, den Verfahrensabschnitt des Wiederaufnahmeverfahrens, in dem die Vermögensverhältnisse des Verurteilten im Sinne von § 364 b Abs. 1 Nummer 3 zu prüfen sind, unter Beachtung der strafprozessualen Besonderheiten dem entsprechenden Verfahren der Zivilprozeßordnung anzupassen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird nicht nur eine gewisse Vereinheitlichung der Verfahren er-

reicht, sondern auch eine Klarstellung und Vereinfachung der Verfahrensweise im Verfahren gemäß § 364 b Absatz 2. Außerdem ist die vorgeschlagene Änderung geeignet, die Entscheidungsgrundlage des Gerichts zur Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu verbessern.

Zu Nummer 27 (§ 373 a StPO)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 373 a in Verbindung mit der Neufassung des § 410 Abs. 3 stellt klar, daß das Wiederaufnahmerecht mit dieser Sondervorschrift abschließend regelt, unter welchen Voraussetzungen ein durch Strafbefehl rechtskräftig beendetetes Verfahren fortgeführt werden darf. Dadurch, daß nunmehr in dem neuen Absatz 1 zuungunsten des Verurteilten nur unter den dort genannten gegenüber dem Urteilsverfahren erweiterten Voraussetzungen die Wiederaufnahme zulässig ist, wird jeder Auslegung der Boden entzogen, die § 373 a nur für die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten anwenden will und für die Verfahrensfortführung zuungunsten des durch rechtskräftigen Strafbefehl Verurteilten wesentlich weiter gefaßte Voraussetzungen annimmt.

Obwohl § 410 ausspricht, daß der bestandskräftige Strafbefehl „die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt“, und obwohl § 373 a bestimmt, daß für den Strafbefehl die Wiederaufnahmevorschriften entsprechend gelten, ist die daraus an sich folgende Konsequenz, daß der Strafbefehl die gleiche Sperrwirkung wie ein Urteil habe, von der Rechtsprechung nie und vom Schrifttum nur früher gezogen worden. Heute besteht Einigkeit darüber, daß die Rechtskraftwirkung des Strafbefehls hinter der des Urteils zurückbleibt. Tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten sind aber über den Umfang der Rechtskraft vorhanden. Die seit langem im Kern einhellige Rechtsprechung geht dahin, daß trotz rechtskräftigen Strafbefehls eine erneute Verfolgung wegen eines neuen in dem Strafbefehl nicht gewürdigten rechtlichen Gesichtspunkts möglich ist, der eine erhöhte Strafbarkeit begründet, und daß es insoweit des formellen Wiederaufnahmeverfahrens nicht bedarf. Hieran hält die Rechtsprechung in neueren Entscheidungen (BayObLG NJW 1976, 2139; BGHSt 28, 69) auch unter Würdigung des Umstandes fest, daß der Gesetzgeber in neuerer Zeit bei anderen summarischen Verfahren wesentlich engere Rechtskraftdurchbrechungen vorgesehen hat. Nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen kann nach § 153 a Abs. 1 Satz 4 die Tat nur noch als Verbrechen verfolgt werden. Die Rechtskraft des Bußgeldurteils und des Beschlusses nach § 72 OWiG wird nur durchbrochen, wenn sich aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel herausstellt, daß ein Verbrechen vorliegt (§ 85 Abs. 3 Satz 2 OWiG). In der Literatur wird schon heute entgegen der Rechtsprechung nahezu einhellig die Auffassung vertreten, daß die erneute Verfolgbarkeit einer durch Strafbefehl abgeurteilten Tat auf das Vorliegen eines Verbrechens beschränkt bleiben muß.

Der Entwurf schlägt vor, durch eine gesetzgeberische Entscheidung diesen Streit zu beenden und

den Umfang der Rechtskraft des Strafbefehls in Anlehnung an die Regelungen in § 153 a StPO und § 85 Abs. 3 Satz 2 OWiG dahin gehend zu bestimmen, daß sie nur bei Vorliegen eines Verbrechens der neuen Verfolgung nicht entgegensteht. Diese Einschränkung der Rechtskraftdurchbrechung dient auch der Entlastung der Justiz, ohne daß die Gerechtigkeit unvertretbar gefährdet würde. Zugleich ermöglicht es diese Regelung, in § 410 Abs. 2 i. d. F. d. E. die Beschränkbarkeit des Einspruchs vorzuschlagen.

Die Fortführung rechtskräftig abgeschlossener Strafbefehlsverfahren mit dem Ziel einer zuweilen geringfügig höheren Bestrafung (vgl. OLG Köln NJW 1968, 314: — DM 160 statt DM 140 Geldstrafe) bedeutet einen unnötigen Einsatz knapper Kapazitäten. Er wird vermieden, wenn eine klare gesetzgeberische Entscheidung es den Strafverfolgungsbehörden gestattet, das Verfahren nur dort fortzusetzen, wo dies aus Gerechtigkeitsgründen unerlässlich ist.

Die heutige Rechtsprechung ist in sich wenig überzeugend. So ist beispielsweise nicht einzusehen, warum allein, dann aber auch in fast unbeschränktem Maße, neue rechtliche Gesichtspunkte die erneute Verfolgbarkeit begründen sollen, während das Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel für sich allein unerheblich sein soll, obwohl gerade der entscheidende Unterschied des Strafbefehls gegenüber dem Urteil darin liegt, daß er auf einer unvollkommenen tatsächlichen Basis ergeht.

Der Strafbefehl hat urteilsgleiche Bedeutung und in ihm wird durch Richterspruch in richterlicher Unabhängigkeit und aufgrund richterlicher Überzeugung Schuld festgestellt und Sanktion verhängt; nur insoweit unterscheidet er sich vom Urteil, daß er auf möglicherweise weniger zuverlässigen Erkenntnisgrundlagen beruht. Deshalb können auch nur Mängel, die diesen Umstand betreffen, Abweichungen vom allgemeinen Wiederaufnahmerecht der StPO rechtfertigen. Das heißt, eine Rechtskraftdurchbrechung zuungunsten des Verurteilten im Strafbefehlsverfahren setzt eine Veränderung im Tatsächlichen voraus, sie erfordert — in der Sprache des Wiederaufnahmerechts — neue Tatsachen oder Beweismittel.

Dabei muß man sehen, daß das geltende Wiederaufnahmerecht die Grenzen der Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten außerordentlich eng gezogen und dadurch dem Gedanken des Verurteilten schutzes und der Rechtssicherheit einen sehr hohen Stellenwert gegeben hat. Eine dem § 359 Nr. 5 vergleichbare Regelung fehlt in § 362. Daß neue Tatsachen und Beweismittel bei einem durch Urteil aufgrund einer Hauptverhandlung Freigesprochenen die Wiederaufnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, findet seinen Grund darin, daß nach der Grundvorstellung der Strafprozeßordnung allein die mündliche Hauptverhandlung eine umfassende Gewähr für eine vollständige Sachverhaltsaufklärung bietet, die mit der reinen Aktenlageentscheidung des Strafbefehlsverfahrens nicht in diesem Maße verbunden ist. Deshalb findet es eine

hinreichende Rechtfertigung in den Besonderheiten des Strafbefehlsverfahrens, daß als Ausgangspunkt für eine Wiederaufnahme zuungunsten des durch Strafbefehl Verurteilten das Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel gewählt wird.

Die neuere Rechtsentwicklung macht, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, eine zusätzliche Einschränkung nötig. Die neuen Tatsachen oder Beweismittel sollen, um die Rechtskraftdurchbrechung zuungunsten des Verurteilten zu ermöglichen, geeignet sein, eine Beurteilung der Tat als Verbrechen zu begründen. Diese Regelung hat der Gesetzgeber für die auf gleicher summarischer Grundlage erfolgende Aburteilung durch Bußgeldbeschuß und für die auf weitaus summarischerer Beurteilung beruhende Auferlegung und Erfüllung von Auflagen und Weisungen getroffen; es wäre unverständlich, die Rechtskraft des Strafbefehls geringer zu bemessen. Es bedeutet, wie die ungefochtene Existenz des § 85 Abs. 3 Satz 2 OWiG oder des § 153 a Abs. 1 Satz 4 beweist, keine unerträgliche Erschütterung des Gerechtigkeitsgefühls und des Rechtsfriedens, wenn sich eine Tat, ohne daß sich ihre Vergehensqualität ändert, nach Rechtskraft als wesentlich schwerwiegender darstellt.

Der Entwurf schlägt vor, nicht nur die materiellen Voraussetzungen entsprechend dem Wiederaufnahmerecht zu regeln, sondern die Rechtskraftdurchbrechung nur im formellen Wiederaufnahmeverfahren zuzulassen. Er folgt damit dem insoweit systematisch näher liegenden Vorbild des § 85 Abs. 2 Satz 3 OWiG und nicht § 153 a Abs. 1 Satz 4 StPO. Dafür spricht die Rechtsklarheit, und zugleich wird damit erreicht, daß der Ausnahmefall einer Rechtskraftdurchbrechung zuungunsten des Verurteilten in dem dafür von der Strafprozeßordnung generell vorgesehenen Wiederaufnahmeverfahren sorgfältig geprüft wird. Der an sich denkbare Weg, bei Vorliegen der materiellen Wiederaufnahmeveraussetzungen bei einem rechtskräftigen Strafbefehl lediglich eine erneute Anklage genügen zu lassen, würde der urteilsgleichen Wirkung des Strafbefehls nicht entsprechen und bei dem möglichen Zusammentreffen einer Wiederaufnahme zugunsten und zuungunsten zu erheblichen Komplikationen führen können.

Aus der Neufassung des § 373 a folgt zunächst (Absatz 2), daß sowohl zugunsten (§ 359) als auch zuungunsten (§ 362) des durch einen Strafbefehl Verurteilten die Wiederaufnahmegründe gelten, die auch bei einer Aburteilung durch Urteil gegeben sind. Einen zusätzlichen Wiederaufnahmegrund zuungunsten des Verurteilten enthält Absatz 1. Entsprechend der uneingeschränkt zugunsten des Verurteilten geltenden Regelung (§ 359 Nr. 5) soll die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten nach einem Strafbefehl auch bei Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig sein, eingeschränkt jedoch auf den Fall, daß sie die Beurteilung der Tat als Verbrechen rechtfertigen. Bei der Auslegung des Begriffs „neue Tatsachen oder Beweismittel“ kann an die reichhaltige Rechtsprechung zu § 359 Nr. 5 angeknüpft werden; er hat hier keine andere Bedeutung.

Zu Nummer 28 (§ 380 StPO)

Der Vorschlag zielt, zusammen mit der in Artikel 3 vorgeschlagenen Ergänzung des § 77b StGB, auf einen verstärkten Einsatz der gemäß § 380 von den Ländern eingerichteten Vergleichsbehörden ab. Diese Vergleichsbehörden haben sich — soweit Zahlen darüber vorliegen — als ausgesprochen effektiv in der Bewältigung von Konflikten und damit in der Entlastung der Justiz erwiesen. So haben in den Nachfolgestaaten Preußens die Schiedsmänner im Jahre 1980 51,4 % der an sie gelangten Strafsachen verglichen. Die Vergleichsquote der Hamburger Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle im gleichen Jahr ist zwar mit 23,5 % deutlich geringer; zählt man jedoch die übrigen Erledigungen ohne die gescheiterten Sachen dazu, so ergeben sich 45,6 % Erledigungen zur Entlastung der Justiz. Bremen weist eine Vergleichsquote von 41,7 % auf.

Bei der gegenwärtigen Überlastung der Strafjustiz kann es nicht verantwortet werden, die in diesem Bereich vorhandenen Möglichkeiten zur Entlastung der Justiz nicht stärker als gegenwärtig zu nutzen, zumal die Einschaltung solcher Vergleichsbehörden der Wiederherstellung des Rechtsfriedens oft dienlicher ist als eine Strafverfolgung. Deshalb soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 380 für die gefährliche Körperverletzung die Sühnepflicht eingeführt werden, wenn der Verletzte, wie dies nach § 374 Abs. 1 Nr. 4 bereits möglich ist, sie im Wege der Privatklage verfolgt, weil die Staatsanwaltschaft ihn auf den Weg der Privatklage verwiesen hat oder weil er sogleich im Wege der Privatklage vorgehen will. Eine solche Regelung besteht landesrechtlich bereits in Bremen, wo sie sich sehr bewährt hat. 45 % der an die Vergleichsbehörde verwiesenen Fälle gefährlicher Körperverletzung werden dort verglichen.

In schweren Fällen, in denen dem Verletzten ein Einigungsversuch nicht zuzumuten ist, wird die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ohnehin von sich aus betreiben, da eine Verweisung auf den Weg der Privatklage dann nicht in Betracht kommt. Es scheint jedoch wenig sinnvoll, in den Fällen, in denen die Privatklage betrieben wird, einen Vergleich erst vor dem Strafrichter nach durchgeführter, u. U. langwieriger Beweisaufnahme zu ermöglichen, wenn durch den Einsatz der Vergleichsbehörde dieses Ziel wesentlich einfacher zu erreichen ist. Am Unwerturteil über die gefährliche Körperverletzung ändert sich durch eine derartige Einschaltung der Vergleichsbehörde nichts.

Eine längerfristig in Aussicht genommene Reform der Körperverletzungsdelikte wird durch die vorgeschlagene Maßnahme schon deshalb nicht präjudiziert, weil sie — im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen — lediglich der Entlastung der Strafjustiz dienen soll. Sollten bei einer derartigen Reform die Tatbestände umgestaltet werden, müßten die Kataloge der §§ 374, 380 ohnehin überprüft und an die neuen Vorschriften und ihre Zielrichtungen angepaßt werden.

Zu Nummer 29 (§ 407 StPO)

§ 407 Abs. 1 in seiner geltenden Fassung überläßt es dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob sie die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift oder durch einen Strafbefehlsantrag erhebt. Mit der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 soll deutlich gemacht werden, daß die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen den Weg des Strafbefehlsverfahrens vorziehen soll. Die neuen Sätze 3 und 4 haben nur klarstellende Bedeutung.

Der neue Absatz 1 Satz 1 entspricht sachlich dem geltenden Recht. Die Verwendung des Begriffs „Rechtsfolgen der Tat“ statt „Strafe“ trägt dem Umstand Rechnung, daß im Strafbefehlsverfahren auch Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB verhängt werden dürfen.

Mit dem neuen Satz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Staatsanwaltschaft regelmäßig einen Strafbefehlsantrag stellen soll, wenn sich das Verfahren hierfür eignet. Für eine solche Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, im Strafbefehlsverfahren vorzugehen, sprechen nicht nur Gründe der Verfahrensökonomie. Auch für den Beschuldigten ist das Strafbefehlsverfahren häufig die schonendere Form einer Verhängung der strafrechtlichen Sanktion, weil es ihm die Belastung der Hauptverhandlung erspart. Der Vorrang des Strafbefehlsverfahrens in geeigneten Fällen entspricht daher auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Mit der allgemeinen gesetzlichen Wertungsleitlinie im neuen Satz 2 wird der Staatsanwaltschaft vorgeschrieben, im Strafbefehlsverfahren vorzugehen, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht erforderlich erscheint. Die inhaltliche Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes ergibt sich aus dem Umstand, daß der Strafbefehl eine allein aufgrund des Akteninhalts ergehende Entscheidung ist, die eine Überführung des Beschuldigten voraussetzt. Eine Hauptverhandlung ist regelmäßig dann nicht geboten, wenn von ihr eine wesentliche Abweichung vom Ergebnis der Ermittlungen nicht zu erwarten ist, dieses Ermittlungsergebnis auch den Strafzumessungssachverhalt soweit aufklärt, daß eine angemessene Sanktionsbemessung möglich ist und der Akteninhalt die Gewinnung einer einwandfreien Überzeugung ermöglicht. Der Wortlaut läßt aber auch für die Auslegung Raum, daß im Einzelfall trotz ausreichenden Ermittlungsergebnisses spezial- und generalpräventive Gründe die Durchführung einer Hauptverhandlung wünschenswert erscheinen lassen können.

Dagegen wird für den antragstellenden Staatsanwalt nicht ohne weiteres eine Hauptverhandlung deshalb erforderlich, weil mit Einspruch zu rechnen ist. Die Stellung eines Strafbefehlsantrags durch den Staatsanwalt und seine Prüfung durch den Richter sind in den in Betracht kommenden einfach gelagerten Fällen nicht erheblich arbeitsaufwendiger als die im Normalverfahren zu erhebende Anklage und ihre Zulassung durch das Gericht. In beiden Fällen muß sowohl der Staatsanwalt als auch

der Richter die Akte durcharbeiten. Die Mehrbelastung des Staatsanwalts und des Richters liegt lediglich darin, daß er nicht nur eine Verdachtsprüfung anstellen, sondern die Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten gewinnen und daß er sich für eine Sanktion entscheiden muß. Dafür gewinnt er die Chance, den Hauptverhandlungsaufwand zu ersparen. D. h.: Wird in solchen Fällen der Strafbefehl nicht rechtskräftig, so tritt zwar die erstrebte Entlastung nicht ein; dieser Fehlschlag hat aber keine Mehrbelastung zur Folge gehabt.

Der Inhalt des Satzes 2 richtet sich, wie der Wortlaut eindeutig ergibt, allein an den Staatsanwalt. Aus ihm ergibt sich weder ein Anspruch des Beschuldigten, daß gegen ihn im Strafbefehlsverfahren vorgegangen wird, noch eine Befugnis des Gerichtes, eine erhobene Anklage mit der Begründung nicht zuzulassen, ein Vorgehen im Strafbefehlsverfahren sei vorzuziehen.

Die Neufassung darf nicht so verstanden werden, als ob künftig Fälle, die sich zur Erledigung durch Einstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a eignen, durch Strafbefehl erledigt werden sollten. Der gesamte Normenzusammenhang bringt dies ausreichend zum Ausdruck. Der Strafbefehlsantrag steht der Erhebung der öffentlichen Klage gleich. Diese soll aber nach § 170 Abs. 1 nur erhoben werden, wenn die Ermittlungen hierzu „genügenden Anlaß“ bieten. Ist aber die Schuld des Täters gering und sind die in § 153a Abs. 1 genannten Auflagen und Weisungen geeignet, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, so stellt die den Beschuldigten nicht mit einem Unwerturteil belastende Auflage den schonenderen Eingriff dar; durch die Erfüllung der Auflagen und Weisungen entfällt der „genügende Anlaß“ zur Klageerhebung. Das Vorgehen nach § 153a Abs. 1 hat daher weiterhin Vorrang vor dem Vorgehen im Strafbefehlsverfahren.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 408 Abs. 1 Satz 1. Die vom Entwurf vorgeschlagene Neufassung läßt die Umstellung als systematisch vorteilhaft erscheinen.

Es ist bereits nach geltendem Recht einhellige Meinung, daß der Strafbefehlsantrag im Sinne des § 170 Abs. 1 der Erhebung der öffentlichen Klage gleichsteht (vgl. Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 407 Rdn. 38; § 411 Rdn. 5). Bereits die Entwürfe 1909 und 1919 wollten dies gesetzlich klarstellen; dieser Vorschlag wird mit Satz 4 übernommen. Die Bedeutung dieser Regelung besteht u. a. darin, daß mit dem Strafbefehlsantrag grundsätzlich Gerichtsanhängigkeit eintritt und daß der Richter das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 154 Abs. 2 einstellen kann. Die Fassung verdeutlicht zugleich, daß bereits dem Strafbefehlsantrag verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt (§ 78c Abs. 1 Nr. 6 StGB).

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarheit. Der in § 157 vorgesehene Sprachgebrauch bei der Verwendung der Bezeichnungen Beschuldigter, Angeschuldigter und Angeklagter ist im Strafbefehlsverfahren nicht konsequent durchgeführt. Der Entwurf

nimmt die Gelegenheit umfangreicherer Eingriffe in die §§ 407 bis 411 zum Anlaß, durchgehend den Beschuldigten nach Stellung des Strafbefehlsantrages als „Angeschuldigten“ und nach Erlaß des Strafbefehls, der dem Eröffnungsbeschluß gleichsteht, als „Angeklagten“ zu bezeichnen. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 30 (§ 408 StPO)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden deutlicher als nach geltendem Recht die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten beschrieben, die dem Richter nach dem Strafbefehlsantrag zur Verfügung stehen.

Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird inhaltlich unverändert nach § 407 Abs. 1 Satz 3 übertragen; dem bisherigen Satz 2 entspricht der neue Absatz 2. Dadurch wird erreicht, daß in dem neuen Absatz 1 allein die sachlich zusammengehörige Regelung der Zuständigkeitsbestimmung (bisher Sätze 3 und 4) geregelt ist.

Obwohl das geltende Recht hierüber nichts sagt, ist anerkannt, daß der Richter den Erlaß eines Strafbefehls ebenso wie die Eröffnung des Hauptverfahrens mit beschränkter Rechtskraftwirkung abzulehnen hat, wenn er noch nicht einmal einen hinreichenden Tatverdacht bejaht (vgl. m. w. N. Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 408 Rdn. 6; vgl. auch § 395 Abs. 1 Satz 2). Im Anschluß an die Entwürfe 1909 und 1919 wird in Absatz 2 i. d. F. d. E. vorgeschlagen, dies ausdrücklich klarzustellen. Die Formulierung „hinreichend verdächtig“ (vgl. § 203) umfaßt nicht nur die Verurteilungswahrscheinlichkeit in tatsächlicher Hinsicht, sondern ist umfassend zu verstehen. Der Angeschuldigte ist auch dann nicht hinreichend verdächtig, wenn der vorgeworfene Sachverhalt aus Rechtsgründen nicht strafbar ist oder wenn ein Verfahrenshindernis besteht. Aus der Verweisung auf § 204 folgt, wie dieser Beschluß zu begründen ist. Die Verweisung auf § 210 Abs. 2 und § 211 bedeutet, daß in diesen Fällen der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zusteht und daß dieser Beschluß eine beschränkte Rechtskraftwirkung hat.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen der im geltenden Recht in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 getroffenen Regelung. Er wird lediglich um den Fall ergänzt, daß der Richter die Tat in rechtlicher Hinsicht anders würdigen will und keine Verständigung mit der Staatsanwaltschaft herbeizuführen ist.

Zu Nummer 31 (§ 408a StPO)

Die hier vorgeschlagene Vorschrift, die im geltenden Recht kein Vorbild hat, soll in besonderen Fällen den nachträglichen Erlass eines Strafbefehls ermöglichen, obwohl sich die Sache bereits im Normalverfahren befindet. Sie kann in einigen Fällen dazu beitragen, steckengebliebene Verfahren abzuschließen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann ein einmal eröffnetes Verfahren außer in den Fällen der Einstellung nur aufgrund einer Hauptverhandlung, für die grundsätzlich die Anwesenheit des Angeklagten erforderlich ist, und durch Urteil

beendet werden. Die Möglichkeit, die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchzuführen (§§ 232, 233), ist auf die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen beschränkt und bleibt damit hinter dem Strafraum des Strafbefehls zurück. Sie setzt darüber hinaus voraus, daß der Angeklagte der Hauptverhandlung unentschuldigt fernbleibt (§ 232) oder beantragt, von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden zu werden. Sie ist nicht gegeben, wenn der Angeklagte im Sinne des § 276 abwesend ist, obwohl gegen einen mit bekanntem Aufenthalt im Ausland befindlichen Beschuldigten der Erlaß eines Strafbefehls zulässig wäre (Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 407 Rdn. 50).

Mit der Möglichkeit, vom Normalverfahren ins Strafbefehlsverfahren überzugehen, lassen sich in geeigneten Fällen diese Lücken schließen, wenn der Sachverhalt, gegebenenfalls nach einer Hauptverhandlung, die ausgesetzt werden mußte, genügend aufgeklärt ist. In Betracht kommen namentlich folgende Fälle:

- Der Beschuldigte wohnt mit bekanntem Aufenthalt im Ausland, seine Einlieferung zur Durchführung der Hauptverhandlung wäre nicht möglich oder nicht angemessen.
- Der Beschuldigte bleibt der Hauptverhandlung nicht unentschuldigt fern, weil er infolge einer längeren Krankheit an ihr nicht teilnehmen kann, obwohl seine Verhandlungsfähigkeit im übrigen nicht beeinträchtigt ist.
- Es ist eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen zu erwarten; die Vorführung des möglicherweise weit entfernt wohnenden Angeklagten wäre unverhältnismäßig.
- Ohne daß die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 vorliegen, stehen der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erhebliche Hinderungsgründe entgegen; nach dem Akteninhalt erscheint der Sachverhalt genügend aufgeklärt.

In all diesen Fällen kann der Erlaß eines Strafbefehls zu einer raschen und wenig aufwendigen Verfahrenserledigung beitragen. Da der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch einlegen kann, sind seine Interessen ausreichend gewahrt. In den hier in Betracht kommenden Fällen wird allerdings nicht selten vor Stellung des Strafbefehlsantrages eine Vorklärung mit dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger zweckmäßig sein, da bei einem zu erwartenden Einspruch diese Verfahrensweise — abgesehen von der Anwendbarkeit des § 412 — meist keinen Gewinn versprechen wird.

In Absatz 1 Satz 1 wird deshalb vorgeschlagen, daß die Staatsanwaltschaft auch nach Erhebung der öffentlichen Klage einen Strafbefehlsantrag stellen kann, wenn nunmehr die Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls vorliegen. Die Anregung, so vorzugehen, kann auch vom Angeklagten ausgehen, ohne daß diesem deshalb ein förmliches Antragsrecht eingeräumt werden muß. Weitere Voraussetzung ist, daß die Hauptverhandlung wegen Ausbleibens oder Abwesenheit (im Sinne des § 276)

des Angeklagten oder aus einem anderen wichtigen Grund, etwa wegen des Ausbleibens eines Zeugen, dessen in der Akte befindliche Aussage nicht verlesen werden darf, nicht durchgeführt werden kann. Dabei macht die Formel „eine Hauptverhandlung“ deutlich, daß dies auch möglich ist, wenn bereits früher eine Hauptverhandlung stattgefunden hatte, aber ausgesetzt werden mußte.

Die Vorschrift ist nur im amtsgerichtlichen Verfahren anwendbar, weil für den Erlaß von Strafbefehlen nur der Richter des Amtsgerichts zuständig ist. Ein Auseinanderfallen von Hauptverfahrenszuständigkeit und Zuständigkeit für den Erlaß dieses Strafbefehls, das eintreten würde, wenn die neue Vorschrift auch auf das Verfahren vor dem Landgericht anwendbar wäre, würde zu erheblichen Komplikationen führen; außerdem werden geeignete Fälle im Verfahren vor den Landgerichten kaum vorkommen.

Ein Strafbefehlsantrag nach dieser Vorschrift kommt nur in Betracht, wenn ein Eröffnungsbeschluß vorliegt. Vor Eröffnung des Hauptverfahrens und im beschleunigten Verfahren nach den §§ 212 ff. kann die Staatsanwaltschaft, wenn sie einen Strafbefehlsantrag stellen will, die öffentliche Klage bzw. den Antrag jederzeit zurücknehmen. Auch für das Einspruchsverfahren nach bereits erlassenen Strafbefehl und für das Verfahren aufgrund § 408 Abs. 2 (§ 408 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. d. E.) wäre diese Möglichkeit nicht sachgerecht.

Das nunmehr eingeleitete Strafbefehlsverfahren richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften, doch muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in diesen Fällen das Hauptverfahren bereits eröffnet ist. Die deshalb nicht anwendbaren Bestimmungen sind in Absatz 1 Satz 2 genannt.

Absatz 2 regelt die Entscheidungsbefugnis des Richters. Nach Satz 1 hat er dem Antrag unter den gleichen Voraussetzungen zu entsprechen, unter denen er einen Strafbefehl erlassen müßte, wenn er unmittelbar und erstmals mit einem Strafbefehlsantrag angegangen worden wäre. Satz 2 regelt den Fall, daß der Richter (im Sinne des § 408 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. d. E.) Bedenken hat, dem Antrag zu entsprechen. Da hier bereits ein Hauptverfahren anhängig ist, genügt es, wenn er den Antrag ablehnt. Eine Anfechtbarkeit dieser Entscheidung kommt nicht in Betracht; zur Verdeutlichung wird ausdrücklich klargestellt, daß das Hauptverfahren fortzusetzen ist.

Erläßt der Richter den Strafbefehl, so richtet sich das weitere Verfahren, was keiner ausdrücklichen Regelung bedarf, nach den §§ 409 bis 412 StPO. Der Angeklagte hat die Möglichkeit des Einspruchs; für das Einspruchsverfahren gelten die §§ 411 und 412 StPO, so daß der Einspruch verworfen werden kann, wenn der Angeklagte unentschuldigt ausbleibt und sich auch nicht vertreten läßt. Lediglich die Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Zurücknahme der Klage muß in diesem Fall entfallen (vgl. § 411 Abs. 3 Satz 3 i. d. F. d. E.).

Zu Nummer 32 (§ 409 StPO)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 sowie die Streichung von Absatz 3 2. Halbsatz sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 410. Der verbleibende Halbsatz des Absatz 3 wird nach Absatz 1 übertragen; dadurch kann der gesamte Absatz 3 entfallen. Zu den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 vorgeschlagenen Änderungen wird auf die Begründung zu § 407 Abs. 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 33 (§ 410 StPO)

Die Neufassung regelt in klarerer Form als das geltende Recht die Einspruchsbefugnis. Sie enthält drei sachliche Änderungen: die Verlängerung der Einspruchsfrist auf zwei Wochen (Absatz 1), die Beschränkbarkeit des Einspruchs (Absatz 2) und die stärkere Betonung der urteilsgleichen Wirkung des rechtskräftigen Strafbefehls (Absatz 3).

Mit dem neuen Absatz 1, der in der Gesetzestchnik den §§ 66, 67 OWiG nachgebildet ist, wird vorgeschlagen, im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich zu regeln, wer, in welcher Form und Frist gegen den Strafbefehl Einspruch einlegen kann. Bisher ergibt sich dies allein mittelbar aus § 409 Abs. 1 Nr. 7 sowie aus der Verweisung in § 409 Abs. 3. Es bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung, daß auch die Nebenbeteiligten, soweit sie beschwert sind, Einspruch einlegen können; dies folgt aus § 433 Abs. 1 Satz 2, § 438 und § 444 Abs. 2 Satz 2.

Der Entwurf schlägt vor, die Einspruchsfrist von einer Woche auf zwei Wochen zu verlängern. Die Fälle, in denen der Beschuldigte erst nach Ablauf der Einspruchsfrist von dem Strafbefehl Kenntnis erlangt, sind nicht selten, da in heutiger Zeit Beschuldigte oft aus beruflichen Gründen oder während des Urlaubs von ihrer Wohnung abwesend sind. Die geltende Einspruchsfrist von einer Woche wird deshalb seit langem von weiten Bevölkerungskreisen als zu kurz angesehen.

Mit der Verlängerung der Einspruchsfrist wird nicht nur den Interessen des Beschuldigten besser Rechnung getragen. Zugleich wird erreicht, daß der Kreis der Fälle, in denen wegen einer schuldlosen Fristversäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und im Falle der Ablehnung eines solchen Antrags die Verfassungsbeschwerde wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erhoben wird, wesentlich eingeengt wird. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in den vergangenen Jahren mit einer Vielzahl derartiger Verfassungsbeschwerden zu befassen und dabei zu zahlreichen Einzelfragen des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Stellung nehmen müssen, obwohl dies eigentlich Aufgabe der Fachgerichte ist. Die vorgeschlagene Regelung trägt danach auch zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts bei. Ferner erscheint die Erwartung begründet, daß die verlängerte Einspruchsfrist, da sie eine sorgfältige Prüfung der Einspruchsaussichten ermöglicht und die Zahl der „vorsorglich“ eingelegten Einsprüche ver-

ringern kann, zu einer Verminderung der Einspruchshäufigkeit beitragen wird.

Eine gleichartige Verlängerung der Einspruchsfrist gegen den Bußgeldbescheid nach dem OWiG wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vorgeschlagen werden.

Diese Änderung der Einspruchsfristen präjudiziert eine etwaige Vereinheitlichung der Fristenregelung innerhalb der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder sogar der Verfahrensordnungen insgesamt nicht.

Für eine solche Gesetzesreform sind jedoch längere Vorarbeiten notwendig. Durch sie sollten die in dem Entwurf vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen im Strafbefehlsverfahren, die vordringlich sind, nicht zeitlich hinausgeschoben werden. Dabei ist auch zu bedenken, daß es sich bei dem Einspruch um das Recht des ersten Zuganges zum Gericht handelt und insoweit eine Verbesserung dieses Rechts zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten besonders angezeigt erscheint.

Mit Absatz 2 wird vorgeschlagen, daß der Einspruch entsprechend den Rechtsmitteln der Berufung und Revision auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden kann. Diese Regelung entspricht einem dringenden Wunsch der Praxis, die sich von ihr eine wesentliche Entlastung des Einspruchsverfahrens erhofft. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht sowohl die Beschränkung des Einspruchs auf selbständige Taten (sogenannte vertikale Beschränkung), als auch die auf bestimmte logisch nachrangige Teile des Strafbefehlsausspruches für eine einheitliche Tat, insbesondere den Sanktionsausspruch oder etwa die Höhe des Tagesatzes bei Geldstrafe (sogenannte horizontale Beschränkung).

Mangels einer gesetzlichen Regelung ist die Frage der Beschränkbarkeit des Einspruchs nach geltendem Recht umstritten. Überwiegend wird angenommen, daß eine Beschränkung auf selbständige Taten im prozessualen Sinne, teilweise auch, daß diese schon bei Tatmehrheit im materiell-strafrechtlichen Sinne vorgenommen werden kann. Dagegen wird die horizontale Beschränkbarkeit allgemein verneint (vgl. Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 409, Rdn. 48 ff.). Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, die Einspruchsbeschränkung grundsätzlich in dem gleichen Maße zu ermöglichen, wie diese gegen Urteile für zulässig gehalten wird. Dies wird dadurch erreicht, daß der neue Absatz 2 mit der Formulierung in § 318 Satz 1 wörtlich übereinstimmt. § 318 Satz 2 ist nicht übernommen worden; das von ihm Geregelte versteht sich von selbst.

Die vertikale Beschränkbarkeit des Einspruchs auf selbständige Taten wirkt auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Strafbefehlsverfahrens keine besonderen Probleme auf. Die Besonderheiten des Strafbefehls können sich aber auf die sogenannte horizontale Beschränkbarkeit auswirken und dazu führen, daß die Beschränkung trotz

einer dahingehenden Erklärung des Angeklagten im Einzelfall unwirksam ist. Zwar kann gegen die horizontale Beschränkbarkeit nicht mehr eingewandt werden, daß es logisch unmöglich sei, auf einem nur beschränkt rechtskraftfähigen Schuldspruch einen voll rechtskraftfähigen Rechtsfolgenausspruch aufzubauen, denn die vom Entwurf vorgeschlagene Neufassung des § 373 a, die deshalb notwendige Voraussetzung für die hier vorgesehene Änderung ist, entzieht der Lehre von der beschränkten Rechtskraft des Strafbefehls weitgehend die Grundlage. Jedoch ist bei der Berufung und der Revision eine Beschränkung des Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch dann unwirksam, wenn die den Schuldspruch tragenden und vom Rechtsmittelgericht unüberprüfbar hinzunehmenden Feststellungen so knapp sind, daß sie keine ausreichende Grundlage für die darauf aufbauende Entscheidung bieten. Das wird beim Strafbefehl, der insoweit nur die in § 409 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Angaben enthält, häufiger der Fall sein, als wenn der Beschränkung ein den Anforderungen des § 267 Abs. 1, 2 entsprechendes tatrichterliches Urteil zugrunde liegt.

Hieraus ergeben sich dann keine besonderen Schwierigkeiten, wenn der aufgrund des Einspruchs entscheidende Richter oder spätestens das Berufungsgericht die Unwirksamkeit der Beschränkungserklärung richtig beurteilt. Unzuträglichkeiten können sich aber dann ergeben, wenn das Revisionsgericht diese Frage anders beurteilt als die Tatsacheninstanzen. Dies müßte regelmäßig zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückweisung führen. Der Entwurf nimmt dieses Risiko jedoch in Kauf, weil erwartet werden kann, daß es sich in den in tatsächlicher Hinsicht meist einfach liegenden Fällen, die im Strafbefehlsverfahren erledigt werden, praktisch nicht erheblich auswirken wird.

Durch die vom Entwurf ermöglichte auch horizontale Beschränkbarkeit des Einspruchs ergeben sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften eine Reihe von Konsequenzen, die keiner besonderen gesetzlichen Regelung bedürfen, obwohl sie von der bisherigen Rechtslage teilweise abweichen. Hat der Angeklagte den Einspruch auf den Rechtsfolgenausspruch wirksam beschränkt, so steht, wie auch die Formulierung in Absatz 3 deutlich macht, der im Strafbefehl enthaltene Schuldspruch mit den ihn tragenden Feststellungen für den Richter fest, dieser hat insoweit den Tenor des Strafbefehls für sein Urteil vorauszusetzen und nicht etwa durch Aufnahme in den Urteilstenor zu bestätigen. Deshalb ist in diesen Fällen der Tenor des Urteils, anders als beim umfassenden Einspruch (vgl. dazu Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 411 Rdn. 36) auf den des Strafbefehls zu beziehen, soweit dieser bindend geworden ist. Im Umfang dieser Bindung ist, wie die Ergänzung des § 411 Abs. 4 klarstellt, das Gericht bei der Urteilsfällung nicht mehr frei. Die in § 411 Abs. 3 Satz 1 dem Angeklagten gewährte Befugnis, den Einspruch zurückzunehmen, ermöglicht ihm auch die nachträgliche Beschränkung, die dann eine Teilrücknahme darstellt. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft bei einem beschränkten Einspruch nicht mehr zu einer Rücknahme der Klage

befugt. Denn die Klage könnte nur insgesamt zurückgenommen werden; dem steht aber die Bestandskraft des im Strafbefehl enthaltenen, vom Einspruch nicht erfaßten Schuldspruchs entgegen.

Änderungen der bisherigen Kostentragungspflicht ergeben sich durch die Beschränkbarkeit des Einspruchs nicht. Der Einspruch ist weiterhin kein Rechtsmittel, so daß § 473 StPO nicht zur Anwendung kommt. Auch wenn auf einen beschränkten Einspruch die Rechtsfolgen herabgesetzt werden, hat daher der Angeklagte die Verfahrenskosten zu tragen. Das ist auch nicht unbillig, denn er wird dadurch kostenmäßig nicht schlechter gestellt, als wenn er alsbald im ordentlichen Verfahren abgeurteilt worden wäre.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 410. Der Vorschlag weicht von der geltenden Fassung zunächst insoweit ab, als der unangefochtene Strafbefehl nicht nur „die Wirkung“ eines rechtskräftigen Urteils erlangt, sondern einem rechtskräftigen Urteil „gleichsteht“. Durch diese Fassung in Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung des § 373 a soll der Rechtsprechung von der beschränkten Rechtskraft des Strafbefehls (vgl. oben zu § 373 a) der Boden entzogen werden. Außerdem wird durch die Fassung „Soweit gegen einen Strafbefehl ...“ der Beschränkbarkeit des Einspruchs Rechnung getragen und klargestellt, daß diese rechtskraftgleiche Wirkung bei Teileinspruch in gleichem Umfang eintritt, wie sie bei einer beschränkten Berufung oder Revision in Bezug auf die nicht angefochtenen Urteilstteile eintreten würde.

Zu Nummer 34 (§ 411 StPO)

Das geltende Recht enthält keine Regelung darüber, wie bei einem verspäteten oder sonst unzulässigen Einspruch zu verfahren ist. Allgemein wird hier angenommen, daß in solchen Fällen durch Beschluß entschieden werden kann.

Umstritten ist, ob gegen diesen Beschluß die einfache oder sofortige Beschwerde zulässig ist.

Entsprechend früheren Vorschlägen (Entwurf 1909, Entwurf 1919, Entwurf 1930) wird mit der Neufassung des Absatz 1 die Befugnis zur Beschlußcheidung bei unzulässigem Einspruch ausdrücklich eröffnet und die sofortige Beschwerde für zulässig erklärt. Diese Regelung stimmt der Sache nach mit der für die Berufung und die Revision geltenden überein (§§ 319, 346). Durch die sofortige Beschwerde wird auch die Ungereimtheit beseitigt, die im geltenden Recht darin liegt, daß gegen einen Beschluß, der den Einspruch als verspätet verwirft und zugleich den Wiedereinsetzungsantrag ablehnt, wegen der Verwerfung des Einspruchs die einfache, wegen der Ablehnung der Wiedereinsetzung aber die sofortige Beschwerde zulässig ist (vgl. Fritzsche, DRiZ 1980, 142).

Die Ergänzung des Absatzes 3 ist erforderlich, weil in den Fällen des § 408 a eine zugelassene Anklage vorliegt, deren Rücknahme mit der in § 156 getroffenen Regelung unvereinbar wäre.

Die Ergänzung des Absatzes 4 ist eine Konsequenz der vom Entwurf in § 410 Abs. 2 vorgeschlagenen Beschränkbarkeit des Einspruchs.

Zu Nummer 35 (§ 464 StPO)

Die Frage, ob eine Kostenentscheidung auch bei Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann, ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten, wenn auch in neuerer Zeit die Entscheidungen überwiegen, die sich gegen eine Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung bei Nichtanfechtbarkeit der Hauptentscheidung aussprechen (vgl. umfassend Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 464 Rdn. 49 ff. und die neuere Übersicht bei K. H. Meyer, JR 1981, 259 sowie D. Meyer, Jur. Büro 1981, 1762). Sie ist von großer praktischer Bedeutung; im Jahre 1980 wurden gemäß § 153 Abs. 2 StPO, § 47 Abs. 2 OWiG mehr als 180 000 Verfahren eingestellt, außerdem gemäß § 153 a Abs. 2 StPO etwa 49 000 und gemäß § 154 Abs. 2 StPO mehr als 14 000.

Der Wortlaut des § 464 Abs. 3 Satz 1, der über § 46 Abs. 1 OWiG im Ordnungswidrigkeitenverfahren Anwendung findet, ermöglicht die Auslegung, daß eine Kostenentscheidung auch dann anfechtbar ist, wenn die Hauptentscheidung einer Anfechtung entzogen ist. Eine teleologische Auslegung dieser Vorschrift könnte jedoch eher zu dem Ergebnis führen, daß die Kostenentscheidung als Nebenentscheidung nicht in weiterem Umfang anfechtbar sein kann als die Hauptentscheidung.

Schon bei der Beratung des EGStGB 1974 war angeregt worden, den Auslegungstreit durch Gesetz zu entscheiden (vgl. Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/1261, S. 33 zu Artikel 19 Nr. 120 des Regierungsentwurfs des EGStGB). Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform beschloß jedoch, diese Frage solle erst im Rahmen einer allgemeinen Reform der strafprozessualen Kostenvorschriften geprüft werden. Zumal eine solche Kostenreform in näherer Zukunft nicht zu realisieren sein wird, kritisieren Rechtsprechung und Literatur zunehmend und nahezu einhellig die bestehende Rechtsunsicherheit und den großen Aufwand, mit dem der Meinungsstreit in der Rechtsprechung fortgesetzt wird. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, daß sich in absehbarer Zeit eine einhellige, die Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung bejahende Auffassung der obergerichtlichen Rechtsprechung bildet. Bei dieser Sachlage ist eine gesetzgeberische Entscheidung dringend erforderlich. Sie wird vom Entwurf mit der Neufassung des § 464 Abs. 3 Satz 1 im Sinne der zur Zeit wohl herrschenden Rechtsprechung dahingehend vorgeschlagen, daß die Kostenentscheidung grundsätzlich nicht in weiterem Umfang anfechtbar sein soll als die Hauptentscheidung, auf die sie sich bezieht.

Die umstrittene Frage in diesem Sinne zu entscheiden, ist sowohl unter dogmatischen Gesichtspunkten sinnvoll als auch rechtspolitisch und unter Entlastungsgesichtspunkten notwendig. Die vorgeschlagene Neufassung bringt neben Rechtsklarheit

und der Beendigung eines wenig fruchtbaren Meinungsstreits eine Entlastung derjenigen Gerichte, die bisher die isolierte Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung zulassen.

Für die vorgeschlagene Lösung spricht zunächst, daß zu § 467 a. F. — gültig bis zum Inkrafttreten des StPÄG 1964 — nicht zweifelhaft war, daß die Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung die Unanfechtbarkeit auch der Kostenentscheidung zur Folge hatte (OLG Hamburg NJW 1956, 1981), sich auch nach Änderung des § 467 durch das StPÄG 1964 eine einheitliche oder herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur zur Anfechtung von Auslagenentscheidungen in Einstellungsbeschlüssen nicht bildete und der Gesetzgeber schließlich bei der Neufassung des § 464 durch das EG OWiG 1968 eine Vereinfachung des Verfahrens erstrebte (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. V/2600, 2601 S. 20 — sowie zur Entstehungsgeschichte: Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 464 Rdn. 49 f; OLG Frankfurt NJW 1970, 1694 und OLG Nürnberg NJW 1972, 172), jedoch keine positive Regelung der Anfechtbarkeit der Kosten- und Auslagenentscheidung auch bei Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung treffen wollte.

Der Vorschlag stimmt ferner auch mit der Entwicklung auf anderen Rechtsgebieten überein. So ist einhellige Meinung, daß in den Fällen der §§ 91 a, 99 ZPO (Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache) der isolierte Kostenbeschluß nur dann mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist, wenn gegen die Entscheidung zur Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre, obwohl die angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine entsprechende Einschränkung nicht enthalten. Begründet wird dies damit, daß aus Gründen der Rechtslogik der Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung die Unanfechtbarkeit des Kostenpunktes folge. Auch bei der Streitwertfestsetzung durch das Landgericht als Berufungsgericht ist seit 1957 gesetzlich geregelt (jetzt in § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG), daß der Rechtsmittelweg wegen einer Nebenentscheidung nicht weiter führen soll als der in der Hauptsache.

Die ausdrückliche oder aus systematischen Gesamtzusammenhängen ableitbare Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung bezweckt regelmäßig eine Entlastung des Rechtsmittelzuges und — eigentlich durch den verringerten Begründungsaufwand — eine Vereinfachung des Verfahrens. Diese Vereinfachung wäre aufgehoben, wenn die Entscheidung über die Kosten und Auslagen anfechtbar wäre. Denn dann müßte im Hinblick auf § 34 die unanfechtbare und daher eigentlich begründungsfreie Hauptentscheidung im Sinne von § 464 Abs. 1 doch begründet und dazu müßten wegen § 464 Abs. 3 Satz 2 die zur Überprüfung der Kostenentscheidung erforderlichen Feststellungen — ggf. noch — getroffen werden, unter Umständen in einem Umfang, wie sie oft nur nach Durchführung der Hauptverhandlung zu erlangen sind, jedenfalls nicht selten weitergehend als für die Entscheidung der Verfahrenseinstellung selbst erforderlich. In vielen Fällen müßte das Beschwerdegericht mit der

Kostenentscheidung zugleich auch die unanfechtbare Hauptentscheidung faktisch überprüfen.

Aus diesen Gründen kann eine Regelung, die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung auch bei Nichtanfechtbarkeit der Hauptentscheidung generell zuzulassen, nicht in Betracht gezogen werden. Sie würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz führen und wäre aus rechtssystematischen Gründen verfehlt.

Die Neufassung des Absatz 3 Satz 1 geht aus von einer grundsätzlichen Anfechtbarkeit (§ 464 Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz i. d. F. d. E.) einer Kosten- und Auslagenentscheidung, die gemäß § 464 Abs. 1 jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung enthalten muß, und erklärt — als Ausnahme — die Unzulässigkeit der Anfechtbarkeit, wenn die Anfechtbarkeit der vorliegenden Hauptentscheidung im Sinne von § 464 Abs. 1 generell nicht „statthaft“ ist, das heißt: schon nach der Art der Entscheidung schlechthin nicht zulässig ist, oder weil die betroffene Person grundsätzlich — unabhängig von der Frage der Beschwer im Einzelfall — nicht zur Einlegung des Rechtsmittels befugt ist. Die Lösung knüpft damit an den Begriff der „Statthaftigkeit“ im Zivilprozeßrecht an. Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis sind nicht zu erwarten.

Danach ist die Kosten- und Auslagenentscheidung unanfechtbar in den Fällen, in denen die Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist (vor allem § 153 Abs. 2, § 406 a Abs. 1 StPO, § 47 Abs. 2 OWiG, § 47 JGG). Dies entspricht dem in der ausdrücklichen Erklärung der Nichtanfechtbarkeit der Hauptentscheidung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, daß der Instanzenzug beendet sein soll. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung zwar nicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist, sich die Unstatthaftigkeit aber aus dem systematischen Gesamtzusammenhang ergibt (z. B. §§ 153 b, 154, 154 b).

Die vorgeschlagene Fassung des zweiten Halbsatzes des neuen Absatz 3 Satz 1 stellt klar, daß die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung davon abhängig ist, ob eine Anfechtung der Hauptentscheidung im Sinne von § 464 Abs. 1 gerade durch den betroffenen Beschwerdeführer statthaft wäre (vgl. z. B. § 55 Abs. 2 JGG).

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 153 a Abs. 2 sowie des § 37 Abs. 2 BtMG (vgl. die dortigen Begründungen) wird sichergestellt, daß die Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung auch die Fälle der endgültigen Einstellung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153 a sowie nach einer freiwilligen Therapie gemäß § 37 BtMG erfaßt.

Durch die Anknüpfung der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung an den Begriff der „Statthaftigkeit“ bezieht sich die Regelung nicht auf diejenigen Fälle, in denen gegen die Hauptentscheidung zwar an sich ein Rechtsmittel statthaft ist, deren

Anfechtbarkeit also nicht ausdrücklich oder nach dem systematischen Gesamtzusammenhang schlechthin ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel jedoch mangels Beschwer einem bestimmten Prozeßbeteiligten nicht zusteht. In Betracht kommen namentlich die Fälle der §§ 206 a und 206 b sowie die Kostenbeschwerde des Privatbetroffenen bei einer Einstellung nach § 383 Abs. 2, in denen der Beschuldigte (Privatbetroffene) durch die Hauptentscheidung nicht beschwert ist.

Hier beruht die Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung für einen bestimmten Beschwerdeführer allein darauf, daß ihn diese Entscheidung nicht benachteiligt und ihm folglich für die Anfechtung das Rechtsschutzinteresse fehlt. Das muß bei der mit der Hauptentscheidung verbundenen Kostenentscheidung nicht der Fall sein; diese kann für den Betroffenen eine selbständige Beschwer enthalten. Es wäre unbillig, dem Betroffenen für diesen Fall die Anfechtungsmöglichkeit vorzuenthalten.

Eine Einbeziehung dieser Fälle in die vorgeschlagene Unanfechtbarkeit wäre auch unter dogmatischen Gesichtspunkten nicht angebracht. Ein Grundsatz, daß auch die Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung mangels Beschwer die Unanfechtbarkeit der Nebenentscheidung zur Folge habe, ist der StPO nicht bekannt (vgl. hierzu KG JR 1977, 258; OLG Karlsruhe AnwBl. 1976, 305; LG Dortmund MDR 1974, 690; LG Konstanz AnwBl. 1978, 357; wie hier auch Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 464 Rdn. 66; Kleinknecht § 464 Rdn. 12). Die Einbeziehung solcher Fälle in die Unanfechtbarkeit hätte darüberhinaus die unannehmbare Konsequenz, daß auch bei einem Freispruch oder einer Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses nach § 260 Abs. 3 die Kostenentscheidung unanfechtbar wäre. Namentlich die Fälle des § 206 a und des § 260 Abs. 3 könnten nicht unterschiedlich behandelt werden.

Eine Anpassung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist nicht angebracht.

Das StrEG ist kein Teil der StPO; soweit es mit Bezug auf die sofortige Beschwerde auf die StPO verweist, bezieht sich diese Verweisung nicht auf § 464 Abs. 3 Satz 1 und jedenfalls nicht auf die Frage, ob nach der StPO eine sofortige Beschwerde statthaft ist. § 8 Abs. 3 StrEG erklärt die sofortige Beschwerde uneingeschränkt für zulässig. Die Entschädigung nach dem StrEG wird für Eingriffe in Grundrechte gewährt. Das ist mehr und etwas anderes als die Kosten- und Auslagenfrage und jedenfalls keine „Nebenentscheidung“. Für den — möglicherweise zu Unrecht — Beschuldigten wird es zur Hauptsache, ob sein Recht auf Entschädigung gerichtlich festgestellt wird. Auch stellt sich mit Bezug auf das StrEG nicht dasselbe prozeßökonomische Problem wie bei den Kosten- und Auslagenentscheidungen. Denn nur in einem Bruchteil der Strafsachen kann eine Entschädigungsentscheidung überhaupt in Frage kommen.

Die nur gelegentlich in der Rechtsprechung (vgl. z. B. OLG Düsseldorf NJW 1981, 833) vertretene Auffassung, die Unanfechtbarkeit der Hauptentschei-

dung führe auch zur Unanfechtbarkeit der „Nebenentscheidung“ nach dem StrEG, hat keine weitere Verbreitung erfahren. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber ist daher angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 8 Abs. 3 StrEG nicht erforderlich.

Zu Nummer 36 (§ 467 StPO)

§ 467 Abs. 4 in der geltenden Fassung bestimmt, daß das Gericht, wenn es das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift einstellt, die Entscheidung zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Angeeschuldigten ebenfalls nach seinem Ermessen zu treffen hat („so kann es davon absehen, die notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen“). Nach diesem Wortlaut ist die Nichtübernahme der Auslagen auf die Staatskasse die begründungspflichtige Ausnahme, während die gerichtliche Praxis eher umgekehrt verfährt.

Die Einräumung eines nicht näher bestimmten Ermessens stellt die Praxis vor erhebliche Begründungsprobleme. Sie führt nicht selten dazu, daß für diese Entscheidung auf den Grad des verbleibenden Tatverdachts abgestellt wird, was im Hinblick auf die Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 MRK) Bedenken unterliegen könnte. Da nach dem Vorschlag zur Neufassung des § 464 Abs. 3 Satz 1 die Unanfechtbarkeit solcher Kostenentscheidungen ausdrücklich bestimmt werden soll, erscheint es angezeigt, durch eine deutliche gesetzgeberische Aussage ihren Inhalt zu bestimmen.

Dies soll dahingehend geschehen, daß der Angeeschuldigte, gegen den das Verfahren aufgrund einer Ermessensvorschrift eingestellt wird, grundsätzlich seine Auslagen selbst zu tragen hat. Damit wird die Regelung dem Absatz 5 angeglichen, der für den Fall des § 153a bestimmt, daß die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse nicht auferlegt werden. Dadurch wird die wenig einsichtige Differenzierung zwischen den Absätzen 4 und 5 vermieden. Unzuträglichkeiten, die sich aus einer besonderen Situation des Einzelfalles ergeben können, läßt sich dadurch begegnen, daß entsprechend den Regelungen in § 465 Abs. 2 Satz 1, § 470 Satz 2, § 472a Abs. 2 Satz 2, § 473 Abs. 4 Satz 1 bestimmt wird, daß bei Unbilligkeit die Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse auferlegt werden können.

Zu Nummer 37 (§ 467a StPO)

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 464 Abs. 3 Satz 1.

§ 467a Abs. 1 regelt die Entscheidung des Gerichts über die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten, wenn die Staatsanwaltschaft die Klage zurücknimmt und das Verfahren mit dem Ziel der endgültigen Beendigung einstellt. Diese Entscheidung kann gemäß § 467a Abs. 3 mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Diese Bestimmungen erfassen die Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 i. V. m. den §§ 156, 376, 411 Abs. 3, § 153 Abs. 1, § 153b Abs. 1, § 153c Abs. 3 und § 153d Abs. 2.

Stellt in den Fällen des § 153 Abs. 2 und des § 153b Abs. 2 das Gericht das Verfahren ein, so ist die Kostenentscheidung gemäß § 464 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. d. E. nicht anfechtbar. Dementsprechend soll sie auch unanfechtbar sein, wenn in diesen Fällen die Staatsanwaltschaft die Anklage zurücknimmt und das Verfahren einstellt. Ebenso ist die Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung in den weiterhin genannten Fällen, in denen nur eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft möglich ist, im Hinblick auf § 464 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. d. E. konsequent. Denn in diesen Fällen besteht kein sachlicher Grund, den Angeschuldigten durch die Gewährung eines Anfechtungsrechtes besser zu stellen als in den Fällen, in denen eine Einstellung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft möglich ist.

Im wesentlichen die gleichen Überlegungen gelten auch für die Anfechtbarkeit der Entscheidung des Gerichts bezüglich der notwendigen Auslagen eines Nebenbeteiligten (§ 467a Abs. 2).

Zu Nummer 38 (§ 469 StPO)

§ 469 regelt, wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten und eines Nebenbeteiligten aufzuerlegen sind, wenn ein Verfahren durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlaßt wurde. Die Kostenentscheidung ergeht entweder durch das Tatgericht (§ 469 Abs. 1), und zwar durch besonderen Beschluß neben der Kostenentscheidung gemäß § 467, oder — falls noch kein Gericht mit der Sache befaßt war und die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat — auf deren Antrag durch das für die Eröffnung zuständige Gericht (§ 469 Abs. 2). Gemäß § 469 Abs. 3 ist gegen die Entscheidung sofortige Beschwerde zulässig.

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 467a Abs. 3. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, in den Fällen der staatsanwaltschaftlichen Einstellung des Verfahrens gemäß § 469 Abs. 2, die gemäß § 170 Abs. 2 erfolgt, eine Anfechtbarkeit der richterlichen Kostenentscheidung zuzulassen, während die Kostenentscheidung im vergleichbaren Fall der Einstellung nach § 170 Abs. 2, § 467a Abs. 1, nämlich nach Rücknahme der öffentlichen Klage, gemäß § 467a Abs. 3 i. d. F. d. E. unanfechtbar sein soll.

Wird danach konsequenterweise die gerichtliche Kostenentscheidung im Falle des § 469 Abs. 2 für unanfechtbar erklärt, so ist es weiterhin konsequent, auch die Kostenentscheidung gemäß Absatz 1 für unanfechtbar zu erklären.

Zu Nummer 39 (§ 473 StPO)

Nach § 473 Abs. 1 hat der Rechtsmittelführer die Kosten eines „erfolglos“ eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wobei nicht näher bestimmt ist, wann ein Rechtsmittel in diesem Sinne als „erfolglos“ anzusehen ist. Hieraus haben sich im Bereich der Verkehrsstrafsachen namentlich in Verbindung mit der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis Zweifelsfragen und Unzuträglichkeiten er-

geben, die durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 5 beseitigt werden sollen.

Aus der Praxis der Verkehrsgerichtsbarkeit ist bekannt, daß Berufungsgerichte auf Berufungen von Angeklagten, deren Fahrerlaubnis gemäß § 111 a Abs. 1 vorläufig entzogen ist, einen im erstinstanzlichen Urteil angeordneten Entzug der Fahrerlaubnis häufig mit der Begründung aufheben, wegen der inzwischen verstrichenen Zeit sei nun die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr feststellbar. Das gilt besonders dann, wenn die zwischen dem erstinstanzlichen Urteil und der Berufungsverhandlung verstrichene Zeit etwa der Dauer der angeordneten Sperrfrist (§ 69a Abs. 1 StGB) entspricht oder sie überschreitet.

Es ist streitig, ob auch dann, wenn das Berufungsgericht die Anordnung der Maßregel als im Zeitpunkt des Ergehens des erstinstanzlichen Urteils gerechtfertigt ansah und die Aufhebung nur auf dem Zeitablauf beruht, von einem Erfolg des Rechtsmittels im Sinne des § 473 Abs. 3 gesprochen werden kann bzw. welche Kostenentscheidung zu treffen ist (zum Meinungsstand vgl. OLG Karlsruhe VRS 54, 443; Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 473 Rdn. 40, 41 und Hentschel MDR 1976, 369 f.).

Der Entwurf schlägt vor, diese Unklarheit mit dem neuen Absatz 5 dahingehend zu beseitigen, daß die Nichtentziehung der Fahrerlaubnis allein wegen Zeitablaufs durch das Rechtsmittelverfahren nicht als Rechtsmittelerfolg gilt, mit der Folge, daß der Beschwerdeführer in diesem Fall die Rechtsmittelkosten tragen muß. Damit wird durch eine eindeutige gesetzliche Regelung die Lösung der Streitfragen, die Vereinheitlichung der Rechtsprechung in diesem Punkt und damit eine Entlastung der Justiz erreicht. Außerdem wird ein bisher von einem erheblichen Teil der Rechtsprechung als unbillig empfundener Zustand beseitigt und eine zu weitgehende, sinnwidrige Inanspruchnahme der ohnehin großzügigen Regelung des § 473 Abs. 3 vermieden.

In dem in dem neuen Absatz 5 geregelten Fall nimmt der Angeklagte das Rechtsmittelgericht in Anspruch und verursacht so den Staatskassen erhebliche Kosten, um ein Ergebnis zu erreichen, das nicht etwa die Korrektur einer fehlerhaften Entscheidung bedeutet, sondern allein — vom Angeklagten unter diesem Gesichtspunkt erstrebt sowie unter Besserstellung gegenüber dem Angeklagten, der den richtigen Spruch des Erstrichters akzeptiert — auf der Veränderung der Umstände durch bloßen Zeitablauf beruht. In diesem Fall erscheint es sachgerecht, wenn der Angeklagte Verfahrenskosten und seine notwendigen Auslagen trägt, die insoweit in der Rechtsmittelinstanz anfallen.

Die Formulierung „gilt als erfolglos“ vermeidet eine Definition der Begriffe des „Erfolges“, des „Teilerfolges“ bzw. der „Erfolglosigkeit“ eines Rechtsmittels im strafprozessualen Kostenrecht. Diese Begriffe sind bisher nicht gesetzlich definiert und in ihren Inhalten umstritten. Eine Definition im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung, die sachlich nicht notwendig ist, könnte weitrei-

chende, unübersehbare, gegebenenfalls unerwünschte Folgen in Bezug auf andere kostenrechtliche Bestimmungen haben.

Der neue Absatz 5 erfaßt auch die Fälle, in denen der Angeklagte das erstinstanzliche Urteil in mehreren Punkten anfechtet, seine Berufung teilweise keinen Erfolg hat, wohl aber — allein wegen des Zeitablaufs — dazu führt, daß das Berufungsgericht eine erstinstanzliche Maßregel gemäß § 69 Abs. 1 StGB wegfallen läßt.

Solche Fälle konnten schon bisher über die Billigkeitsklausel des § 473 Abs. 4 Satz 1 im Sinne der angestrebten Regelung gelöst werden (vgl. OLG Köln VRS 62, 201). Es erscheint jedoch zweckmäßig, die vorgeschlagene Neuregelung auch auf diesen Fallbereich zu erstrecken, um sicherzustellen, daß in Zukunft die Problematik gleich entschieden wird, es also nicht über die in § 473 Abs. 4 schon enthaltene „Billigkeitsklausel“ zu divergierenden Entscheidungen kommt.

Voraussetzung der Anwendung des neuen Absatz 5 ist, daß im Rechtsmittelverfahren eine in erster Instanz angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis nur deshalb aufgehoben wird, weil der Zweck dieser Maßregel bereits durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erreicht worden ist. Entsprechendes gilt wegen der Vergleichbarkeit der Sachlage, wenn eine der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gleichzustellende Maßnahme (§ 69a Abs. 6 StGB) nach § 94 vorliegt.

Die Neuregelung betrifft dagegen nicht den Fall, daß das Berufungsgericht den Entzug der Fahrerlaubnis aufhebt, weil der Angeklagte nach der Tat längere Zeit beanstandungsfrei ein Kraftfahrzeug gefahren hat, etwa weil eine Maßnahme nach § 111a StPO fehlt und sich die Durchführung des Berufungsverfahrens verzögert. Dies erscheint vertretbar, weil — über den bloßen Zeitablauf hinausgehend — der Angeklagte durch sein Verhalten bewiesen hat, daß er nicht ungeeignet i. S. von § 69 Abs. 1 StGB ist.

Der Vorschlag bezweckt auch nicht die Erfassung und Lösung einzelner, von der jeweiligen konkreten Fallgestaltung abhängiger Fragen in diesem Problembereich. Hierzu gehören die Fälle der zeitlich bedingten charakterlichen Nachreife des Angeklagten (vgl. Löwe-Rosenberg-Schäfer, § 473 Rdn. 41), die allerdings in der Regel Voraussetzung sein dürfte für die Feststellung des Berufungsgerichts, wegen des zwischenzeitlichen Zeitablaufs sei eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr feststellbar, oder für den Fall einer „Nachschulung“ während des Zeitablaufs zwischen den Instanzen (vgl. OLG Köln VRS 62, 201).

Weil die Neuregelung aus systematischen Gründen Absatz 5 werden soll, müssen die bisherigen Absätze 5 und 6 die Bezeichnungen 6 und 7 erhalten; dies ordnet Buchstabe b) an. Eine Erstreckung der Verweisung im bisherigen Absatz 5 (nunmehr Absatz 6) auf den neuen Absatz 5 ist nicht erforderlich, weil dieser in den in Absatz 6 (neu) geregelten Fällen ohne Bedeutung ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 76 GVG)**

Der Vorschlag soll zu einer Entlastung der kleinen Strafkammer führen, ohne daß dadurch der Rechtsschutz verkürzt wird.

Bisher entscheidet die kleine Strafkammer innerhalb der Hauptverhandlung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. An den weniger bedeutsamen Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlungen wirken nach geltendem Recht drei Berufsrichter mit. Triftige Gründe hierfür bestehen nicht; der Vorsitzende der kleinen Strafkammer kann die Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in alleiniger Verantwortung treffen. Hierdurch wird die Berufungsinstanz entlastet, da Beratungen zwischen dem Vorsitzenden und den beiden weiteren Berufsrichtern entfallen, die mit ihrer Hauptarbeitskraft anderen Spruchkörpern angehören. Darüber hinaus werden der Geschäftsgang und der Aktenumlauf verkürzt.

Ohne weitere inhaltliche Änderung wird § 76 GVG redaktionell überarbeitet und vereinfacht. Dabei soll die überflüssige Erwähnung des Schwurgerichts in Absatz 2 entfallen; sie ist inkonsequent, weil die besonderen Strafkammern nach § 74 a und § 74 c GVG nicht erwähnt sind.

Satz 1 der vorgeschlagenen Neufassung regelt die Besetzung der großen und kleinen Strafkammer in der Hauptverhandlung.

Satz 2 schreibt vor, daß die Schöffen an den Entscheidungen der Strafkammern außerhalb der Hauptverhandlung nicht mitwirken.

Durch die Neufassung wird erreicht, daß der Vorsitzende der kleinen Strafkammer außerhalb der Hauptverhandlung — anders als im geltenden Recht — allein tätig wird. Die Zuständigkeit der kleinen Strafkammer erstreckt sich wie im geltenden Recht nur auf Berufungsverfahren gegen Urteile des Strafrichters. Damit ist zugleich klargestellt, daß im übrigen die große Strafkammer zuständig ist, also auch für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht (§ 73 GVG). Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Strafrichters, mögen sie auch im Zusammenhang mit dem durch Berufung angefochtenen Urteil stehen, entscheidet also weiterhin die große Strafkammer.

Zu Nummer 2 (§ 78 b GVG).

Nach dem geltenden § 78 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet in Strafvollstreckungssachen die mit einem Richter besetzte kleine Strafvollstreckungskammer, wenn der zu treffenden Entscheidung eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zugrundeliegt; liegt ihr eine höhere Freiheitsstrafe zugrunde, so ist die mit drei Richtern besetzte große Strafvollstreckungskammer zuständig. Der Entwurf schlägt vor, die Zuständigkeitsgrenze für die kleine Strafvollstreckungs-

kammer mit dem Ziel der Personaleinsparung und der Entlastung der Strafjustiz auf Strafvollstreckungsentscheidungen über Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren zu erweitern.

Dem Richter der kleinen Strafvollstreckungskammer können Vollstreckungsentscheidungen in diesem Rahmen ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes als allein entscheidendem Richter übertragen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Strafvollstreckungskammer im wesentlichen über die Aussetzung des Strafrestes entscheidet, der ein Drittel oder höchstens die Hälfte der verhängten Strafe ausmacht. Bei der vorgeschlagenen Zuständigkeitserweiterung kann deshalb die kleine Strafvollstreckungskammer einen Strafrest von höchstens zweieinhalb Jahren aussetzen. Damit wird ein angemessenes Verhältnis zu der Strafgewalt des Amtsgerichts nach § 24 Abs. 2 hergestellt, die bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe reicht.

Der Vorschlag wird zu Personaleinsparungen bei den Strafvollstreckungskammern führen. Für die Berechnung der einzusparenden Stellen gibt es Anhaltspunkte. Nach der Strafverfolgungsstatistik 1981 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, S. 74 f., Zeile 0) sind 1981 108 390 Personen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, davon 37 167 Personen ohne Strafaussetzung zur Bewährung, mit denen sich die Strafvollstreckungskammern befassen. In dieser Gruppe haben 5 559 Personen höhere Freiheitsstrafen als zwei Jahre erhalten, die heute in die Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammern fallen. Darunter sind 4 341 Personen mit Freiheitsstrafen von mehr als zwei bis zu fünf Jahren, mithin rund 78 % der Verfahren, mit denen die große Strafvollstreckungskammer in diesem Bereich befaßt ist.

Nach den Personalverwendungsübersichten der Landesjustizverwaltungen waren zum 31. Dezember 1982 an den großen Strafvollstreckungskammern 57,0 Richter eingesetzt. Die Strafvollzugssachen nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG nehmen die großen Strafvollstreckungskammern nur geringfügig in Anspruch; dieser Anteil wird hier mit 10 % angenommen, vermutlich ist er geringer. Für Strafvollstreckungssachen verbleiben danach 90 % = 51,3 Richterstellen an den großen Strafvollstreckungskammern. Legt man den vorstehend wiedergegebenen Verfahrensanteil von 78 % zugrunde, für die künftig die kleine Strafvollstreckungskammer zuständig ist, so können 40,0 Richterstellen bei den großen Strafvollstreckungskammern wegfallen. Gleichzeitig würde sich die Stellenzahl bei den kleinen Strafvollstreckungskammern vermehren. Legt man hierfür die Schlüsselzahlen für die Personalbedarfsberechnung zugrunde, so ergibt sich bei einer Bewertungsziffer pro Richter von 350 Sachen bei der großen und 700 Sachen bei der kleinen Strafvollstreckungskammer eine rechnerische Einsparung von insgesamt 20,0 Richterstellen. Inwieweit sich unter den einzusparenden Richterstellen R 2-Stellen befinden, wird sich von Fall zu Fall ergeben.

Der Geschäftsablauf wird zusätzlich erleichtert, weil die mündliche Anhörung gemäß § 454 Abs. 1

Satz 3 StPO, die grundsätzlich durch die gesamte Strafvollstreckungskammer erfolgen muß, bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei bis zu fünf Jahren künftig nur noch einen Richter erfordert; das wird sich insbesondere da auswirken, wo die Anhörung in einer an einem anderen Ort als dem Gerichtssitz liegenden Vollzugsanstalt erfolgt.

Diese Vereinfachungen und Einsparungen würden in geringerem Umfang eintreten, wenn, wie teilweise gefordert, die Zuständigkeitsgrenze der kleinen Strafvollstreckungskammer nur auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren angehoben werden würde. So würde die rechnerische Einsparung lediglich 12 Richterstellen betragen.

Zu Nummer 3 (§ 120 GVG).

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der vorgeschlagenen Neufassung des § 304 Abs. 5 StPO, die der bereits vorhandenen Formulierung in § 135 Abs. 2 entspricht und im Interesse der Klarheit zweckmäßig erscheint.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die vorgeschlagene Änderung des § 77b bezweckt wie die Änderung des § 380 StPO (vgl. die dortige Begründung) einen verstärkten Einsatz der Vergleichsbehörden sowie dadurch eine Entlastung der Justiz.

Der neue Absatz 5 sieht ein Ruhen der Strafantragsfrist vom Eingang eines Antrags auf Durchführung eines Sühneversuchs bei der Vergleichsbehörde bis zur Ausstellung der Erfolglosigkeitsbescheinigung vor. Dadurch wird vermieden, daß der Verletzte aus Sorge, die Strafantragsfrist zu versäumen, einen Strafantrag stellen muß, der sich später bei einem Vergleich als überflüssig herausstellt und die Strafverfolgungsorgane unnötig belastet. Unsicherheiten bei der Berechnung der Strafantragsfrist können nicht entstehen, weil der Sühneantrag mit einem Eingangsstempel der Vergleichsbehörde versehen ist und die Fruchtlosigkeitsbescheinigung ein Datum enthält.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Dieser Artikel enthält für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Folgeänderungen, die wegen der Änderung der Strafprozeßordnung notwendig oder im Zusammenhang mit diesen Änderungen angezeigt sind.

Zu Nummer 1 (§ 51 OWiG)

Der Absatz 3 des § 51 OWiG, der dem § 145a StPO nachgebildet ist, wird den bei dieser Vorschrift vorgesehenen Änderungen angepaßt. Zugleich wird die Regelung des § 145a Abs. 3 Satz 1 StPO, welche die Zustellung von Ladungen des Betroffenen an den Verteidiger betrifft, inhaltlich übernommen und als Halbsatz 2 dem Satz 1 angefügt. Die Ergänzungen

des Absatzes 3 könnten zwar als entbehrlich angesehen werden aus der Erwägung, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Verteidigung nach § 46 Abs. 1 OWiG im Bußgeldverfahren sinngemäß gelten. Doch könnte die Regelung des Absatzes 3 auch insoweit als eine abschließende Regelung für das Verfahren der Verwaltungsbehörde verstanden werden. Die vorgesehenen Ergänzungen dienen deshalb der Klarstellung. Dabei wird in Kauf genommen, daß die Ergänzung von Satz 1 Halbsatz 1 durch die Überschrift des § 51 OWiG, die nur „Zustellungen“ nennt, nicht gedeckt wird. Wegen des engen Zusammenhangs der Regelung über sonstige Mitteilungen mit der über Zustellungen an den Verteidiger erscheint es jedoch zweckmäßig, an dieser Stelle die Ergänzung vorzunehmen.

Die Änderung des Absatzes 1 ist eine Folge der zu Absatz 3 vorgeschlagenen Änderungen. Durch die Änderung in Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, daß die genannten Zustellungsvorschriften nicht nur bei der Zustellung von Bescheiden, sondern auch von anderen Schriftstücken (z. B. Ladungen), soweit dies erforderlich ist, anzuwenden sind. Entsprechend ist die Vorschrift bereits vom Schrifttum ausgelegt worden.

Zu Nummer 2 (§ 60 OWiG)

Bei den Änderungen des § 60 OWiG handelt es sich um Folgeänderungen zu den geänderten Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Verteidigung. In der neuen Regelung des § 146a Abs. 1 Satz 3 StPO i. d. F. d. E. wird bestimmt, daß über die Zurückweisung eines Verteidigers das Gericht entscheidet. Da die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren grundsätzlich nur die Rechte hat, die der Staatsanwaltschaft zustehen (vgl. § 46 Abs. 2 OWiG), könnte es zweifelhaft sein, ob sie oder das Gericht über die Zurückweisung entscheidet. Für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde könnte zwar angeführt werden, daß sie auch für die Bestellung eines Verteidigers zuständig ist. Zur Vermeidung von Unklarheiten empfiehlt sich jedoch in Satz 2 eine ausdrückliche Regelung. Es erscheint folgerichtig, in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung über die Zulassung eines Verteidigers zu nennen, der nicht zu dem in § 138 Abs. 1 StPO genannten Personenkreis gehört. Die Befugnis zur Rücknahme der Bestellung eines Verteidigers (§ 143 StPO) ist dagegen nicht ausdrücklich erwähnt, da in Satz 1 — abweichend von dem geltenden § 60 OWiG — bestimmt wird, daß für die Bestellung des Verteidigers die Verwaltungsbehörde zuständig ist. Daraus folgt hinreichend klar, daß die Verwaltungsbehörde auch für die Entscheidung über die Rücknahme zuständig ist.

Zu Nummer 3 (§ 67 OWiG)

Der Entwurf sieht in dem neuen § 410 Abs. 2 StPO (vgl. Artikel 1 Nr. 33) vor, daß der Einspruch gegen den Strafbefehl auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden kann. Eine entsprechende Regelung erscheint bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid nicht angemessen, und zwar aus folgenden Gründen:

Bei dem Bußgeldbescheid handelt es sich um eine vorläufige Entscheidung in einer Art Vorschaltverfahren. Wird gegen ihn Einspruch eingelegt, so wird diese vorläufige Entscheidung hinfällig und durch eine Entscheidung des Gerichts ersetzt. Das Gericht prüft also bei einem wirksamen Einspruch nicht den Bußgeldbescheid wie eine vorausgegangene Entscheidung nach; diese hat für das weitere Verfahren nur noch die Bedeutung einer Beschuldigung, die den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht abgrenzt. Mit dieser Funktion des Bußgeldbescheides ist eine horizontale Beschränkbarkeit des Einspruchs, die das Gericht u. U. an die von der Verwaltungsbehörde getroffenen Feststellungen binden würde, kaum vereinbar.

Vor dem Erlass des Bußgeldbescheides kann vielfach, so insbesondere bei den Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die fast 90 % aller Verfahren ausmachen, nur eine Art summarische Aufklärung stattfinden. Die im Bußgeldbescheid erforderlichen — sowieso nur knappen — Angaben über die tatsächliche und rechtliche Bezeichnung der Tat (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG) werden daher häufig nur schablonenhaft und nicht selten sogar unvollständig sein (so fehlt z. B. meist die Angabe der Schuldform). Deshalb werden die den Schuldspruch tragenden Feststellungen so knapp sein, daß sie keine ausreichende Grundlage für die darauf aufbauende Entscheidung des Gerichts bieten würden. Dies würde nach den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung bei der Beschränkung der Berufung und Revision entwickelt hat, zur Folge haben, daß die Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch unwirksam wäre. Von der Wirksamkeit der Beschränkung des Einspruchs wird es aber abhängen, ob der Bußgeldbescheid in seinem Schuldanspruch rechtskräftig ist und nur noch hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs geändert werden kann. Die Beurteilung dieser Frage würde, vor allem im Zwischenverfahren der Verwaltungsbehörde (§ 69 OWiG), Schwierigkeiten bereiten und das Einspruchverfahren, insbesondere bei den massenhaft anfallenden Verkehrsordnungswidrigkeiten, unangemessen belasten.

Es ist aus diesen Gründen angezeigt, im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine Regelung zu treffen, aus der sich ergibt, daß die neue Regelung über die Möglichkeit der Beschränkung des Einspruchs gegen den Strafbefehl im Bußgeldverfahren nicht entsprechend gilt. Ohne eine solche Regelung würde eine gegenteilige Auslegung zumindest naheliegen, weil sich nach § 71 OWiG das Verfahren nach zulässigem Einspruch grundsätzlich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung richtet, die nach zulässigem Einspruch gegen den Strafbefehl gelten. Da eine Beschränkung des Einspruchs auch noch nach dessen Einlegung möglich ist, könnte ohne eine besondere Regelung angenommen werden, daß dies auch bei dem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zu bejahen sei.

In dem neuen § 67 Abs. 2 wird deshalb eine besondere Regelung über die Beschränkung des Einspruchs getroffen, die sich darin erschöpft, die

schon jetzt anerkannte vertikale Beschränkung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid gesetzlich festzulegen. Der Umkehrschluß dieser Regelung ergibt, daß eine Beschränkung des Einspruchs nicht schlechthin auf einzelne Beschwerdepunkte möglich ist, sondern nur eine solche, die sich auf einzelne Taten bezieht (vgl. zu dieser Abgrenzung auch § 83 Abs. 1 OWiG). Dabei ist die Beschränkungsmöglichkeit von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß in dem Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen festgesetzt sind. Liegen dem Bußgeldbescheid in Wahrheit mehrere Taten zugrunde, die jedoch von der Verwaltungsbehörde rechtsirrtümlich als eine einzige Tat angesehen und deshalb nur mit einer Geldbuße geahndet worden sind, so ist eine vertikale Beschränkung des Einspruchs schon wegen des einheitlichen Rechtsfolgenausspruchs nicht möglich.

Aus dem beschränkten Regelungsgehalt des neuen § 69 Abs. 2 OWiG folgt ferner, daß zu der Frage, ob eine Beschränkung des Einspruchs auf eine Nebenfolge oder auf den Kostenanspruch zulässig ist, keine Stellung genommen wird. Geregelt wird nur der Fall, daß in dem Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen festgesetzt sind. Die Beschränkungsmöglichkeit des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid hinsichtlich einer Nebenfolge oder der Kosten wird deshalb weiterhin wie bislang abzugrenzen sein.

Zu Nummer 4 (§§ 87, 88 OWiG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Änderung des § 60 OWiG.

Zu Nummer 5 (§ 108 OWiG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den in Artikel 1 Nr. 37 und 38 vorgeschlagenen Änderungen des § 467 a Abs. 3 und § 469 Abs. 3 StPO.

Zu Artikel 5 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Nach § 55 Abs. 2 JGG kann im Jugendstrafverfahren derjenige keine Revision gegen das Berufungsurteil der Jugendkammer mehr einlegen, der gegen das Urteil des Jugendrichters oder des Jugendhoffengerichts Berufung eingelegt hat. Dieses sog. „Wahlrechtsmittel“ hat sich im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit, die durch eine verhältnismäßig geringe Rechtsmittelhäufigkeit gekennzeichnet ist, bewährt. Zu einer Änderung besteht insoweit keine Veranlassung. Es ist aber nur dann vertretbar, dem Rechtsmittelberechtigten die Revision gegen das Berufungsurteil zu versagen, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet ist, unmittelbar gegen das erstinstanzliche Urteil eine Entscheidung des Revisionsgerichts herbeizuführen. Deshalb muß in der Jugendgerichtsbarkeit die Sprungrevision, deren Einschränkung für das allgemeine Strafverfahren der Entwurf in Artikel 1 Nr. 25 vorschlägt, im bisherigen Umfange beibehalten bleiben.

Da nach der vorgesehenen Einfügung eines neuen § 340 StPO die Sprungrevision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur noch auf einen Verstoß gegen § 358 StPO gestützt werden kann, wird durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 3 des § 55 JGG für das Jugendstrafverfahren die bisherige Rechtslage aufrechterhalten. Also kann die Sprungrevision, für die im übrigen die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrensrechts gelten (§ 2 JGG), auch weiterhin auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gestützt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Die geltenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes über die Anwendung der Trennscheibe und die Überwachung des Schriftwechsels in den Fällen des § 148 Abs. 2 der Strafprozeßordnung erweisen sich als zu starr bei Gefangenen, die sich im offenen Vollzug befinden. Entsprechendes gilt für die in der geltenden Fassung vorgesehene Behandlung des Schriftverkehrs in diesen Fällen. Eine — gebotene — Verlegung in den offenen Vollzug könnte daran scheitern, daß Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges regelmäßig über keine Besuchsräume mit Trennscheiben verfügen.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich in den Fällen, in denen der unter die Trennscheibenregelung fallende Gefangene zwar weiterhin im geschlossenen Vollzug untergebracht ist, ihm hier aber Außenbeschäftigung, Freigang oder Ausgang nach § 11 oder Urlaub nach § 13 des Strafvollzugsgesetzes gestattet wird. Die Anwendung der Trennscheibe und die besondere Überwachung des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger in diesen Fällen erscheint ebenfalls nicht geboten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 37 Abs. 2 BtMG durch einen neuen Satz 4 steht in sachlichem Zusammenhang mit der Ergänzung des § 153a Abs. 2 StPO um einen neuen Satz 5 (Artikel 1 Nr. 13).

Nach einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 2 StPO entsteht durch die Erfüllung der dem Angeschuldigten erteilten Auflagen und Weisungen ein endgültiges Verfahrenshindernis. Das Gericht stellt durch Beschluß, der unanfechtbar ist, fest, daß die erteilten Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind. Die Neuregelung, daß der endgültige Einstellungsbeschluß gemäß § 153a Abs. 2 StPO unanfechtbar ist, muß zu einer vergleichbaren Regelung im Rahmen des § 37 Abs. 2 BtMG führen, da diese Vorschrift der Regelung des § 153a StPO nachgebildet ist.

§ 37 Abs. 2 BtMG eröffnet die Möglichkeit, das Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig einzustellen, wenn der Angeklagte sich

wegen seiner Betäubungsmittelabhängigkeit seit mindestens drei Monaten einer bestimmten Behandlung unterzieht und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Zur Überprüfung, ob der Angeklagte die Behandlung bis zu ihrem vorgesehenen Abschluß fortführt, werden Zeitpunkte festgesetzt, zu denen der Angeklagte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Führt er die Behandlung bis zum vorgesehenen Abschluß fort und erfüllt er seine Nachweispflichten, verbleibt es bei der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens. Unter bestimmten Umständen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 oder 4 BtMG) kann allerdings eine Fortsetzung des Verfahrens erforderlich werden.

Wird das Verfahren innerhalb von 4 Jahren nicht fortgesetzt, kann gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 BtMG die Tat nicht mehr verfolgt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine endgültige Entscheidung, daß eine Fortsetzung des Verfahrens nicht möglich ist, schon aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit erforderlich. Sie hat verfahrensbeendende Wirkung und ist ebenso wie die Entscheidung gemäß § 153a Abs. 2 Satz 5 StPO mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

Die Gründe, die die sog. endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Abs. 2 StPO und die mit ihr verbundene Kostenentscheidung der Anfechtung entziehen, treffen im wesentlichen auch auf die entsprechende Entscheidung gemäß § 37 Abs. 2 BtMG zu. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der gleichgelagerten Problembe- reiche liegen nicht vor.

Zu Artikel 8 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der vorgeschlagenen Neufassung des § 408 StPO.

Zu Artikel 9 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 9 enthält die erforderlichen Überleitungsvorschriften.

Absatz 1 spricht im Interesse der Klarheit den allgemeinen Grundsatz ausdrücklich aus, daß die Änderung von Verfahrensgesetzen auch in den anhängigen Verfahren zu beachten ist. Die Absätze 2 bis 5 enthalten die hiervon erforderlichen Ausnahmen.

Absatz 2 stellt sicher, daß durch die Vorverlegung des Ablehnungszeitpunktes infolge der Neufassung des § 25 StPO die Rechtsposition des Ablehnungsberechtigten dann nicht beeinträchtigt wird, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat.

Absatz 3 bestimmt im Zusammenhang mit der Einschränkung der Sprungrevision (§ 335 StPO), daß die bisherige Vorschrift auf diejenigen Fälle anwendbar bleibt, in denen der Beschwerdeführer sich am Inkrafttretenstage bereits für die Revision entschieden hat. Im Sinne dieser Vorschrift ist die

Revision „gewählt“, wenn der Rechtsmittelführer sein Rechtsmittel schon bei der Einlegung als Revision bezeichnet hatte, wenn er sich nach unbestimmter Anfechtung vorher für die Revision entschieden oder wenn er vorher den Übergang von der Berufung zur Revision erklärt hatte.

Absatz 4 bestimmt, daß die verlängerte Einspruchsfrist nur gilt, wenn der Strafbefehl nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugestellt worden ist. Er entspricht dem Gedanken, daß gesetzliche Fristen in der Zeit, zu der sie gelten, einzuhalten sind.

Absatz 5 stellt in Zusammenhang mit den Änderungen im Kostenrecht klar, daß die prozessuale Position derjenigen Beschwerdeführer, über deren anhängige Beschwerde bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, nicht durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verschlechtert werden darf. Die Vorschrift gewährt einen Vertrauensschutz, insbesondere für den Fall, daß die

Beschwerde bei einem Gericht eingelegt wurde, das die Zulässigkeit der Anfechtbarkeit bisher bejaht hatte.

Eine weitergehende Überleitungsvorschrift ist nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es keines Vertrauensschutzes bezüglich der eventuellen Vorstellungen der Beschwerdeführer hinsichtlich einer Kostenentscheidung gemäß §§ 467 Abs. 4, 473 StPO. Insoweit handelt es sich allenfalls um ungesicherte, nicht hinreichend kalkulierbare und daher nicht zu schützende Hoffnungen auf die Möglichkeit einer günstigen Kostenentscheidung.

✱

Artikel 10 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 6a — neu — (§ 121 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 121 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Dasselbe gilt, wenn vor Ablauf der Frist der Beginn der Hauptverhandlung auf einen Zeitpunkt innerhalb von einem Monat nach Fristende terminiert ist.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt oder der Beginn der Hauptverhandlung auf einen Zeitpunkt verlegt, der später als einen Monat nach Fristende liegt, und werden die Akten unverzüglich nach Aussetzung oder Terminverlegung dem Oberlandesgericht vorgelegt, ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.“

Begründung

Beim besonderen Haftprüfungsverfahren sind Entlastungsmöglichkeiten ohne rechtsstaatliche Einbußen möglich.

Nach § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO ruht der Fristablauf für die besondere Haftprüfung, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, bevor die Frist abgelaufen ist. Dadurch soll verhindert werden, daß allein wegen des bevorstehenden Fristablaufs eine an sich früher mögliche Hauptverhandlung später angesetzt werden muß. Diese Überlegung des Gesetzgebers trifft aber ebenso zu, wenn die Hauptverhandlung zwar bei Fristablauf noch nicht begonnen hat, aber unmittelbar bevorsteht. Hinzu kommt, daß die Vorlage der Akten die in diesem Stadium intensive Vorbereitung der Hauptverhandlung aufhält. Deshalb ist in § 121 Abs. 3 Satz 3 StPO zu bestimmen, daß die Vorlagepflicht auch dann entfällt, wenn der Beginn der Hauptverhandlung vor Ablauf der Frist auf einen Zeitpunkt innerhalb von einem Monat nach Fristende terminiert ist. Sofern der bereits festgesetzte Beginn der Hauptverhandlung nachträglich verschoben wird, ist in § 121 Abs. 3 Satz 4 die alsbaldige Nachholung des Haftprüfungsverfahrens vorzusehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6b — neu — (§ 122 Abs. 3, 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6a — neu — folgende neue Nummer 6b einzufügen:

„6b. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens drei Monaten, im Fall des Absatzes 4 Satz 3 von jeweils höchstens sechs Monaten übertragen.“

- b) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Oberlandesgericht kann aus besonderen Gründen eine längere Frist bestimmen, die aber nicht mehr als sechs Monate betragen darf.“

Begründung

Beim besonderen Haftprüfungsverfahren sind Entlastungsmöglichkeiten ohne rechtsstaatliche Einbußen möglich.

Die wiederholte besondere Haftprüfung nach Ablauf der kurzen und starren Frist von drei Monaten kann in umfangreichen Fällen einen bloßen Leerlauf darstellen und vor allem das Oberlandesgericht durch die im Ergebnis von vornherein klare Entscheidung auf Verlängerung der Untersuchungshaft unnötig belasten. Ist in einem Ermittlungsverfahren, auf Grund dessen der Beschuldigte mit hoher Strafe zu rechnen hat, bei der ersten Haftprüfung abzu-sehen, daß die Ermittlungen in drei Monaten auch bei höchstmöglicher Beschleunigung nicht abgeschlossen sein können, sollte es dem Oberlandesgericht möglich sein, aus besonderen Gründen eine längere Frist bis zur Höchstgrenze von sechs Monaten für die erneute Haftprüfung bestimmen zu können. Die Oberlandesgerichte werden von dieser Möglichkeit zurückhaltend und nur dort Gebrauch machen, wo auch eine weitere Haftprüfung schon nach drei Monaten das Verfahren nicht hätte beschleunigen können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9a — neu — (§ 145 Abs. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9a einzufügen:

„9a. § 145 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen eine Aussetzung

oder Unterbrechung durch die Schuld des Verteidigers erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.“

Begründung

Es ist kein Grund dafür erkennbar, daß die Kostentragungspflicht des Verteidigers nur eintreten soll, wenn durch seine Schuld eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich wird. Die Kostenfolge wird deshalb auf die Fälle der schuldhaften Unterbrechung der Hauptverhandlung ausgedehnt. Dafür spricht auch, daß es häufig vom Zufall abhängt, ob das störende Verhalten zu einer Aussetzung oder zu einer Unterbrechung führt.

Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Kostentragungspflicht nur dann in Betracht kommt, wenn die engen Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegen.

Die Rechte des Verteidigers werden durch die lediglich gegen einen Mißbrauch gerichtete Vorschrift nicht eingeschränkt. Es gehört weder zur Aufgabe noch zu den Rechten eines Verteidigers, den Fortgang eines Verfahrens pflichtwidrig aufzuhalten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d (§ 145 a Abs. 3) und Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 51 Abs. 3 Satz 4 OWiG)

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d zweiter Halbsatz und Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind zu streichen.

Begründung

Die gebotene Unterrichtung des Verteidigers wird schon vom geltenden Recht gewährleistet (vgl. § 168 c Abs. 5 Satz 1, § 163 a Abs. 3 Satz 2, § 218 StPO, für das OWi-Verfahren in Verbindung mit § 46 Abs. 1 und 2 OWiG). Ein Bedürfnis für die vorgesehenen Neuregelungen besteht deshalb nicht. Sie könnten darüber hinaus im Verhältnis zu den vorgenannten Vorschriften zu Auslegungsproblemen führen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 153 a)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153 a StPO behutsam erweitert werden kann, etwa indem das gesetzliche Merkmal „bei geringer Schuld“ durch das elastischere Merkmal „und die Schuld des Täters nicht entgegensteht“ ersetzt wird.

Begründung

Die Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153 a StPO

hat sich in der Praxis als unentbehrliches und wirksames Mittel zur Entlastung der Strafrechtspflege erwiesen. Nach einer Übergangszeit ist das neue Rechtsinstitut von der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis angenommen worden. Es wird von der Rechtsgemeinschaft akzeptiert. Ursprünglich geäußerte Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet. Weder hat die Gleichmäßigkeit der Strafverfolgung unter dem neuen Rechtsinstitut gelitten noch läßt sich feststellen, daß es der präventiven Wirkung der Strafrechtspflege abträglich war.

Auf Grund der guten Erfahrungen, die bisher gemacht wurden, insbesondere auch in den Bundesländern, in denen von § 153 a StPO besonders häufig Gebrauch gemacht wird, erscheint es erwägenswert, den gesetzlichen Anwendungsbereich der Vorschrift behutsam zu erweitern. Ein Ansatzpunkt wäre, die Regelung hinsichtlich der Schuldkomponente etwas elastischer zu fassen und die Vorschrift damit aus dem Verbund mit der auf die Kleinstkriminalität zugeschnittenen Bestimmung des § 153 StPO etwas zu lösen. Dies könnte dadurch geschehen, daß in Absatz 1 Satz 1 der letzte Halbsatz etwa wie folgt gefaßt wird: „,wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schuld des Täters nicht entgegensteht.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 153 a Abs. 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine gesetzliche Klarstellung hinzuwirken, wer bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 a Abs. 2 StPO die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen hat.

Begründung

Die Spaltung der Rechtsprechung in der Frage, ob bei einer Einstellung gemäß § 153 a Abs. 2 StPO dem Angeklagten die notwendigen Auslagen des Nebenklägers auferlegt werden können, bedeutet für die Praxis eine erhebliche Erschwernis und sollte durch eine gesetzgeberische Entscheidung beseitigt werden. Eine entsprechende Regelung gehört in den Zusammenhang eines Entlastungsgesetzes.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14a — neu — (§ 232 Abs. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende neue Nummer 14a einzufügen:

„14 a. In § 232 Abs. 4 wird nach den Worten „zugestellt werden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn es nicht nach § 145 a Abs. 1 dem Verteidiger zugestellt wird.“

Begründung

Die Ergänzung des § 232 Abs. 4 bildet eine gebotene Folge der in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Entwurfs vorgesehenen Streichung von § 145a Abs. 2 geltender Fassung. Es könnte sonst zu Zweifeln über das Verhältnis von § 145a Abs. 1 und § 232 Abs. 4 kommen; zudem sollte ausgesprochen werden, daß es bei der Zustellung eines Abwesenheitsurteils an den Verteidiger nicht der Übergabe bedarf.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 15a — neu —** (§ 238 Abs. 1),
Nr. 15b — neu — (§ 241 Abs. 3 —
 neu —) und
Nr. 17 (§ 257 Abs. 1 und 3)

1. Nach Artikel 1 Nr. 15 sind folgende neue Nummern 15a und 15b einzufügen:

„15a. In § 238 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er kann für die weitere Begründung eines Antrags nach Abmahnung das Wort entziehen, wenn die Begründung in keinem sachlichen Zusammenhang zum Verfahren steht oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung führt. § 258 bleibt unberührt.“

15b. In § 241 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erfüllen die Fragen die in § 238 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen, kann er das Fragerecht für die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen nach Abmahnung teilweise oder ganz entziehen.“

2. Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. § 257 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen gilt § 241 Abs. 3 entsprechend.“

Begründung**Zu Nummer 1**

Im geltenden Recht gibt es keine gesetzliche Regelung, nach der im Fall des Mißbrauchs das Antragsbegründungs-, das Frage- und das Erklärungsrecht im ganzen für einen bestimmten Verfahrensabschnitt entzogen werden kann. Dies kann zu überlanger Verfahrensdauer in Großverfahren, insbesondere in solchen, denen terroristische Gewalttaten zugrunde liegen, führen. Die derzeit bestehende Möglichkeit, für

eine bestimmte Äußerung etc. das Wort zu entziehen, reicht nicht aus, weil sie nicht verhindert, daß alsbald ähnlich mißbräuchliche Erklärungen abgegeben werden, die jeweils erneut zurückgewiesen werden müssen.

Die Voraussetzungen des Mißbrauchs in § 238 Abs. 1 Satz 2 sind durch objektive Kriterien umschrieben, da der Nachweis subjektiver Voraussetzungen in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen kann. Es ist klargestellt, daß sich der Entzug nur auf einen bestimmten Antrag bezieht.

Stets ist Voraussetzung, daß der Betreffende zuvor abgemahnt worden ist.

Der Entzug des Fragerechts in § 241 Abs. 3 gilt für die Dauer der Vernehmung eines bestimmten Zeugen oder Sachverständigen. Darüber hinaus wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen, indem für das Fragerecht die „teilweise oder ganze“ Entziehungsmöglichkeit vorgesehen ist.

Die vorgeschlagene Regelung läßt den sonstigen Umfang der Sachleistungsbefugnis des Vorsitzenden unberührt; ein gegenteiliger Umkehrschluß wäre nicht begründet.

Zu Nummer 2**Zu a)**

Die Änderung zu § 257 Abs. 1 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu b)

Dem Vorsitzenden muß die Möglichkeit gegeben werden, im Fall des Mißbrauchs nach Abmahnung neben dem Antragsbegründungs- und dem Fragerecht auch das Erklärungsrecht gemäß § 257 für einen bestimmten Verfahrensabschnitt zu entziehen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15b — neu — (§ 241 Abs. 3) Bezug genommen.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 16 — neu —** (§ 251)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende neue Nummer 16a einzufügen:

„16a. § 251 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung einer Niederschrift über eine frühere Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

Begründung

Nach § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO kann die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten bei Zustimmung des Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten durch Verlesung einer Niederschrift über eine richterliche Vernehmung ersetzt werden. Diese Regelung kann auf Niederschriften über sonstige Vernehmungen und schriftliche Erklärungen erweitert werden, weil das Erfordernis allseitiger Zustimmung gewährleistet, daß die Belange der Verfahrensbeteiligten gewahrt bleiben. Da die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit dem Gebrauch machen von § 251 Schranken setzt, werden auch die Belange der Wahrheitsfindung durch die vorgeschlagene Erweiterung des § 251 nicht verletzt. Die Regelung führt zu einer Straffung der Hauptverhandlung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 267)

Artikel 1 Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

„19. § 267 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf Schriftstücke und Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Strafrichters und des Schöffengerichts“ gestrichen.“

Begründung

Es ist zur Entlastung der Gerichte und zur Vermeidung überflüssiger Schreibearbeit erforderlich, im Urteil die Bezugnahme nicht nur auf bei den Akten befindliche Abbildungen, sondern auch auf Schriftstücke zu ermöglichen. Dadurch können die Kanzleien der Gerichte in nicht unerheblichem Umfang entlastet werden. Die Prozeßbeteiligten kennen den Inhalt der in Bezug genommenen Schriftstücke ohnehin. Den Revisionsgerichten ist es zuzumuten, zur Feststellung des Inhalts solcher Urkunden Einblick in die Akten zu nehmen, der ihnen auch unter anderen Voraussetzungen nicht versagt ist. In der Regel ist bei Zulässigkeit einer Bezugnahme der das Urteil abfassende Richter auch nicht gezwungen, den wesentlichen Inhalt der Urkunde — unbeschadet der Beweiswürdigung — im Urteil zusammenzufassen (vgl. auch BR-Drucksache 300/78).

11. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 273)

Artikel 1 Nr. 21 ist wie folgt zu fassen:

„21. § 273 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.““

Begründung

Zu a)

Das sogenannte Inhaltsprotokoll, das nach § 273 Abs. 2 StPO für die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht vorgeschrieben ist, rechtfertigt sich aus der Möglichkeit der Verlesung in der Berufungshauptverhandlung nach § 325 StPO. Wird das amtsgerichtliche Urteil ohne Einlegung von Rechtsmitteln rechtskräftig, fällt dieser Grund weg. In diesen Fällen erscheint es als überflüssige Förmlichkeit, wenn noch ein Inhaltsprotokoll erstellt werden muß. Ein Inhaltsprotokoll ist in diesen Fällen ebensowenig erforderlich wie bei den Hauptverhandlungen vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht.

Der Vorschlag führt in den Fällen zu einer Entlastung, in denen das Inhaltsprotokoll nicht bereits während der Hauptverhandlung fertiggestellt werden kann.

Zu b)

Wie Gesetzentwurf.

12. Zu Artikel 1 Nr. 22 a — neu — (§ 306 Abs. 1 Satz 2, § 311 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende neue Nummer 22 a einzufügen:

„22 a. § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 311 Abs. 2 Satz 2 StPO werden aufgehoben.“

Begründung

- a) Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, durch Gesetzesänderungen im Strafverfahrensrecht die Strafjustiz zu entlasten, sollte auch dort gelten, wo es vorwiegend um die Entlastung der Geschäftsstellen geht.

Durch eine Aufhebung des § 311 Abs. 2 Satz 2 StPO könnten in den Geschäftsstellen der Gerichte unnötige Arbeitsabläufe vermieden werden, die mit der Anfertigung

von Notfristanfragen und Notfristattesten hinsichtlich ergangener Entscheidungen zusammenhängen. Zur Zeit erhalten die Rechtsmittelgerichte täglich eine Vielzahl von Notfristanfragen, die einzeln über Register- und Namenskarteien zu überprüfen und zu attestieren sind.

Die Möglichkeit der Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht führt im übrigen auch nicht zu der mit dieser Regelung angestrebten Beschleunigung des Verfahrens. Die Praxis läßt eher das Gegenteil erkennen. Erfahrungsgemäß tritt bei der Bearbeitung einer beim Rechtsmittelgericht direkt eingelegten Beschwerde sogar regelmäßig ein nicht unbeträchtlicher Zeitverlust dadurch ein, daß zuvor die Akten von dem Erstgericht angefordert werden müssen. Es ist deshalb geboten, die zeitaufwendige Direktbeschwerde zum Rechtsmittelgericht abzuschaffen und Beschwerden nur noch bei dem „iudex a quo“ zuzulassen. Damit könnte nicht nur eine Vereinfachung des Geschäftsgangs, sondern vor allem eine beschleunigte Sacherledigung erreicht werden.

Im übrigen sprechen auch keine dogmatischen Gründe gegen eine Abschaffung der Möglichkeit der Einlegung der Beschwerde bei dem Beschwerdegericht. Der Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden systematischen Gleichstellung aller strafprozessualen Rechtsmittel spricht vielmehr für die Aufhebung der Zweigleisigkeit der Beschwerdeeinlegung. Denn auch Berufung und Revision können wirksam nur bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird (vgl. § 314 Abs. 1, § 341 Abs. 1 StPO).

- b) Die Bestimmung des § 306 Abs. 1 Satz 2 StPO sollte aus dogmatischen Gründen, aber auch aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung gleichfalls entfallen. In diesem Bereich gibt es zwar nicht die Mehrbelastung der Geschäftsstellen der Gerichte durch Notfristanfragen und Notfristatteste. Jedoch können auch hier Verzögerungen und unnötige Arbeitsabläufe der beteiligten Beschwerdegerichte und Staatsanwaltschaften dadurch entstehen, daß beim Beschwerdegericht eingelegte Rechtsmittel zur Herbeiführung evtl. Abhilfeentscheidungen oder zur Beifügung der Akten zum „iudex a quo“ zurückgeleitet werden müssen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 24 a — neu — und Nr. 24 b — neu — (§§ 333, 334)

In Artikel 1 sind nach Nummer 24 folgende neue Nummern 24 a und 24 b einzufügen:

24 a. § 333 erhält folgende Fassung:

„§ 333

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Landgerichte und

der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig.

(2) Gegen die auf Berufung ergangenen Urteile der Landgerichte ist die Revision zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 334).“

24 b. Nach § 333 wird folgender § 334 eingefügt:

„§ 334

(1) Das Revisionsgericht läßt die Revision nach § 333 Abs. 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Revision entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Revision. Die §§ 344, 345 sind zu beachten. Bei der Begründung der Revisionsanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35 a gilt entsprechend.

(3) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Die §§ 346 bis 348 gelten entsprechend. Der Beschluß, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn das Revisionsgericht den Antrag einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Revision als zurückgenommen.“

Begründung

Angesichts der Überlastung der Justiz, die den ständig steigenden Geschäftsanfall bei gleichbleibendem oder gar reduziertem Personalbestand bewältigen soll, müssen alle irgend vertretbaren Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Das herkömmliche Rechtsmittelsystem kann hierbei nicht ausgeklammert werden.

Die vorgeschlagene Änderung setzt diese — u. a. von den Justizministern und -senatoren in ihrer 52. Konferenz vom 29. September bis 2. Oktober 1981 in Celle aufgestellte — Forderung dadurch um, daß sie zwar im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität nach wie vor drei gerichtliche Instanzen (Amtsgericht — Landgericht — Oberlandesgericht) zur Verfügung stellen, die Revision gegen Berufungsurteile des Landgerichts jedoch von einer besonderen Zulassung durch das Revisionsgericht abhängig machen will. Der Vorschlag greift damit einerseits nicht wesentlich einschneidendere Vorschläge nach einer völligen Abschaffung der Revision als Zweitrechtsmittel auf, be-

schränkt aber in behutsamer Weise den Zugang zu der dritten Instanz, ohne etwa den Rechtsschutz des Beschuldigten unvertretbar zu gefährden. Die Entwicklung der Revision in der Rechtswirklichkeit, die gegenüber den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers praktisch zu einer „Erweiterung“ der Revision geführt hat, bezieht ihre Legitimation daraus, daß die Revision als einziges Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile ihre Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen muß. Weil es in den schwierigen und umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht keine zweite Tatsacheninstanz gibt (und auch nicht geben kann), dient die Revision hier vornehmlich der Einzelfallgerechtigkeit. Dieser ist aber mit zwei Tatsacheninstanzen — Amtsgericht, Landgericht — grundsätzlich Rechnung getragen. Für die Revision als Zweitrechtsmittel gegen Berufungsurteile können daher andere Maßstäbe gelten. Unverzichtbar ist der Einsatz des Revisionsgerichts allerdings „zur Fortbildung des Rechts“ (einschl. Verfahrensrecht). Das Berufungsrecht, das der Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugänglich ist, kann nicht von jeder Rechtsfortbildung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist aber auch — trotz gewisser Bedenken — die Befassung des Revisionsgerichts „zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“, um dem Revisionsgericht bei offenkundiger Fehlerhaftigkeit eines Urteils dessen Aufhebung zu ermöglichen.

Die von dem Vorschlag ausgehende Wirkung liegt in einer, wenn auch möglicherweise wegen § 349 Abs. 2 StPO nicht sehr erheblichen Entlastung der Revisionsinstanz. Es besteht darüber hinaus Grund zu der Annahme, daß die Rechtsmittelquote angesichts der Zulassungsbarriere insgesamt zurückgehen wird. Vor allem ist aber eine spürbare Entlastung der Berufungsgerichte zu erwarten, da nunmehr die strengen Anforderungen eines „revisionssicheren“ Verfahrens und Urteils abgesenkt werden. Diese Entlastung kann schnell wirksam werden, ohne daß neue Komplikationen organisatorischer oder rechtlicher Art sie in Frage stellen. Denn die vorgeschlagene Zulassungsrevision und die damit zusammenhängende Verfahrensregelung des § 334 StPO knüpft an das Vorbild der Zulassung der Rechtsbeschwerde im Bußgeldverfahren an (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG), zu dem sich bereits eine übernahmefähige Praxis und Rechtsprechung der — auch für die Zulassungsrevision künftig zuständigen — Oberlandesgerichte entwickelt hat. Das Institut der Zulassungsrevision ist im übrigen auch anderen Verfahrensordnungen geläufig (vgl. § 546 Abs. 1 ZPO; § 132 VwGO).

14. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§§ 335, 340)

In Artikel 1 ist Nummer 25 wie folgt zu fassen:

„25. § 335 wird aufgehoben.“

Begründung

Die Beseitigung der Sprungrevision dient der Entlastung und Verfahrensbeschleunigung, ohne daß rechtsstaatliche Gründe ihre Aufrechterhaltung verlangen. Der von der Strafprozeßordnung für die beim Amtsgericht beginnenden Verfahren zur Verfügung gestellte zweistufige Rechtsmittelzug mit Berufung und nachfolgender Revision dient auch der geordneten Abfolge der Instanzen und der Entlastung der Revisionsgerichte. Sie sollen sich mit den im Rahmen der Revision zu klärenden Fragen erst befassen müssen, wenn zwei Tatsacheninstanzen den Anklagevorwurf überprüft haben. Dabei ist namentlich die Geltendmachung von Verfahrensrügen oder von einzelfallbezogenen Beanstandungen der tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils mit der Sachrüge unökonomisch. Denn wenn diese Rügen Erfolg haben, führen sie zur Zurückverweisung an das Amtsgericht, gegen dessen neues Urteil nochmals Berufung möglich ist. Damit kann der Beschwerdeführer durch die Wahl der Sprungrevision, namentlich wenn aus dem amtsgerichtlichen Urteil ein Revisionsgrund klar ersichtlich ist, eine zusätzliche, vom Rechtsmittelsystem der Strafprozeßordnung nicht vorgesehene dritte Tatsacheninstanz erzwingen. Durch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den nachträglichen Übergang von der Berufung zur Revision sind diese Gefahren noch vergrößert worden. Darüber hinaus wird durch die Existenz der Sprungrevision der Amtsrichter gezwungen, bei den schriftlichen Urteilsgründen die besonderen Anforderungen zu beachten, die sich allein aus der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung im Interesse der revisionsgerichtlichen Kontrolle ergeben. Daß bei erfolglosen Sprungrevisionen die Berufungsinstanz eingespart werden kann, wiegt diese Nachteile nicht auf.

Das in Einzelfällen vorhandene Bedürfnis, bei einem unstreitigen Sachverhalt mit einer streitigen Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung alsbald die Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen, rechtfertigt nicht die Beibehaltung der Sprungrevision. Solche Verfahrenslagen sind außerordentlich selten. Darüber hinaus wird, wenn die Tatfrage unstreitig ist, die Berufung wenig aufwendig sein; sie bietet darüber hinaus den Vorteil, daß zusätzliche rechtliche Argumente eingebracht werden können. Es erscheint im übrigen, wie der Entwurf zeigt, auch nicht möglich, die Sprungrevision auf die Überprüfung materiell-rechtlicher Fragen zu beschränken. Möglich ist allein, die Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren aus dem Prüfungsbereich der Sprungrevision auszuklammern. Damit bleibt jedoch die allgemeine Sachrüge dem Revisionsführer erhalten.

Durch die Abschaffung der Sprungrevision entfallen die zahlreichen, die obergerichtliche

Rechtsprechung immer wieder beschäftigen den Streitfragen über Zulässigkeit und Anforderungen an die Wahl des Rechtsmittels und über das Zusammentreffen mehrerer Rechtsmittel. Damit wird, neben einer Entlastung, auch eine größere Rechtssicherheit erreicht.

Für die zum Rechtsmittel Berechtigten, namentlich für den Beschuldigten, bedeutet die Abschaffung der Sprungrevision keine Schmälerung des Rechtsschutzes. Die Berufung ist das umfassendere Rechtsmittel, das neben der Rechtsprüfung auch eine Wiederholung der Tatsachenfeststellung ermöglicht. Wenn vom Rechtsmittelführer verlangt wird, in jedem Fall zunächst dieses umfassendere Rechtsmittel zu ergreifen, so kann darin keine Verschlechterung seiner Rechtsposition liegen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 407)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut zu prüfen, ob die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, durch Strafbefehl zugelassen werden kann.

Begründung

Nach Beobachtung der gerichtlichen Praxis gibt es eine nicht ganz unbeträchtliche Zahl von Strafverfahren, in denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist, geboten ist und die durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen werden könnten, wenn diese Möglichkeit eröffnet wäre. Zu denken ist dabei etwa an Fälle aus dem Bereich des Straßenverkehrs, in denen nach der jeweiligen Spruchpraxis des Gerichts nur eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, und in denen der Beschuldigte kein Interesse an der Durchführung einer Hauptverhandlung hat. In derartigen Verfahren führt die bestehende Rechtslage zu einer unnötigen Belastung der Justiz und eventueller Zeugen, aber auch zu einer zusätzlichen Erschwerung für den Beschuldigten.

Der Einwand, daß über die Voraussetzungen einer kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) und einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nicht ohne Hauptverhandlung entschieden werden sollte, erweist sich für die richterliche Praxis vielfach als theoretisch. In massenhaft vorkommenden Fallgestaltungen kommt die gerichtliche Strafzumessungspraxis nicht ohne Typisierungen aus, auf die sich die Verfahrensbeteiligten dann auch einstellen.

Es ist noch zu prüfen, wie die Obergrenze für die im Wege des Strafbefehls zu verhängende Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, sollten dagegen weiterhin nicht

durch Strafbefehl verhängt werden können. Insofern besteht auch kein praktisches Bedürfnis. Es ist kaum vorstellbar, daß der Beschuldigte, gegen den im Strafbefehl eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, auf die Einlegung des Einspruchs verzichtet.

Als Folge einer Gesetzesänderung, die die Verhängung zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen im Strafbefehl zuläßt, müßte auch die Anordnung von Folgeentscheidungen, insbesondere von Auflagen und Weisungen, im Strafbefehl zugelassen werden.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

16. Artikel 2 Nr. 01 — neu — (§ 36)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

„01. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sind über die beabsichtigte Aufnahme und die von ihr ausgehenden Rechtswirkungen zu unterrichten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.“

Begründung

Zu a)

Der neue Satz 3 in § 36 Abs. 3 soll die Unterrichtung der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen sicherstellen. Heute erfahren die Bürger, wenn sie sich nicht selbst als Schöffen bewerben oder mit ihrem Einverständnis vorgeschlagen werden, vielfach erst nach ihrer Wahl zum Schöffen, daß sie überhaupt vorgeschlagen waren. Sie haben dadurch keine Möglichkeit mehr, Bedenken gegen ihre Wahl vorzubringen, sondern sind gegebenenfalls auf das Streichungsverfahren nach § 52 Abs. 1 GVG oder das Ablehnungsverfahren nach § 53 GVG angewiesen.

Demgegenüber soll künftig sichergestellt werden, daß die für das Schöffenamts Vorgeschlagenen die Möglichkeit haben, zwischen Vorschlag

und Wahl auf Umstände der in den §§ 33 bis 35 GVG aufgeführten Art hinzuweisen sowie auch auf solche Umstände, die zwar nicht in diesen Vorschriften aufgeführt sind, nach ihrem Sinn aber gegen die Wahl zum Schöffen sprechen. Dadurch wird einerseits einer der Rechtspflege abträglichen Unzufriedenheit bei den Schöffen vorgebeugt, andererseits die Justiz vom Verfahren nach § 52 Abs. 1, § 53 GVG entlastet.

Die Ausgestaltung der Benachrichtigung kann den Ländern überlassen bleiben.

Zu b)

Die Neufassung von § 36 Abs. 4 beseitigt Unzulänglichkeiten, die sich mit der geltenden Fassung ergeben haben. Drei von Tausend der Einwohnerzahl reichen an manchen Orten zur Wahl der erforderlichen Schöffen und Hilfsschöffen nicht aus, während andernorts diese Zahl viel zu hoch gegriffen ist und weitaus weniger Personen genügen würden. Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb eine Herabsetzung des Promillesatzes vorgeschlagen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Eine solche Herabsetzung würde jedoch die Zahl der Gemeinden vergrößern, in denen nach dem Promillesatz zu wenig vorgeschlagen würden. Der Vorschlag sieht deshalb in Absatz 4 Satz 1 statt eines Promillesatzes vor, daß mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wie als erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts bestimmt worden sind.

Satz 2 löst das durch Satz 1 auftretende Problem der Verteilung der in einem Amtsgerichtsbezirk vorzuschlagenden Personen in der Weise, daß er nach dem Vorbild des § 43 Abs. 1 GVG dem Präsidenten des Landgerichts und da, wo ein Präsident des Amtsgerichts bestellt ist, diesem die Verteilung überträgt. Die Verteilung muß in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden erfolgen, also etwa deren Verhältnissen entsprechen. Eine genaue prozentuale Entsprechung ist nicht vorgesehen, da sie bei knappen Grenzwerten durch die Fluktuation zu Unzustimmigkeiten führen könnte.

17. Zu Artikel 2 Nr. 02 — neu — und Nr. 1a — neu
— (§ 58 Abs. 2, § 77 Abs. 2),
Artikel 2a — neu — (§ 6 — neu — EGGVG)

1. In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 02 einzufügen:

„02. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Präsident des Landgerichts“ wird der Klammer-einschub „(Präsident des Amtsgerichts)“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Be-

zirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfaßt, so verteilt der Präsident des Landgerichts (Präsident des Amtsgerichts) die Zahl der Hilfsschöffen auf diese Amtsgerichte; die Landesjustizverwaltung kann bestimmte Amtsgerichte davon ausnehmen. Der Präsident des Amtsgerichts tritt nur dann an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts, wenn alle beteiligten Amtsgerichte seiner Dienstaufsicht unterstehen.“

2. In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

„1 a. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Ist Sitz des Landgerichts eine Stadt, die Bezirke von zwei oder mehr zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichten oder Teile davon umfaßt, so gilt für die Wahl der Hilfsschöffen durch die bei diesen Amtsgerichten gebildeten Ausschüsse Satz 1 entsprechend; die Landesjustizverwaltung kann bestimmte Amtsgerichte davon ausnehmen.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

3. Nach Artikel 2 ist folgender neuer Artikel 2a einzufügen:

Artikel 2a

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 79 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird nach § 5 folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Vorschriften über die Wahl oder Ernennung ehrenamtlicher Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich ihrer Vorbereitung, über die Voraussetzung hierfür, die Zuständigkeit und das dabei einzuschlagende Verfahren sowie über die allgemeinen Regeln über Auswahl und Zuziehung dieser ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen sind erstmals auf die erste Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter anzuwenden, die nicht früher als am ersten Tag des auf ihr Inkrafttreten folgenden zwölften Kalendermonats beginnt.

(2) Vorschriften über die Dauer der Amtsperiode ehrenamtlicher Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind erstmals auf die erste nach ihrem Inkrafttreten beginnende Amtsperiode anzuwenden.“

Begründung

Zu Nummern 1 und 2

In allen Stadtstaaten sowie in einigen anderen Bundesländern gibt es Landgerichte, an deren Sitz sich mehrere Amtsgerichte befinden. Hier sind nach geltendem Recht die Hilfsschöffen nur aus der Vorschlagsliste eines dieser Amtsgerichte zu wählen, und zwar des Amtsgerichts, das die Landesjustizverwaltung in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 2 Satz 3 GVG bestimmt hat (BGHSt 29, 144). Diese Regelung soll bewirken, daß die Hilfsschöffen, die im Einzelfall kurzfristig zu den Sitzungen der Strafkammern hinzugezogen werden müssen, nur kurze Wege zum Gericht zurückzulegen haben. In Großstädten besteht wegen der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für diese Regelung kein Bedürfnis mehr. Für die Wahl der Hilfsschöffen kann deswegen in Großstädten dieselbe Regelung gelten wie für die Wahl der Hauptschöffen. Damit wird zugleich erreicht, daß der Grundsatz der möglichst umfassenden Mitwirkung der Bevölkerung an der Entscheidungsfindung in der Strafgerichtsbarkeit nicht weiter, als es im Interesse einer zügigen Durchführung des Strafverfahrens unbedingt erforderlich ist, eingeschränkt wird.

Entsprechende Schwierigkeiten entstehen in Großstädten mit mehreren Amtsgerichten bei der Wahl der Hilfsschöffen für ein gemeinsames Schöffengericht. Nach § 58 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 GVG dürfen nämlich Hilfsschöffen nur aus dem Bezirk des Amtsgerichts gewählt werden, bei dem das Schöffengericht eingerichtet ist, auch wenn dieses Gericht vom gesamten Stadtgebiet aus gut erreichbar ist und ein Bedürfnis besteht, Hilfsschöffen aus dem gesamten Stadtgebiet heranzuziehen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 58 Abs. 2 GVG soll erreicht werden, daß in Großstädten mit mehreren Amtsgerichten, aber nur einem Schöffengericht die Hilfsschöffen ebenso wie die Hauptschöffen auf die ganz oder teilweise zum Stadtgebiet gehörenden Amtsgerichtsbezirke verteilt werden. Sie sind dann wie bereits die Hauptschöffen nach dem geltenden Absatz 2 von den bei den betreffenden Amtsgerichten gebildeten Wahlausschüssen zu wählen.

Durch den neuen Satz 4 des § 77 Abs. 2 GVG soll erreicht werden, daß für die Wahl der Hilfsschöffen für die Strafkammern der Landgerichte dieselbe Regelung gilt wie für die Wahl der Hauptschöffen. Die Hilfsschöffen für das Landgericht sollen künftig in der Regel aus allen Amtsgerichtsbezirken nach einer durch den Präsidenten des Landgerichts vorzunehmenden Aufteilung gewählt werden. Sie sind wie die Hauptschöffen von den bei den betreffenden Amtsgerichten gebildeten Wahlausschüssen zu wählen.

Damit den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann, ist sowohl in dem geän-

derten § 58 Abs. 2 als auch in dem neuen § 77 Abs. 2 Satz 4 vorgesehen, daß die Landesjustizverwaltung die Möglichkeit hat, die Grundregel zu durchbrechen.

Zu Nummer 3

Der neue § 6 EGGVG enthält allgemeine Übergangsvorschriften für das Recht der ehrenamtlichen Richter. Dadurch soll vermieden werden, daß jeweils neue Übergangsvorschriften für jedes einzelne Änderungsgesetz geschaffen werden müssen.

Da der neue § 6 gemeinsam mit den übrigen Vorschriften in Kraft treten wird, gelten seine Rechtsanwendungsregelungen alsbald, also auch für die vorgeschlagenen Ergänzungen in Artikel 2.

Absatz 1 enthält eine Anwendungsregelung für alle neuen Vorschriften, die mit der Wahl oder der Ernennung ehrenamtlicher Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zusammenhängen, gleichgültig in welchem Bereich sie tätig sind. Er lehnt sich dabei inhaltlich an Regelungen wie in Artikel 8 Abs. 8 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 645) an. Die Schutzfrist von einem halben Jahr soll sicherstellen, daß ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder Ernennung bleibt.

Nach Absatz 2 gelten neue Vorschriften über die Dauer der Amtsperioden nicht für laufende Amtsperioden.

Artikel 5

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

18. Zu Artikel 5 (§ 35 Abs. 3, § 55)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 5

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sind über die beabsichtigte Aufnahme und die von ihr ausgehenden Rechtswirkungen zu unterrichten.“

2. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts, gegen die Berufung zulässig ist, können statt mit Beru-

fung mit Revision angefochten werden. Über die Revision entscheidet das Gericht, das zuständig wäre, wenn die Revision nach durchgeführter Berufung eingelegt worden wäre.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen worden ist, die rechtzeitige und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung).“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 35 JGG)

Der neue Satz 5 in § 35 Abs. 3 JGG soll die Unterrichtung der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen sicherstellen. Heute erfahren die Bürger, wenn sie sich nicht selbst als Jugendschöffen bewerben oder mit ihrem Einverständnis vorgeschlagen werden, vielfach erst nach ihrer Wahl zum Jugendschöffen, daß sie überhaupt vorgeschlagen waren. Sie haben dadurch keine Möglichkeit mehr, Bedenken gegen ihre Wahl vorzubringen, sondern sind ggf. auf das Streichungsverfahren (§ 2 JGG, § 52 Abs. 1 GVG) oder das Ablehnungsverfahren (§ 2 JGG, § 53 GVG) angewiesen.

Demgegenüber soll künftig sichergestellt werden, daß die als Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen die Möglichkeit haben, zwischen Vorschlag und Wahl auf die Umstände der in § 2 JGG i. V. m. §§ 33 bis 35 GVG bezeichneten Art hinzuweisen sowie auf solche Umstände, die nach ihrem Sinn gegen die Wahl zum Jugendschöffen sprechen. Dadurch wird einerseits einer der Rechtspflege abträglichen Unzufriedenheit bei den Jugendschöffen vorgebeugt, andererseits die Justiz von Streichungs- und Ablehnungsverfahren entlastet.

Die Ausgestaltung der Benachrichtigung kann den Ländern überlassen bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 55 JGG)

Im Jugendstrafrecht soll gegenüber dem bisher geltenden Recht keine Änderung eintreten.

Artikel 6

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

19. Zu Artikel 6 (§ 27 Abs. 3, § 29 Abs. 1)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Anstaltsleiter kann anordnen, daß für das Gespräch zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen sind, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Trifft der Anstaltsleiter eine Anordnung nach Satz 2, ist die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen (Absatz 4 Satz 2) auf andere Weise zu ermöglichen. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.“

2. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148 a der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm Lockerungen des Vollzuges gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Urlaub gemäß § 13 oder § 15 Abs. 3 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter nach § 14 Abs. 2 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.“

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 27 StVollzG)

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Regelung der Verwendung von Trennscheiben beim Besuch von Gefangenen durch Verteidiger in § 148 Abs. 2 StPO, auf den in § 27 Abs. 4 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVollzG verwiesen wird, hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in seinem Bericht vom 27. Januar 1978 (BT-Drucksache 8/1482, S. 13) unter anderem folgendes ausgeführt:

„Aus der neuen Bestimmung darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Installation von Trennscheiben im übrigen unzulässig wäre. Solange eine technische Vorrichtung das Gespräch als solches nicht beeinträchtigt, stellt die aus Sicherheits- oder aus sonstigen Vollzugsgründen getroffene Anordnung, sich ihrer zu bedienen, keinen Verstoß gegen § 148 Abs. 1

StPO, gegen das Recht auf ein unüberwachtes Verteidigergespräch, dar. Die neue Bestimmung besagt lediglich, daß in Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, solche Vorrichtungen von Amts wegen vorgesehen werden müssen.“

Dementsprechend wurde in der Vollzugspraxis mit Billigung zahlreicher Gerichte die Verwendung von Trennvorrichtungen bei Verteidigerbesuchen auch dann für zulässig angesehen und deshalb bei gegebenem Anlaß angeordnet, wenn Gegenstand des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung keine Straftat nach § 129 a StGB war. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 17. Februar 1981 (BGHSt 30/38) entschieden, daß die Vollzugsbehörde nur bei einem Strafgefangenen, der eine Strafe wegen einer Straftat nach § 129 a StGB (§ 129 StGB a. F.) verbüßt oder bei dem im Anschluß an die vollzogene Strafe eine Freiheitsstrafe wegen einer solchen Straftat vollstreckt werden soll, anordnen darf, daß bei dem Besuch des Verteidigers eine Vorrichtung benutzt werden muß, welche die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließt.

In der Praxis besteht ein dringendes Bedürfnis dafür, daß auch in anderen Fällen als nach § 129 a StGB bei besonders gefährlichen Straftätern die Verwendung von Trennvorrichtungen bei Verteidigerbesuchen angeordnet werden kann. Eine solche Anordnung kann beispielsweise dann geboten sein, wenn es sich um schwere terroristische Gruppenverbrechen wie gemeinschaftlichen Mord handelt und auf eine Strafverfolgung zugleich nach § 129 a StGB nur zur Verfahrensbeschleunigung verzichtet wurde, wenn sonst Bandenkriminalität vorliegt oder wenn es sich um gefährliche Rauschgifttäter handelt. Deshalb hat sich beispielsweise auch der Strafvollzugausschuß der Länder bei seiner 58. Tagung vom 25. bis 27. Oktober 1983 in Wallerfangen/Saar mit nur einer Gegenstimme erneut dafür ausgesprochen, daß die beantragte Änderung des § 27 Abs. 3 StVollzG bei den Erörterungen des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den Ländern in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird.

Zu Nummer 2 (§ 29 StVollzG)

Der Antrag unter Nummer 2 hat zum Gegenstand, daß in der von der Bundesregierung vor-

geschlagenen Fassung des § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG die Worte „kein Grund zum Widerruf oder zur Zurücknahme nach § 14 Abs. 2 vorliegt“ durch die Worte „ein Grund, der den Anstaltsleiter nach § 14 Abs. 2 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt“ ersetzt werden. Diese Änderung soll der Klarstellung des Gewollten dienen. Die Regelung bezweckt, daß Maßnahmen nach § 148 Abs. 2, § 148 a StPO wieder zulässig sind, wenn dem Gefangenen zwar schon Lockerungen des Vollzuges oder Urlaub gewährt worden sind, die Voraussetzungen dafür aber nur irrtümlich angenommen worden waren oder nachträglich entfallen sind. In diesen Fällen ist ein Widerruf oder eine Zurücknahme dann nicht mehr möglich, wenn der Gefangene z. B. einen Ausgang oder einen Urlaub bereits in Anspruch genommen hat. Es ist zumindest fraglich, ob auch diese Fälle von dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Wortlaut erfaßt werden.

Ferner sollen die Fälle eines Sonderurlaubs zur Vorbereitung der Entlassung (§ 15 Abs. 3 StVollzG), die denjenigen des § 13 StVollzG vergleichbar sind, einbezogen werden.

Artikel 9

Überleitungsvorschriften

20. Zu Artikel 9 Abs. 3 und Abs. 6 — neu —

- a) In Artikel 9 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:
 „(3) Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschwerdeführer in den Fällen des § 335 der Strafprozeßordnung die Revision gewählt, so ist auf dieses Rechtsmittel § 335 der Strafprozeßordnung weiterhin anzuwenden.“
- b) Nach Absatz 5 ist folgender neuer Absatz 6 anzufügen:
 „(6) Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschwerdeführer Revision gegen ein auf Berufung ergangenes Urteil eines Landgerichts eingelegt, so ist auf dieses Rechtsmittel § 333 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.“

Begründung

Notwendige Überleitungsvorschriften zu Artikel 1 Nr. 24 a — neu — und Artikel 1 Nr. 25.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 6 a — neu — § 121 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Er verspricht keine Entlastung, sondern kann zu Mehrbelastungen führen und eine Verlängerung der Untersuchungshaft bewirken.

Die geltende Regelung des § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO, wonach die Frist von sechs Monaten gemäß § 121 Abs. 2 StPO nur dann ruht, wenn die Hauptverhandlung vor Fristablauf begonnen hat, hat sich in der Praxis bewährt. Sie bedeutet bei sachgerechter Handhabung keine unvermeidbare Belastung der Praxis, sondern eher einen Ansporn zur beschleunigten Bearbeitung von Haftsachen. Mit dem Vorschlag würde keine nennenswerte Entlastung der Oberlandesgerichte erzielt werden. Er begründet vielmehr in vielen Einzelfällen die Gefahr der Verlängerung der Untersuchungshaftdauer um einen Monat.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 6 b — neu — § 122 StPO)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß in besonderen Ausnahmefällen die Verpflichtung des Oberlandesgerichts, jeweils nach Ablauf von höchstens drei Monaten erneut über die Fortdauer der Untersuchungshaft entscheiden zu müssen, einen unnötigen Leerlauf darstellen kann. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung nicht genügend klare Hinweise dafür enthält, wann ausnahmsweise eine längere Frist in Betracht kommen kann. Dadurch entsteht die Gefahr, daß die Oberlandesgerichte ohne hinreichende Beachtung des berechtigten Interesses des Beschuldigten von der Fristverlängerung zu häufig Gebrauch machen.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, § 122 StPO wie folgt zu ändern:

„§ 122 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ist erkennbar, daß die in § 121 Abs. 1 genannten Umstände über die in Absatz 4 Satz 2 bestimmte Frist hinaus das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen, so kann das Oberlandesgericht die in Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 bestimmten Fristen auf höchstens sechs Monate festsetzen, wenn hierdurch besondere Nachteile für den Beschuldigten nicht zu erwarten sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 9 a — neu — § 145 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Wird durch ein nach Auffassung des Gerichts vorwerfbares Verhalten des Verteidigers nur eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich, so bleiben die bisherigen Ergebnisse der Hauptverhandlung für die Entscheidung verwertbar; anders als bei der Aussetzung der Hauptverhandlung ist der bisherige Aufwand nicht verloren. Die durch die bloße Unterbrechung entstehenden Kosten werden in der Regel deutlich niedriger sein als bei einer Aussetzung des Verfahrens; über ihren Umfang werden nicht selten Meinungsverschiedenheiten möglich sein. Andererseits können bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung bei bloßen — gegebenenfalls auch kurzfristigen — Unterbrechungen der Hauptverhandlung leicht Meinungsverschiedenheiten über die Frage auftreten, ob der Verteidiger vorwerfbar gehandelt hat; sie müßten im Beschwerde- und gegebenenfalls im Revisionsverfahren geklärt werden. Bei einer Verwirklichung des Vorschlags wäre daher mit einer Vielzahl zusätzlicher, arbeitsaufwendiger Rechtsbehelfsverfahren über die Berechtigung der Kostenauflegung und die Höhe der entstandenen Kosten zu rechnen. Der Vorschlag trägt damit nicht nur nicht zur Entlastung bei, sondern führt zur Mehrbelastung für die Strafjustiz.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 10, Artikel 4 Nr. 1 — § 145 a StPO, § 51 OWiG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5., 6. (Artikel 1 Nr. 13 — § 153 a StPO)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die in § 153 a geschaffene Möglichkeit, das Verfahren nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen einzustellen, sich grundsätzlich bewährt hat, so daß geprüft werden sollte, ob ihre Wirkungsweise noch verbessert werden kann. Sie wird zusammen mit den Ländern diese Prüfung vornehmen und etwaige Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unterbreiten. In die Prüfung wird auch die weitere Frage einbezogen werden, ob sich eine gesetzliche Klarstellung empfiehlt, wer bei Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 ff. StPO die dem Nebenkläger entstandenen Kosten zu tragen hat.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 14 a — neu — § 232 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 15 a, 15 b — neu — Nr. 17 — §§ 238, 241, 257 StPO)

Der Vorschlag stimmt in Nummer 2 Buchstabe a (Änderung des § 257 Abs. 1 StPO) mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung überein.

Im übrigen wird dem Vorschlag widersprochen.

Eine Regelung, die es ermöglicht, das Antragsbe gründungs-, Frage- und Erklärungsrecht zu entziehen, würde die Praxis nicht entlasten. Sie ließe vielmehr zeitraubende Auseinandersetzungen zwischen den Prozeßbeteiligten über Voraussetzungen und Folgen des Entziehungsrechts erwarten und würde damit zu zusätzlichen Belastungen der Hauptverhandlung führen.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 16 a — neu — § 251 StPO)

Der Vorschlag wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 19 — § 267 StPO)

Dem Vorschlag in Buchstabe a (Änderung des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO) wird widersprochen.

Die Möglichkeit der Bezugnahme auf Schriftstücke in den schriftlichen Urteilsgründen würde insgesamt gesehen nicht zu einer Entlastung der Strafgerichtsbarkeit führen, sondern die Gefahr einer Mehrbelastung mit sich bringen. Den durch sie erreichbaren Erleichterungen bei den Kanzleien stehen erhebliche Nachteile besonders im Rechtsmittelverfahren und bei der Strafvollstreckung gegenüber; ferner sind Schwierigkeiten bei der Akteneinsicht, besonders bei einer Mehrzahl von Rechtsmittelführern, bei der Aktenführung und bei der Aktenaufbewahrung zu erwarten. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß bei einer weitgehenden Bezugnahme auf Schriftstücke in vermehrtem Umfang scheinbar widersprüchliche Feststellungen in den tatrichterlichen Urteilen auftreten, die zu einer erhöhten Zahl von Urteilsaufhebungen durch die Revisionsgerichte, besonders in umfangreichen Verfahren, führen können. Aus diesen Gründen hat der Deutsche Bundestag bereits bei der Beratung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 (BT-Drucksache 8/976) den damaligen, gleichlautenden Vorschlag des Bundesrates nicht aufgegriffen (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 8/1844 S. 32).

In Buchstabe b (Änderung des § 267 Abs. 4 Satz 1 StPO) stimmt der Vorschlag mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung überein.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 21 — § 273 StPO)

Dem Vorschlag des Bundesrates unter Buchstabe a wird zugestimmt.

In Buchstabe b stimmt der Vorschlag mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung überein.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 22 a — neu — §§ 306, 311 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Er macht eine in Artikel 9 des Entwurfs einzustellende Überleitungsvorschrift erforderlich, für die folgende Fassung vorgeschlagen wird:

„Auf Beschwerden sowie auf Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sind, wenn die anzufechtende Entscheidung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlassen worden ist, die §§ 306, 311 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.“

Zu 13., 14. und 20. (Artikel 1 Nr. 24 a, 24 b — neu —, 25, Artikel 9 — §§ 333, 334, 335, 340 StPO)

Die Vorschläge werden im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 29 — § 407 StPO)

Die Bundesregierung hat die Frage, ob eine Verhängung von Freiheitsstrafen durch Strafbefehl zugelassen werden kann, bereits bei der Vorbereitung des Regierungsentwurfs mit dem aus der Allgemeinen Begründung (S. 14) ersichtlichen, verneinenden Ergebnis geprüft. Sie hält unter Würdigung der zur Prüfungsempfehlung des Bundesrates gegebenen Begründung an ihrer Auffassung fest.

Zu 16., 17. (Artikel 2 Nr. 01, 02, 1 a, Artikel 2 a — neu — §§ 36, 58, 77 GVG, § 6 EGGVG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 18. (Artikel 5 — §§ 35, 55 JGG)

Dem Vorschlag in Nummer 1 (Änderung des § 35 Abs. 3 JGG) wird zugestimmt.

Der Vorschlag in Nummer 2 (Änderung des § 55 JGG) wird in die Prüfung zu 13. und 14. (Artikel 1 Nr. 24 a, 24 b, 25 — §§ 333, 334, 335 StPO) mit einbezogen werden.

Zu 19. (Artikel 6 — §§ 27, 29 StVollzG)

Dem Vorschlag in Nummer 1 (Änderung des § 27 StVollzG) wird nicht zugestimmt.

Eine Erörterung dieses strafvollzugsrechtlichen Vorschlags, der zu einer Entlastung der Strafjustiz nicht beitragen kann, sollte nicht bei den Beratungen eines Gesetzes erfolgen, dessen Schwerpunkt bei strafverfahrensrechtlichen Entlastungsmaßnahmen liegt. Darüber hinaus erscheint die Frage, ob

die weitgespannte Fassung des Vorschlags dem hohen Wert des freien Verkehrs zwischen dem Strafgefangenen und seinem Verteidiger gegenüber den Sicherheits- und Ordnungsaufgaben der Vollzugsbehörden hinreichend Rechnung trägt, noch nicht ausreichend geprüft.

Dem Vorschlag in Nummer 2 (Änderung des § 29 StVollzG) wird zugestimmt.

